

MAKrim XV
Masterarbeit

Masterarbeit zum Thema:

Die soziale Bewegung der Bürgerwehr – Eine Gefahr für die deutsche Staats- und Rechtsordnung?

Eine Analyse der Notwendigkeit, Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Intervention

Vorgelegt von:

Younes Metlej

Februar 2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
2. Theorien sozialer Bewegungen	4
2.1 Theorie neuer sozialer Bewegungen.....	5
2.2 Framing-Ansatz.....	10
2.3 Das Konzept der Gelegenheitsstrukturen	17
2.4 Zusammenfassung des Forschungsstands.....	25
3. Das Phänomen der Bürgerwehr in Deutschland	26
3.1 Überblick: Historie, Definition, Kategorisierung und Dimension	26
3.2 Die Bürgerwehr als soziale Bewegung.....	36
3.2.1 Bürgerwehren aus der Perspektive der Theorie neuer sozialer Bewegungen.....	37
3.2.2 Bürgerwehren aus der Perspektive des Framing-Ansatzes	41
3.2.3 Bürgerwehren aus der Perspektive des Konzepts der Gelegenheitsstrukturen.....	47
4. Zwischenfazit: Die Besonderheiten der Bürgerwehr als soziale Bewegung	52
5. Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Intervention.....	55
5.1 Bürgerwehren und das staatliche Gewaltmonopol	55
5.2 Rechtliche Einordnung der Bürgerwehren.....	59
5.3 Die staatlichen Handlungsmöglichkeiten.....	64
5.3.1 Zusammenfassung der Methodik.....	64
5.3.2 Analyse der Handlungsmöglichkeiten	67
5.3.3 Leitlinien zum staatlichen Umgang mit Bürgerwehren	80
6. Fazit.....	82
7. Literaturverzeichnis	87
8. Anhang	

1. Einleitung

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, so steht es in Art. 20 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes (GG) geschrieben. Der darauffolgende Satz normiert die Repräsentativität der Demokratie, welche die Vertretung des Staatsvolks durch Legislative, Exekutive und Judikative beinhaltet. Im Zuge dessen wird dem Staat auch das Gewaltmonopol repräsentativ übertragen. Diese Grundsätze sind für den deutschen Rechtsstaat von elementarer Bedeutung, weshalb ihnen in Art. 79 Abs. 3 GG der Status der Unveränderbarkeit eingeräumt wird.

Zu Anfang des Jahres 2016 entstand jedoch vermehrt der Eindruck, als würde ein Teil der Bevölkerung das dem Staat obliegende Gewaltmonopol eigenmächtig übernehmen und offensiv ausüben. Denn in dieser Zeit gründeten sich in Deutschland zahlreiche Bürgerwehren, die teilweise als Reaktion auf die Ereignisse der Silvesternacht 2015/2016 in Köln und anderen deutschen Städten entstanden, bei denen zahlreiche Menschen, überwiegend Frauen, Opfer von Eigentums- und Sexualdelikten wurden. Seitdem sind die Bürgerwehren über das gesamte Bundesgebiet verteilt (vgl. Quent 2016a, 6f.). Dabei lautet die kundgegebene Zielrichtung dieser Gruppierungen, die eigene Sicherheit sowie die der im eigenen Bezirk lebenden Bevölkerung selbst in die Hand zu nehmen. Immanent ist dabei die Bestrebung, die Staatsgewalt auf das Volk selbst zurückzuführen. So haben sich Bürgerwehren nicht nur mit beachtlichem Einfluss im Bereich der Sicherheitspolitik als neue Akteurinnen etablieren können, sondern auch eine bestandskräftige neue Art sozialer Bewegung geschaffen, die für den Staat besondere Herausforderungen birgt. Der staatliche, aber auch der gesellschaftliche Umgang mit ihnen stellt nach wie vor ein „diffuses, durchaus vielseitiges Problem“ (Lassahn 2018, 474) dar.

Ob dieses Problem einer besonderen staatlichen Aufmerksamkeit bedarf, ist eine der Fragen, die diese Arbeit beantworten soll. Bevor jedoch eine solche Einordnung erfolgen kann, sind zahlreiche andere Fragestellungen zu klären: Was sind Bürgerwehren genau? Was hebt sie von anderen sozialen Bewegungen ab? Welche Wirkung haben sie auf ihre Mitglieder und das (lokale) Umfeld? Und existieren Eigenarten, aufgrund derer sie tatsächlich in der Lage sind, die deutsche Staats- und Rechtsordnung ernsthaft zu gefährden? Die

Warnungen zahlreicher Verfassungsschutzberichte des Bundes und der Länder legen dies nahe, die wissenschaftliche Erforschung dieser Gruppierungen in Deutschland erscheint allerdings daran gemessen bisher nachholbedürftig. Trotz der interkontinentalen Dimension des Phänomens ist auch die Anwendbarkeit der Forschung aus anderen Staaten begrenzt. Insbesondere in den USA genießen Bürgerwehren weitaus größere empirische Aufmerksamkeit als in Deutschland, da Bürgerverbände und private Sicherheitsinitiativen in anderen Ländern allerdings in einen anderen rechtlichen und kulturellen Kontext eingebettet sind, ist die Literatur zu ähnlichen Gruppen außerhalb Deutschlands in Bezug auf die innerdeutsche Situation oftmals wenig aussagekräftig oder schlicht nicht übertragbar.

Die wissenschaftliche Erforschung von Bürgerwehren hat jedoch nicht nur die bereits angedeutete staatstheoretische Relevanz, sondern auch kriminologische. Oftmals werden Bürgerwehren mit kriminellem Verhalten, vorrangig mit politisch motivierter Kriminalität und Gewaltdelikten in Form der Selbstjustiz, in Verbindung gebracht, wobei die Darstellung diesbezüglich häufig pauschalisierend und wenig differenziert ist. Die Erforschung von Bürgerwehren soll in der vorliegenden Arbeit dem Ansatz der sozialen Bewegung folgend im weiteren Sinne einer kriminalsoziologischen Rahmung unterliegen, dessen Ergebnisse enorme kriminalpolitische Bedeutung entfalten können.

Auch Fragen der Rechtswissenschaft begleiten die Diskussion um Bürgerwehren: Welche Rechtsform haben derartige Personenzusammenschlüsse? Welchen rechtlichen Hürden unterliegt ggf. eine Verbotsverfügung? Und unter welchen Voraussetzungen sind Bürgerwehren eventuell sogar schutzbedürftig (z.B. bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 GG)?

Letztlich ist die Untersuchung derartiger Gruppierungen der Polizeiwissenschaft dienlich, denn es ist zu erwarten, dass im öffentlichen Raum insbesondere die Polizeibeamt*innen regelmäßig in Kontakt mit Bürgerwehren bzw. deren Anhänger*innen und Gegner*innen kommen. Im oben angerissenen kriminalpolitischen Kontext ist hier handlungssicheres Einschreiten erforderlich, was nur durch entsprechende wissenschaftliche Fundierung ermöglicht werden kann.

Um diese Fundierung zu gewährleisten, weist die Arbeit zwei unterschiedliche Schwerpunkte auf, die aufeinander aufbauend zunächst die Besonderheiten

der Bürgerwehren und der durch sie ausgehenden Gefahren in den Blick nehmen, bevor im zweiten Teil die ggf. notwendigen, daraus resultierenden staatlichen Reaktionsmöglichkeiten untersucht werden.

Im ersten Teil (Kapitel zwei bis vier) werden Bürgerwehren unter dem Ansatz *soziale Bewegung* analysiert, wobei auf Theorien der Bewegungsforschung zurückgegriffen wird, die in Deutschland erst seit der 1970er Jahre an Popularität gewinnen konnten. Im Mittelpunkt der Analyse steht die Frage, ob Bürgerwehren ins Feld der klassischen sozialen Bewegungen eingeordnet werden können, oder ob sie besondere Charakteristika aufweisen, die das Gefährdungspotential für die deutsche Staats- und Rechtsordnung im Vergleich zu übrigen sozialen Bewegungen erhöhen. Zur Gewährleistung einer umfassenden Betrachtung der sozialen Bewegung der Bürgerwehr erfolgt die Analyse anhand dreier zentraler Theorien der Bewegungsforschung, die jeweils andere Aspekte sozialer Bewegungen fokussieren. Die *Theorie neuer sozialer Bewegungen* stellt die kollektive Identität der Akteur*innen in den Vordergrund, der *Framing-Ansatz* die Mobilisierung und das *Konzept der Gelegenheitsstrukturen* die äußeren Bedingungen im Umfeld der Bewegung. Zunächst werden die Theorien in Kapitel zwei jeweils separat erörtert, bevor sie in Kapitel drei erneut in separater Betrachtung auf die soziale Bewegung der Bürgerwehr Anwendung finden. In einem kurzen Zwischenfazit werden unter Kapitel vier daraufhin die ausgearbeiteten Besonderheiten resümiert und die daran gemessene Notwendigkeit staatlichen Tätigwerdens beurteilt.

Der zweite Teil der Arbeit thematisiert im Anschluss daran unter Kapitel fünf die Möglichkeiten und Grenzen der staatlichen Intervention. Die konkrete Forschungsfrage lautet hier: *Welche Interventionsmöglichkeiten staatlicher Institutionen bestehen zur Minimierung der Gefahren, die von Bürgerwehren für die deutsche Staats- und Rechtsordnung ausgehen, und wo sind ihre Grenzen?* Zunächst erfolgt dazu eine Diskussion des Verhältnisses zwischen Bürgerwehren und dem staatlichen Gewaltmonopol (Kapitel 5.1) und eine rechtliche Begutachtung derartiger Personenzusammenschlüsse (Kapitel 5.2).

Da zu dieser sehr speziellen Thematik bisher kaum Literatur publiziert wurde, erfolgt die abschließende Beantwortung der Forschungsfrage empirisch anhand qualitativer Expert*inneninterviews. Als Experten konnten Herr Eduard Schreyer und Prof. Dr. Thomas Grumke gewonnen werden. Eduard Schreyer

ist ehemaliger Polizeibeamter und leitete in seiner aktiven Zeit unter anderem die Polizeiwache im Essener Stadtteil Steele, wo seit geraumer Zeit die medial überaus populäre Bürgerwehr *First Class Crew – Steeler Jungs* aktiv ist. Außerdem ist er aktuell politischer Mandatsträger im Rat der Stadt Essen. Der Politikwissenschaftler und Extremismusforscher Prof. Dr. Thomas Grumke war langjährig beim Verfassungsschutz im Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen beschäftigt und doziert aktuell an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW im Rahmen der Aus- und Fortbildung von Polizeibeamt*innen in den Fächern Soziologie und Politikwissenschaft. Das methodische Vorgehen bei den Interviews ist im Anhang (Kapitel 8.2) ausführlich dargestellt, eine Zusammenfassung findet sich in Kapitel 5.3.1. Detaillierte Informationen zu den Experten (Kapitel 8.3.1 und 8.4.1) sowie die vollständig transkribierten Interviews (Kapitel 8.3.3 und 8.4.3) sind ebenfalls dem Anhang zu entnehmen. Anhand der Interviews werden in Kapitel 5.3.2 die Handlungsmöglichkeiten des Staates und deren Grenzen analysiert, bevor daraus zusammenfassende Leitlinien zum Umgang staatlicher Institutionen mit Bürgerwehren abgeleitet werden (Kapitel 5.3.3).

2. Theorien sozialer Bewegungen

Wer Theorien sozialer Bewegungen in den Blick nimmt, kommt nicht umhin, sich zunächst mit dem Begriff der sozialen Bewegung näher zu befassen. Da dieser Terminus eine Vielzahl von Personenzusammenschlüssen in der Vergangenheit und der Gegenwart betitelt, deren Motivation, Auftreten und epochale Umstände immense Unterschiede aufweisen, wird eine relativ offene Definition herangezogen: Eine „soziale Bewegung ist ein kollektiver Akteur, der in den Prozeß sozialen Wandels eingreift“ (Raschke 1987, 20). Dabei gilt es zu beachten, dass die Einwirkung auf bestimmte Elemente des Gesellschaftssystems durch die Herbeiführung, Verhinderung oder das Rückgängigmachen neuer Elemente (sozialer Wandel) lediglich das Ziel einer sozialen Bewegung sein muss, nicht aber ist der erfolgreiche Eingriff in den Prozess sozialen Wandels Voraussetzung für das Bestehen einer sozialen Bewegung (vgl. Raschke 1987, 20).

Bei der Weite der Definition umfasst das Ausmaß sozialer Bewegungen zahlreiche Organisationen und Institutionen: Von Bürgerinitiativen über Vereine,

politische Parteien, Gewerkschaften und andere Interessenvertretungen, verschiedene Organisationen wie z.B. *Greenpeace*, *Ende Gelände*, die *Black Lives Matter*-Bewegung, aber auch Terrorgruppen wie den Nationalsozialistischen Untergrund (NSU), bis hin zu klassischen Demonstrationen mit Meinungsäußerung zu aktuellen politischen Themen. Aus der Aufzählung geht hervor, dass nicht lediglich die Proteste benachteiligter Gruppen Aktivitäten sozialer Bewegungen sind, sondern das Feld der sozialen Bewegungen nahezu endlos ist. Im Folgenden soll sich jedoch auf die *klassischen* Bewegungen konzentriert werden, die sozialen Wandel durch sichtbaren kollektiven Protest im urbanen Raum beeinflussen wollen.

Theorien sozialer Bewegungen beschreiben das Entstehen, die Mobilisierung und die Chancen der Etablierung solcher Gruppen. Sie sind gemessen an der historischen und aktuellen Präsenz sozialer Bewegungen jedoch eher spärlich vorhanden. Neben vielen theoretischen Ansätzen einzelner Autor*innen, die kein besonderes Interesse im einschlägigen Schrifttum erhalten haben, sind drei Theorien aufgrund hoher Aufmerksamkeit in der Literatur und detaillierter Diskussion prägend für die Bewegungsforschung. Dabei handelt es sich um die *Theorie neuer sozialer Bewegungen*, den *Framing-Ansatz* und das *Konzept der Gelegenheitsstrukturen*. Zunächst sollen deshalb diese Theorien einzeln erläutert werden (Kapitel 2.1 bis 2.3), bevor ein zusammenfassender Überblick über den Forschungsstand gegeben wird (Kapitel 2.4).

2.1 Theorie neuer sozialer Bewegungen

Die Theorie neuer sozialer Bewegungen befasst sich mit den Besonderheiten und den neuen Eigenschaften sozialer Bewegungen seit der 1970er und 1980er Jahre, wobei sie keine Theorie im klassischen Sinn ist, sondern eher ein „Sammelbecken“ (Kern 2008, 56) verschiedener Ansätze darstellt. Sie ist auf Grundlage der Ressourcenmobilisierungstheorie entstanden und versucht dessen Versäumnisse wie die Reduktion der Diskussion sozialer Bewegungen auf die politische Ebene und das Ausblenden der Makroebene auszubessern (vgl. Melucci 1985, 797). Zu den bedeutendsten Theoretikern der Theorie neuer sozialer Bewegungen zählen u.a. Melucci (1985), Castells (2003 bzw. in neuer Auflage 2017) und Touraine (1985) (vgl. Kern 2008, 56). Allen gemein

ist, dass sie eine grundlegende Veränderung der Art des sozialen Protests im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts wahrgenommen haben.

Diese neue Art sozialer Bewegungen ist zwar ein interkontinentales Phänomen, sie kann jedoch nicht über verschiedene Nationen und Umstände hinweg vereinheitlicht werden (vgl. Brand 1985, 307). Bezüglich der Situation in Deutschland ist zunächst die Organisation des Protests neuartig, die nicht wie zuvor vorrangig durch Gewerkschaften oder vergleichbare Institutionen initiiert und durchgeführt wird, sondern eher in ungebundenen Personennetzwerken, die nicht auf hierarchische Strukturen innerhalb einer Institution angewiesen sind (vgl. Roth 1998, 65f.; Brand 1982, 185).

Anders als bei der Ressourcenmobilisierungstheorie, die angelehnt an die Rational Choice Theorie die Rationalität zur Bildung sozialer Bewegungen aus Gründen der Benachteiligung fokussiert (vgl. Zald 1992, 332f.), steht nicht mehr die (materielle) Benachteiligung bestimmter Gesellschaftsgruppen im Mittelpunkt des Protests, sondern das Ziel einer ethischen oder kulturellen Gesellschaftsveränderung (vgl. Touraine 1985, 774; Melucci 1999, 130) bzw. Themen der „gesellschaftlichen Reproduktion“ (Brand 1987, 30). Diese neue „prophetic function“ (Melucci 1985, 797) sozialen Protests wird mit der Veränderung von Gesellschaftsstrukturen bedingt durch die fortschreitende Globalisierung bzw. Industrialisierung begründet (vgl. Brand 1982, 150ff.; Rucht 1994, 154f.). Das damit einhergehende Erstarken der Wirtschaftsmärkte, die Schaffung übernationaler Institutionen der Europäischen Union, die Dezentralisierung der staatlichen Verwaltung und die Privatisierung der Medienlandschaft in den 1980er und 1990er Jahren haben den Nationalstaat geschwächt, wodurch die Legitimität des Staatsgefüges teilweise in Frage gestellt wurde (vgl. Castells 2017, 285ff.). Konsequenz dessen war die Erkenntnis der grenzenlosen Selbstbestimmung, die zwangsläufig eine Abkehr von bis dahin kaum hinterfragten makrosozialen Grundprinzipien wie der Autorität des Staates zur Folge hatte (vgl. Touraine 1985, 778f.). Hellmann (1996, 148) spricht in diesem Zusammenhang von einem „Selbstverwirklichungsmilieu“. Diese Entwicklung ermöglichte den Zusammenschluss von Gesellschaftsgruppen, die zuvor eine gegenseitige Kooperation ausgeschlossen hatten. Durch die Konzentration auf gruppenübergreifende Werte und Ziele stand nicht mehr eine bestimmte benachteiligte Gruppe im Kampf für die Verbesserung der

eigenen Situation im Fokus, sondern ein gemeinsamer Protest zur Erreichung übergeordneter Ziele (vgl. Herkenrath 2011, 50; Roth/Rucht 1987, 33).

Diese Entwicklung nahm wiederum Einfluss auf die Identität der Menschen, die mit der Theorie neuer sozialer Bewegungen insbesondere in Form der kollektiven Identität als verbindendes Element der Anhänger*innen einer sozialen Bewegung enorme Aufmerksamkeit erfuhr (vgl. Melucci 1985, 793). Kollektive und personale Identität sind demzufolge nicht zwei getrennt voneinander bestehende Teile der Selbstkonstruktion, sondern sich gegenseitig überschneidende, beeinflussende und ergänzende Bestandteile der individuellen Persönlichkeit, die fortwährend stetiger Dynamik unterliegen (vgl. Herkenrath 2011, 54f). Die daraus bestehende Gesamtheit der Identität umfasst „den Prozess der Sinnkonstruktion auf der Grundlage eines kulturellen Attributes oder einer entsprechenden Reihe von kulturellen Attributen, denen gegenüber anderen Quellen von Sinn Priorität zugesprochen wird“ (Castells 2017, 6).

Nach Castells (2017, 8ff.) gibt es drei Formen des Identitätsaufbaus. Neben der legitimierenden Identität, die von herrschenden Institutionen geprägt wird, entsteht die Widerstandsidentität in benachteiligten oder stigmatisierten Gesellschaftsgruppen eben wegen entsprechender Benachteiligung. Außerdem existiert die Projektidentität, die mittels Berufung auf bestimmte kulturelle Ressourcen als Steigerung der Widerstandsidentität das Ziel verfolgt, die Gesellschaftsstruktur zum Besseren zu verändern. Alle drei Formen des Identitätsaufbaus unterliegen einer dynamischen Wandlungsfähigkeit.

Die Schwächung des Nationalstaats und der Aufschwung des Zweifels an staatlicher Autorität und Legitimation hatten nun zur Folge, dass die bisher etablierte Identität, die sich vorrangig durch legitimierende Identität generierte, in eine Krise geraten ist, weshalb sich gesamtgesellschaftlich eine höhere Affinität zur Widerstandsidentität entwickelte (vgl. Castells 2017, 12). Als *neue* Quellen der Identität dienten von nun an *Kommunen*, wie Castells (2017, 9f.) soziale Bezugsgruppen bezeichnet. Diese *Kommunen* stehen sich teilweise auch feindlich gegenüber und können Gesellschaften somit spalten.

Diese neue Perspektive der Identität ist zentrales Element der Theorie neuer sozialer Bewegungen (vgl. Touraine 1985, 760). Anders als die sozialen Bewegungen zuvor sind die neuen sozialen Bewegungen nicht (zwingend) durch die gleiche Gesellschaftsschicht oder als Opfer der gleichen materiellen

Benachteiligung verbunden, sondern durch eine gemeinsam geteilte, kollektive Identität. Typisch für kollektive Identitäten neuer sozialer Bewegungen ist dabei die oppositionelle Haltung (vgl. Roth 1998, 54), die aufgrund der weiteren Verbreitung der Widerstandsidentität eingenommen wird. Kollektive Identität entsteht der Theorie zufolge in drei Dimensionen (vgl. Melucci 1996, 70f.). In dem dynamischen Prozess der Entstehung benötigt es zunächst einen durch eine Gruppe gemeinsam geteilten kulturellen Rahmen sowie eine gemeinsame Sprache, die eine ähnliche Deutung und kognitive Definition von Zielen, Mitteln und Handlungsfeldern ermöglicht. Das heißt nicht, dass unterschiedliche Deutungen und Interpretationen innerhalb der Gruppe ausgeschlossen sind, jedoch werden sie beim Großteil der Gruppe häufig ähnlich oder identisch ausfallen (vgl. Melucci 1996, 70f.).

Ist dieser Rahmen gegeben, ist die kollektive Identität abhängig vom Netzwerk aktiver Beziehungen des Individuums. Durch Interaktion nehmen die Kontaktpersonen eines Individuums Einfluss auf die Identität der Person und formen so die kollektive Identität. Diese definiert sich dabei durch Sympathien bzw. Abneigungen gegenüber Individuen und Gruppen (vgl. Melucci 1996, 71).

Letztlich sind es die emotionalen Bindungen, die beeinflusst durch den kulturellen Rahmen und das Netz aktiver Beziehungen entstehen, welche die kollektive Identität ausmachen. Ein Zugehörigkeitsgefühl basiert auf der Verbindung zahlreicher positiver Emotionen mit der Gruppe, gegenteilig kann auch durch negative Emotionen die Abgrenzung zu einer Gruppe erfolgen. Wegen der Dynamik der kollektiven Identität kann der Grad an Zu- bzw. Abneigung gegenüber bestimmten Personen und Gruppen stark variieren. „Passions and feelings, love and hate, faith and fear are all part of a body acting collectively, particularly in those areas of social life that are less institutionalized, such as the social movements“ (Melucci 1996, 71). Castells (2012, 13ff.) stellt hinsichtlich der Entstehung kollektiver Identität insbesondere die gemeinsam geteilten Emotionen in den Vordergrund und hebt in diesem Zusammenhang auch die Kommunikationsprozesse innerhalb des Internets hervor. Als virtueller Gegensatz zum urbanen Raum bietet es Möglichkeiten, die Identitätsbildung sozialer Bewegungen zu komplementieren und zu festigen (vgl. Castells 2012, 11). Einerseits sind neue soziale Bewegungen

demnach identitätsbasiert, andererseits wirken sie auch in hohem Maß auf die Identität der Anhänger*innen und Gegner*innen ein.

Neben kollektiver Identität sind die weiteren beiden Grundvoraussetzungen für neue soziale Bewegungen sozialer Konflikt und die Definition eines Gegners (vgl. Touraine 1985, 760f.). Sozialer Konflikt ist dabei abzugrenzen von sozialen Krisen, die eher soziale Bewegungen *alter Art* nach sich ziehen würden. Sozialer Konflikt betrifft hingegen meist gesellschaftliche Werte, die durch die soziale Bewegung einerseits und durch den definierten Gegner andererseits verschiedenartig interpretiert und/oder ausgelegt werden oder deren gesellschaftliche Relevanz unterschiedlich eingeschätzt wird. Dabei gibt es acht Arten sozialen Konflikts, die Touraine (1985, 750ff.) typisiert hat¹.

Bezüglich der Bewertung neuer sozialer Bewegungen sind in der Literatur unterschiedliche Meinungen vorhanden. Brand (1987, 44) beispielsweise kommt zu einem uneingeschränkt positiven Ergebnis und bezeichnet sie „– nolens volens – als Geburtshelfer einer reflexiveren, demokratisch eingeholten oder doch einholbaren Stufe der Modernisierung“. Durch den Perspektivwechsel bescheinigt er ihnen die vorher nicht dagewesene Möglichkeit, positiven sozialen Wandel herbeizuführen. Auch Roth (1999, 59) sieht das positive Potential der neuen sozialen Bewegungen, ihm zufolge bleibe es jedoch bisher unge- nutzt. Wesentlich differenzierter beurteilt dies Touraine (1985, 755), der ein- räumt, dass die Grenze zwischen einer positiven und einer negativen sozialen Bewegung schwer zu ziehen ist. Dies verdeutlicht er am Beispiel einer Revo- lution, die positive Veränderungschancen für eine Gesellschaft in sich berge, aber auch das Risiko der negativen Entwicklung. Andere Autor*innen betonen das enorme Potential, das neue soziale Bewegungen für die gesellschaftliche Entwicklung entfalten können, ohne sie generell als gut oder schlecht zu klas- sifizieren. So hebt Melucci (1985, 813) die stimulierende Wirkung zur Innova- tion hervor und Castells (2017, 76) bezeichnet Individuen in Kommunen als „wichtigste Quelle sozialen Wandels“.

Obwohl die Theorie neuer sozialer Bewegungen grundsätzlich hohe Zustim- mung erfährt, gibt es auch kritische Anmerkungen in der Literatur. Zunächst wird die Bezeichnung der Theorie dahingehend kritisiert, dass das *Neue* an

¹ Aus Platzgründen bleibt es hier beim Verweis auf die Typisierung und dem Verzicht auf weitere Ausführung.

den sozialen Bewegungen seit den 1970er Jahren bisher nicht detailliert und zusammenfassend ausgearbeitet wurde (vgl. Brand 1985, 312; Kern 2008, 60). Anders sehen dies wiederum Roth/Rucht (1987, 41ff.) und betonen die Fruchtbarkeit der Ansätze (vgl. Roth/Rucht 1987, 13). Melucci (1999, 119f.) entgegnet jedoch zu Recht, dass die Diskussion um die Neuheit der Bewegungen nutzlos sei, denn jede Bewegung müsse in ihrer historischen Periode betrachtet werden. Darüber hinaus wird kritisiert, dass die Fokussierung auf die (kollektive) Identität eher eine neue Strömung innerhalb der Protestforschung als eine konkrete Theorie sei (vgl. Roth 1998, 66f.). Rucht (1994, 137) bemängelt außerdem bei der Begründung der neuen sozialen Bewegungen durch Globalisierungs- und Modernisierungsprozesse den fehlenden Bezug zu den Modernisierungstheorien. Des Weiteren wird der Theorie neuer sozialer Bewegungen eine einseitige Betrachtung kultureller Konflikte vorgeworfen, infolgedessen die materiellen Verteilungskonflikte nicht ausreichend Beachtung finden würden (vgl. Kern 2008, 61). Nicht nur in der dritten Welt seien Verteilungskämpfe nach wie vor vorrangiger Auslöser sozialen Protests, sondern auch in Europa und Deutschland. Dem ist allerdings gegenüberzustellen, dass sich die Ausrichtung des Protests dennoch spürbar verändert hat. So steht weniger der konkrete Verteilungskampf an sich im Mittelpunkt, sondern er wird auf gesellschaftliche Werte und Moral abstrahiert, was sich beispielsweise in Solidaritätsbekundungen mit sozial benachteiligten Gruppen ausdrückt. Eine kulturelle, wertebezogene Betrachtung mit dem Ziel gesellschaftlichen Wandels ist somit auch bei modernen Verteilungsfragen in wohlhabenden Gesellschaften vorhanden.

Zusammenfassend weisen soziale Bewegungen seit den 1970er Jahren nach der Theorie neuer sozialer Bewegungen neue Eigenschaften auf, indem sie weniger organisiert und institutionalisiert sind und eher kulturelle als materielle Ziele verfolgen. Voraussetzungen dafür sind sozialer Konflikt, die Definition eines Gegners und eine kollektive Identität der Akteur*innen.

2.2 Framing-Ansatz

Während die Theorie neuer sozialer Bewegungen den Prozess der Mobilisierung sozialer Bewegungen nur beiläufig behandelt, steht dieser beim Framing-Ansatz im Mittelpunkt (vgl. Kliment 1998, 69).

Er geht zurück auf die theoretischen Grundlagen Goffmans (1974) und wurde durch zahlreiche Autor*innen weiterentwickelt und konkretisiert (vgl. Benford/Snow 2000, 611). Grundaussage der Theorie ist, dass die Wahrnehmung eines Individuums dem Prozess des *Framings*² unterliegt, dessen Ergebnisse *Collective Action Frames* sind (vgl. Benford/Snow 2000, 614).

„The primary frameworks of a particular social group constitute a central element of its culture, especially insofar as understandings emerge concerning principal classes of schemata, the relations of these classes to one another, and the sum total of forces and agents that these interpretive designs acknowledge to be loose in the world. One must try to form an image of a group’s framework of frameworks – its belief system, its ‘cosmology’” (Goffman 1974, 27).

Framing bezeichnet demnach die Realitätskonstruktion, das heißt die individuelle und gruppenbezogene Interpretation und Verknüpfung der Realität mit anderen Ereignissen oder Assoziationen. Folge dessen ist eine individuelle Wahrnehmung der Realität. *Collective Action Frames* sind folglich „action-oriented sets of beliefs and meanings that inspire and legitimate the activities and campaigns of a social movement organization“ (Benford/Snow 2000, 614). Demnach beeinflussen *Collective Action Frames* nicht nur die individuelle Wahrnehmung, sondern entfalten ebenso Handlungsrelevanz.

Bezüglich sozialer Bewegungen gibt es zur Etablierung von *Collective Action Frames* drei Core Framing Tasks, die Voraussetzung für die Mobilisierung und ein nicht nur kurzweiliges Bestehen sozialer Bewegungen sind: Das diagnostic, das prognostic und das motivational Framing (vgl. Benford/Snow 2000, 615). Das diagnostic Framing definiert die Ursache des Protests, wobei sie oftmals ein öffentlichkeitswirksames Gewand erhält (vgl. Gerhards 1993, 130). Dabei sind häufig zwei Strategien zu beobachten, die eine hohe Mobilisierung versprechen. Zum einen erhält die Thematik mittels eines „value add“-Prozesses“ (Gerhards/Neidhardt 1990, 42) eine moralische und wertebezogene Aufladung, zum anderen wird zur Verstärkung des Problembewusstseins eine verantwortliche Person oder Institution ausgemacht, der die schuldhafte Verursachung des bemängelten Zustands konfrontativ zugeschrieben wird (vgl. Gerhards/Neidhardt 1990, 42).

² Wie in der Literatur üblich werden die englischsprachigen Begrifflichkeiten beibehalten.

Das prognostic Framing setzt unmittelbar an das diagnostic Framing an und bezieht sich auf die Entwicklung und Darstellung von Lösungsansätzen für das diagnostizierte Problem (vgl. Gerhards 1993, 135). Auch die Planung des taktischen Vorgehens der sozialen Bewegung fällt unter das prognostic Framing, was auch die Antizipation von Aktionen des Gegenprotests einschließt (vgl. Benford/Snow 2000, 617).

Letztlich ist es das motivational Framing, das über die Erkenntnis der Problemlage und die Entwicklung von Lösungsstrategien hinaus zur Teilnahme an Protestaktionen motivieren soll (vgl. Kliment 1998, 70). Durch das Anbieten von Anreizen zur Teilnahme soll eine möglichst hohe Anzahl an Personen mobilisiert werden. Kliment (1998, 75), der die soziale Bewegung gegen die Errichtung und den Betrieb nuklearer Aufbereitungsanlagen hinsichtlich der Framing-Strategien untersuchte, entdeckte im Rahmen dieser Bewegung häufig eine Motivation zur Teilnahme am Protest durch die explizite Warnung vor konkreten oder auch wenig konkreten Risiken und Gefahren durch die Nuklearanlagen. Außerdem variierte je nach Zielgruppe der Grad an sachlicher Problemdarstellung und Motivation. Einerseits gab es „plakative, stark emotional gefärbte Formeln und drastische Simplifizierungen [...], andererseits erfolgte die wissenschaftliche und hochrationalisierte Argumentation am Detail“ (Kliment 1998, 75). Besondere Bedeutung hat dabei auch das benutzte Vokabular. Während Kliment (1998, 75) ein pauschalisierendes, wertebehaftetes und abwertendes Wording bezüglich des Protestthemas und der vermeintlichen Verursacher*innen feststellte, konnte Benford (1993, 201ff.) bei einer Untersuchung der Bewegung für nukleare Abrüstung in den USA eine Fixierung auf vier zentrale Themenbereiche identifizieren: Die Schwere des Problems, die Dringlichkeit des Problems und des sofortigen Widerstands, die Wirksamkeit kollektiven Protests und die Berufung darauf, dass die Gesellschaft eine positive Veränderung selbst in der Hand habe.

Kern (2003, 326ff.) erweitert die Core Framing Tasks um das memory Framing, bei dem es um den Aufbau eines Zugehörigkeitsgefühls durch gemeinsam erlebte Ereignisse geht. Diese Erweiterung sorgt dafür, dass neben der sozialen und sachlichen auch die zeitliche Dimension im Framing-Konzept Berücksichtigung findet (vgl. Kern 2008, 143). Dieser „Erinnerungsrahmen“

(Kern 2003, 328) zeichnet sich durch einen Mythos, eine Mythomotorik, charakteristische Modulationsprozesse und Erinnerungsmedien aus. Der Mythos bezeichnet dabei das Problem (z.B. den Zerfall einer bestimmten Ordnung), während die Mythomotorik die Loyalität oder die Abneigung gegenüber der herrschenden Ordnung zum Ausdruck bringt. Durch Modulationsprozesse wird dann die *alte* mit der *neuen* Ordnung verglichen, wobei die Vergangenheit ritualisiert (Reden, Schriften, Bilder, Musik etc.) in die Gegenwart transportiert wird (vgl. Kern 2003, 328f.). Dieser Prozess des Herstellens eines kollektiven Gedächtnisses ist nach Kern (2008, 143) „zentrales Moment der Konsens- und Handlungsmobilisierung“.

Wie bereits eingangs erwähnt, müssen soziale Bewegungen die drei bzw. vier Core Framing Tasks erfüllen, um zu einer stabilen, über eine gewisse Dauer existenten Bewegung zu werden. Dazu stehen ihnen die vier Strategien Frame Bridging, Frame Amplification, Frame Extension und Frame Transformation zur Verfügung (vgl. Benford/Snow 2000, 624).

Frame Bridging bezeichnet die Herstellung von Bezügen zwischen Anliegen der sozialen Bewegung und denen anderer Gruppen (vgl. Gerhards 1993, 137). Diese Bezüge werden meist über Master-Frames hergestellt, die gruppenübergreifend akzeptiert werden (vgl. Benford/Snow 2000, 619). Ein Master-Frame ist ein in weiten Teilen der Gesellschaft verbreiteter Deutungsrahmen. Somit bildet er „den gemeinsamen ideologischen Nenner für viele Gruppen und ist in dieser Form die Ausgangsbasis für gemeinsames Protesthandeln“ (Kern 2008, 150). So zeigt Gerhards (1993, 138ff.), wie sich der Bewegung gegen die Weltbank und den Internationalen Währungsfonds die Friedensbewegung, die Anti-Atomkraft-Bewegung, die Umweltbewegung, die Frauenbewegung, die Stadtteilgruppen, die Kirchen und die Gewerkschaften anschließen konnten. Unter Bezugnahme auf den Master-Frame der Weltwirtschaftsordnung als imperialistische Ordnung mit kapitalistischer Profitorientierung und einem perfiden Ausbeutungssystem (vgl. Gerhards 1993, 131) definierte jede Organisation eigene Berührungspunkte mit der Thematik, wodurch eine solidarische Zusammenarbeit ermöglicht wurde.

Die zweite Strategie, die Frame Amplification, meint das Ausschmücken eines Deutungsrahmens sowie die wertebezogene Aufladung (vgl. Benford/Snow 2000, 624). Durch die Bezugnahme auf in der Gesellschaft kulturell verankerte

und positiv behaftete Werte wird das Mobilisierungspotential einer Bewegung erhöht. Die Strategie der Frame Amplification findet insbesondere beim motivational Framing Anwendung, da sie eine emotionale Reaktion potentieller Anhänger*innen provoziert.

Die Frame Extension erhöht die Anschlussfähigkeit an die Bewegung. Ein zentraler Frame der Bewegung wird dabei ideologisch ausgeweitet, sodass sich auch Individuen, die entsprechenden Deutungsrahmen unterliegen, um die der vorhandene Frame erweitert wurde, der Bewegung anschließen können (vgl. Benford/Snow 2000, 625). Im Gegensatz zum Vorgehen beim Frame Bridging werden hierbei nicht übergeordnete Master-Frames genutzt, mit dem sich mehrere Gruppen identifizieren können. Stattdessen wird der vorhandene, vorrangig verwendete Frame erweitert. Das kann auch erhebliche negative Konsequenzen für die Bewegung haben, z.B. wenn sich Teile der Bewegung aufgrund der zu weiten Verallgemeinerung des spezifischen Sachverhalts oder der Aufnahme eines als irrelevant empfundenen Themas in den Deutungsrahmen nicht mehr ausreichend repräsentiert fühlen.

Der Begriff der Frame Transformation fällt zwar unter die Strategien, könnte jedoch ebenso als Ziel einer sozialen Bewegung gelten. Er beschreibt den Umstand, dass neue Überzeugungen bzw. Frames ältere, in der Gesellschaft vorherrschende Deutungsrahmen verdrängen bzw. ablösen (vgl. Kern 2008, 148). Trotz des schwierig zu erreichenden Ziels sind zahlreiche Beispiele zu verzeichnen, bei denen soziale Bewegungen eine Änderung des öffentlichen Meinungsbildes erreicht haben. Populärstes Beispiel dafür dürfte wohl die Umweltbewegung sein, die seit etwa der 1970er Jahre nicht nur die öffentliche Meinung, sondern auch politische Entscheidungen mitgeprägt hat.

Bei der Darstellung der Arten des Framings und der Framing-Strategien blieb bisher die Frage offen, wovon die Reichweite eines geschaffenen Frames abhängt. Für Benford/Snow (2000, 619ff.) ist die Resonanz eines Frames wesentlich für dessen Reichweite und die Effektivität der Mobilisierung. Sie setzt sich zusammen aus der Glaubwürdigkeit des Frames (credibility of the proffered frame) einerseits und der relativen Salienz (relative salience) andererseits. Die Glaubwürdigkeit selbst wiederum besteht aus der Widerspruchsfreiheit des Frames (frame consistency), der empirischen Glaubwürdigkeit

(empirical credibility) und der Glaubwürdigkeit der Akteur*innen der sozialen Bewegung (credibility of frame articulators).

Widerspruchsfreiheit liegt vor, wenn die Aussagen und Handlungen sozialer Bewegungen authentisch sind und mit dem Frame übereinstimmen. Gibt es Unstimmigkeiten, die Widersprüche zwischen Handlungen und für sich in Anspruch genommenen Werten und verbreiteten Frames offenbaren, ist die Resonanz des Frames gering (vgl. Benford/Snow 2000, 620).

Die empirische Glaubwürdigkeit bezeichnet nicht das Erfordernis eines empirischen Belegs für verwendete Frames, sondern eine übereinstimmende Wahrnehmung des Frames mit den aktuellen Ereignissen. So kann das diagnostic Framing nur erfolgreich sein, wenn die deklarierte Problemursache in der Wahrnehmung potentieller Anhänger*innen der Bewegung auch zumindest in groben Zügen vorhanden ist. Kulturelle Bezüge und die Darstellung des Problems als offensichtlich eignen sich zur Erhöhung der empirischen Glaubwürdigkeit (vgl. Benford/Snow 2000, 620).

Auch die Glaubwürdigkeit der Akteur*innen, die einen Frame verbreiten, nimmt Einfluss auf die Resonanz des Frames. Insbesondere sind der Status und das vermutete Fachwissen der Akteur*innen entscheidend für den Grad wahrgenommener Glaubwürdigkeit, welche sich mit höherem Status und mehr vermutetem Fachwissen entsprechend erhöht (vgl. Benford/Snow 2000, 621). In Konsequenz dessen, dass lediglich die Wahrnehmung der Anhängerschaft entscheidend ist, kann es durchaus vorkommen, dass tatsächlich fachkundigen Gruppen eine geringere Glaubwürdigkeit zugesprochen wird, als jenen Gruppen, die ihre Glaubwürdigkeit trotz mangelnden Status oder Fachwissens gezielt inszenieren. Die Glaubwürdigkeit eines Frames ist demnach hoch, wenn er widerspruchsfrei ist und die empirische Glaubwürdigkeit sowie die der ihn proklamierenden Akteur*innen bzw. Bewegung hoch ist.

Um durch hohe Glaubwürdigkeit auch hohe Resonanz zu erreichen, ist aber noch das Vorliegen hoher relativer Salienz erforderlich, welche drei Dimensionen umfasst: Zentralität (centrality), die erfahrungsmäßige Angemessenheit (experiential commensurability) und die erzählerische Treue (narrative fidelity) (vgl. Benford/Snow 1988, 205ff.).

Zentralität meint dabei die grundsätzliche Relevanz des Themas in der Welt potentieller Anhänger*innen. Einerseits muss es präsent sein, andererseits

müssen die proklamierten Werte für die Anhängerschaft eine hohe Relevanz genießen (vgl. Benford/Snow 1988, 205f.). So garantieren Bewegungen für den Weltfrieden nicht gleich ein hohes Mobilisierungspotential, obwohl das Anliegen der Bewegung bei dem überwiegenden Teil der Gesellschaft Anklang finden wird. Ist dieses Bestreben aber in der Wertehierarchie eines Individuums mehreren Werten untergeordnet, ist ein Anschluss an die Bewegung dennoch unwahrscheinlich. Dies kann sich allerdings jederzeit z.B. durch außenpolitische Ereignisse ändern.

Die erfahrungsmäßige Angemessenheit beschreibt die Kongruenz der Wahrnehmung des Individuums mit dem Frame (vgl. Benford/Snow 1998, 208f.). Ebenso wie die persönliche Wahrnehmung variieren auch die empfundene erfahrungsmäßige Angemessenheit eines Frames und die Masse an Personen, die dadurch dazu bewogen werden, sich der Bewegung anzuschließen. Hier spielen der Medienkonsum (Art, Dauer, Sachlichkeit) sowie die lokale Reichweite bestimmter Ereignisse und Interessen eine große Rolle.

Die letztgenannte Dimension der relativen Salienz, die erzählerische Treue, stellt die Übereinstimmung eines Frames mit kulturellen Gegebenheiten dar. Das Mobilisierungspotential eines Frames ist demnach hoch, wenn er an kulturelle Erzählungen und *Mythen* anschließt (vgl. Benford/Snow 1998, 210 f.). Dazu eignet sich der Bezug einerseits zu verbreiteten Ängsten, andererseits zu geltenden moralischen Werten (vgl. Hellmann 1996, 99f.).

Aus den bisher genannten Ausführungen wird bereits deutlich, dass jegliche Frames aufgrund der zahlreichen Einflüsse einer ungemainen Dynamik unterliegen (vgl. Kliment 1998, 88). Ebenso wie seitens der Bewegung z.B. ein Wechsel innerhalb des Sets der Framing-Strategien stattfinden kann, ist auch eine Veränderung der Wahrnehmung eines Frames bei potentiellen Anhänger*innen z.B. durch Medienberichterstattung, ein bestimmtes Ereignis oder durch soziale Kontakte schlagartig möglich. Zu beachten ist jedoch, dass die Wahrnehmung trotz aller Dynamik immer durch bestimmte Frames gefiltert wird. „During any moment of activity, an individual is likely to apply several frameworks“ (Goffman 1974, 25). Verliert ein Frame an Bedeutung, findet eine nahtlose Ablösung eines anderen Frames bzw. eine Vermischung der beiden Frames statt.

Zusammenfassend besagt der Framing-Ansatz, dass die erfolgreiche Mobilisierung von Bewegungen durch Etablierung von Collective Action Frames abhängig von drei Core Framing Tasks (diagnostic, prognostic und motivational Framing) ist. Durch Framing-Strategien (Bridging, Amplification, Extension, Transformation) werden die Frames salonfähig gemacht und erfahren so eine große Resonanz (hohe Glaubwürdigkeit und relative Salienz).

Kritisch wird dieser Ansatz in der Literatur teilweise deswegen gesehen, weil er das sich mit der Zeit entwickelnde Zugehörigkeitsgefühl innerhalb einer Bewegung nicht ausreichend berücksichtigt (vgl. Kern 2003, 326ff.). Darüber hinaus sei der Prozess der Gründung einer Bewegung mit dem Framing-Ansatz nicht erklärbar, da das Framing sozialer Bewegungen das Resultat vorab ablaufender, nicht durch den Ansatz erklärbarer sozialer Prozesse sei (vgl. McAdam/Sewell 2001, 119). Bezweifelt wird auch, dass die Theorie der tatsächlichen Dynamik und der Fülle an Mobilisierungsmöglichkeiten und -strategien gerecht werden kann (vgl. Kliment 1998, 89), insbesondere die Kausalität zwischen der Art des Framings und der entsprechenden Resonanz des Frames sei oftmals fragwürdig (vgl. Koopmans 1998b, 220). Bezüglich der Mobilisierung einer sozialen Bewegung gehört der Framing-Ansatz trotz dessen nach wie vor zu den führenden Theorien der Protestforschung, da es ihm gelingt, das Vorgehen und die Strategien sozialer Bewegungen zu typisieren. Er schafft so die Grundlage für vergleichende Analysen des Mobilisierungspotentials sozialer Bewegungen (vgl. Benford/Snow 2000, 612).

2.3 Das Konzept der Gelegenheitsstrukturen

Nachdem bisher die Bildung eines Kollektivs und die Mobilisierung im Fokus der genannten Theorien standen, thematisiert das Konzept der Gelegenheitsstrukturen das politische und soziale Umfeld sozialer Bewegungen (vgl. Hellmann 1998, 23; Koopmans 1998b, 223). Damit nimmt dieses Konzept einen bislang zu Unrecht missachteten Blickwinkel ein, der sich, wie Kern (2008, 153) es formuliert, mit den „Pullfaktoren“ anstatt den „Pushfaktoren“ beschäftigt. Die Grundlagen des Konzepts erarbeitete Eisinger (1973), bevor es u.a. durch Kitschelt (1986, 1999), McAdam (1999) und Tarrow (1991) modifiziert wurde (vgl. Vey 2017, 3). Kitschelt (1999, 144) betont hinsichtlich der Ursprünge des Ansatzes allerdings, dass die grundlegende Überlegung,

dass soziale Bewegungen dort entstehen, wo erlebte soziale Benachteiligung mit günstigen politischen Bedingungen zusammenkommt, bereits in historischer griechischer Literatur bei Aristoteles und Platon zu finden ist.

Eisinger (1973) untersuchte die äußeren, strukturellen Bedingungen für soziale Bewegungen in 43 verschiedenen amerikanischen Städten. Grundlage seiner Untersuchung war die Annahme, dass soziale Bewegungen durch rationale Entscheidungen geprägt sind und das Ziel einer Bewegung stets die Maximierung der Reichweite bei Minimierung der Kosten ist (vgl. Eisinger 1973, 13). Ob die Möglichkeit der Ausweitung der Reichweite bei geringem Kostenaufwand besteht, ist in hohem Maße von dem politischen System, in dem die Bewegung agiert, abhängig. Ist die Politik empfänglich für bürgerliche Anliegen und Probleme, kann das System als *offen* charakterisiert werden. Regieren hingegen die Eliten ohne Interesse an den Problemen der Bürger*innen und ohne Rücksicht darauf, ist das System *geschlossen* (vgl. Eisinger 1973, 12). Als Indizien offener Systeme wertet Eisinger das Vorliegen eines *Mayor-Council Governments*, die Einrichtung sozialer *Model Cities Planning Funds*, sowie einen hohen Anteil sozialer Minderheiten in der örtlichen Polizeibehörde, während ein *Manager-Council Government*, keine *Model Cities Planning Funds* und geringe Anteile von Minderheiten innerhalb der Polizei Anzeichen für ein geschlossenes System sind (vgl. Eisinger 1973, 17ff.). So zeigt die Studie, dass in Städten mit einem *Mayor-Council Government*, in dem im Gegensatz zum *Manager-Council Government* nicht nur die Stadtvertretung, sondern auch dessen Vorsitzende*r direkt durch die Stadtbevölkerung gewählt wird, insgesamt weniger Proteste innerhalb des sechsmonatigen Untersuchungszeitraums zu verzeichnen waren (17 Proteste in Städten mit *Mayor-Council Government* zu 26 Protesten in Städten mit *Manager-Council Government*) (vgl. Eisinger 1973, 20). Während die Anzahl der Proteste auch mit steigendem Prozentsatz von Minderheiten in der örtlichen Polizei abnahm (vgl. Eisinger 1973, 21), war sie bei Städten mit *Model Cities Planning Funds* signifikant höher (vgl. Eisinger 1973, 22). In seinem Fazit kommt Eisinger (1973, 25ff.) zu dem Schluss, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Merkmalen offener und geschlossener Systeme optimale Bedingungen für soziale Bewegungen bietet. Setzt man die Anzahl der Proteste mit den Indizien für offene bzw. geschlossene Systeme in Relation, ergibt sich grafisch somit

eine Parabel, die vom offenen System ausgehend hin zum geschlossenen System zunächst ansteigt und nach einem angemessenen Verhältnis der Merkmale geschlossener und offener Systeme wieder stetig sinkt, je mehr sie sich dem geschlossenen System nähert (Abb. 1, siehe Anhang). Dieses Erkenntnis ist Grundlage zahlreicher weiterer Untersuchungen (u.a. Kitschelt 1986; Kriesi et al. 1992).

Kitschelt (1986, 64) schließt sich dem Grundgedanken Eisingers an, dass soziale Bewegungen anhand rationaler Gesichtspunkte agieren und ein System aus geschlossenen und offenen Merkmalen positiv für soziale Bewegungen ist. In Anlehnung daran definiert er zwei zentrale Abhängigkeiten. Die erste besteht in dem Zusammenhalt der regierenden Eliten, der für die Erfolgsaussichten sozialer Bewegungen ausschlaggebend ist (vgl. Kitschelt 1999, 152f.). Je größer dabei die Kohäsion, desto schwieriger wird es für soziale Bewegungen sein, ein verfolgtes Ziel zu erreichen. Von zentraler Bedeutung ist dabei auch die Unterstützung des Staates durch seine bewaffneten Einheiten, denn eine Spaltung innerhalb der Regierung oder zwischen der Regierung und dem Militär und die damit einhergehende Instabilität und Machtreduktion erhöhen die Erfolgchancen sozialer Bewegungen.

Die zweite von Kitschelt (1999, 153) definierte Abhängigkeit ist das vorhandene Parteien- und Verbändesystem sowie dessen Responsivität, womit er auf die Offen- bzw. Geschlossenheit eines Systems im Sinne Eisingers anspielt. Das definierte Thema der Bewegung ist hier allerdings neben der Responsivität des Parteiensystems entscheidend, denn nur wenn es temporär und lokal nicht zu eng umgrenzt ist, hat es Chancen, politische Aufmerksamkeit zu erhalten (vgl. Kitschelt 1999, 154). Ablehnend steht Kitschelt (1999, 154f.) einer dritten Abhängigkeit gegenüber, die einen gewissen Bewegungszyklus statuiert, in dem sich die Bedingungen für soziale Bewegungen zyklisch verbessern und verschlechtern, auch wenn er einräumt, dass sich die Bedingungen bei zeitlichem Zusammentreffen mehrerer Bewegungen verbessern (vgl. Kitschelt 1986, 62). Solch einen Ansatz vertreten Tarrow (1991) und Kriesi et al. (1995, 113ff.), die davon ausgehen, dass die Mobilisierung sozialer Bewegungen wellenförmig erfolgt.

Eine sogenannte Mobilisierungswelle bahnt sich an, wenn eine generelle Bereitschaft innerhalb der Zivilbevölkerung entsteht, etwas gegen regierende

Eliten oder staatliche Autorität zu unternehmen (vgl. Tarrow 1991, 656). Liegen soziale Bewegungen und deren Aktionen dabei in Anzahl, Art und angewandter Aktionsformen über den Mittelwerten der vorangegangenen Periode, liegt eine Mobilisierungswelle vor (vgl. Tarrow 1991, 660). Diese Mobilisierungswellen können in der Intensität und Dauer stark variieren, auch die Frequenz ist sehr unterschiedlich (vgl. Tarrow 1991, 658).

In der zunächst ansteigenden Phase der Welle beteiligen sich immer mehr Individuen in immer mehr sozialen Bewegungen, sodass sich durch die immense Bürger*innenbeteiligung die Gelegenheitsstruktur für soziale Bewegungen insgesamt verbessert und sich neue Bewegungen noch leichter anschließen können. Somit erlangt das Protestthema breite Aufmerksamkeit und es entsteht ein ernstzunehmender Konflikt zwischen Politik und Bewegungsorganisationen, in dem die Bewegungen die Rolle bedeutender Akteure einnehmen. Der Anstieg der Mobilisierungswelle wird schwächer, wenn Zugeständnisse an die Bewegungen gemacht werden, repressive Maßnahmen wirken oder allgemeine Erschöpfung eintritt. Findet das Thema nachhaltigen Eingang in konventionelle Politik, ebbt die Welle wieder ab (vgl. Tarrow 1991, 160). Neu gegründete soziale Bewegungen profitieren dabei von den Errungenschaften und der Euphorie anderer Bewegungen in der Phase des Anstiegs der Welle, während die Gelegenheitsstruktur bei sinkender Wellenbewegung für aufstrebende soziale Bewegungen wenig vielversprechend ist (vgl. Tarrow 1991, 664). Am Ende der Welle, wenn die Anzahl der Mitglieder in den Bewegungen schwindet, findet oftmals eine Spaltung der Bewegungen statt (vgl. Della Porta/Tarrow 1986, 612f.). Während das Ziel für den Großteil der Anhänger*innen z.B. in Form von Institutionalisierung erreicht wurde und sie deshalb Abstand von der Bewegung nehmen (vgl. Kriesi et al. 1995, 122), gibt es einen Teil der Bewegung, der weiter an ihr festhält und sich zunehmend radikalisiert. Ergebnis dessen ist zunehmende Gewalt in den Protesten, wodurch sich weitere besonnene Unterstützer*innen von der Bewegung distanzieren. Je nachdem wie intensiv sich der übrigbleibende Kern der Bewegung radikalisiert, besteht hier auch die Gefahr der Gründung einer terroristischen Vereinigung (vgl. Della Porta/Tarrow 1986, 628). So erkennt Tarrow (1991, 664f.) einen zeitlichen Zusammenhang zwischen abflachenden Mobilisierungswellen und dem Auftreten von Gewalt und Terrorismus.

Neben dem Vorliegen einer Mobilisierungswelle, welche die Gelegenheitsstruktur einer Bewegung beeinflusst, definiert Tarrow (1991, 652) vier weitere Aspekte, die für die Gelegenheitsstruktur prägend sind. Übereinstimmend mit Kitschelt (1999) und Koopmans (1998a, 199) sieht er die Spaltung von regierenden Eliten als wesentliches Element guter Bedingungen sozialer Bewegungen, ebenso wie in Anlehnung an Eisinger (1973) ein politisches System, das sowohl offene als auch geschlossene Merkmale aufweist. Dahingehend betont er die Rolle der staatlichen Handlungsfähigkeit und der tatsächlichen Anwendung repressiver Maßnahmen. Neu ins Feld führt Tarrow (1991, 652) den Grad an Stabilität oder Instabilität politischer Bindungen und das Vorhandensein von Unterstützergruppen. Ersteres zeigt sich etwa im Wähler*innenverhalten, wobei eine ausgewogene Machtverteilung besonders gute Möglichkeiten für Bewegungen bietet, während ein einseitiges Machtverhältnis für soziale Bewegungen eher negative Auswirkungen hat. Unterstützergruppen sind hilfreich, um Einfluss zu gewinnen und insbesondere in ansteigenden Mobilisierungswellen zu erwarten. Neben den Unterstützergruppen sind in diesem Kontext auch die Gegenbewegungen zu erwähnen, die mit zunehmendem Erfolg der Ursprungsbewegung vermehrt auftreten und eine Schwächung dessen zum Ziel haben (vgl. Meyer/Staggenborg 1996, 1635f.).

Auch andere Autor*innen entwickelten den Ansatz der Gelegenheitsstruktur weiter. Rucht (1991) etwa unterscheidet bei seiner vergleichenden Untersuchung des Abtreibungskonfliktes in drei Ländern zwischen stabilen Gelegenheitsstrukturen (*unabhängige Variablen*) und phasenspezifisch abhängigen Strukturen (*intervenierende Variablen*). In beiden Strukturformen spielen neben zahlreichen anderen Aspekten die Medien eine herausragende Rolle. Während die grundlegende Struktur der Massenmedien als unabhängige Variable definiert wird, ist die individuelle Reaktion der Medienlandschaft auf die Bewegung und dessen Thema eine intervenierende Variable (vgl. Rucht 1991, 38). Richtigerweise hebt Rucht ebenso wie Kern (2008, 161) und Meyer/Staggenborg (1996, 1634) die Bedeutung der Medien für die Gelegenheitsstruktur hervor, denn mediale Unterstützung dürfte für eine erfolgreiche Mobilisierung einer sozialen Bewegung unverzichtbar sein.

McAdam (1999) veränderte die Perspektive in seinem Political Process Model und versuchte dadurch eine weitsichtigere Betrachtungsweise einzunehmen.

Obwohl auch für ihn soziale Bewegungen eher durch äußere Einflüsse politisch veranlasste als sozialpsychologisch zu erklärende Phänomene sind (vgl. McAdam 1999, 36), berücksichtigt das Modell als einziges sowohl (politische) Gelegenheitsstrukturen als auch Aspekte innerhalb der Bewegung, die für eine erfolgreiche Mobilisierung unerlässlich sind. „The political process model rests on the assumption that social movements are an ongoing product of the favorable interplay of *both* sets of factors” (McAdam 1999, 39f.; Herv. im Original). Insgesamt gibt es in dem Modell drei Gruppen von Faktoren: Die Einbettung der Gruppe in die politische Umwelt, den Grad der Organisation innerhalb der Gruppe und die kollektive Deutung der Umstände und Ereignisse (vgl. McAdam 1999, 40).

Die Einbettung in die politische Umwelt misst sich an den politischen Rahmenbedingungen und dem potentiellen Machtzuwachs einer Bewegung. In Zeiten politischer Ungewissheit, wie beispielsweise in Krisen, seien die Bedingungen für soziale Bewegungen demnach besonders günstig (vgl. McAdam 1999, 40), wie es auch die übrigen Vertreter*innen des Konzepts der Gelegenheitsstrukturen darlegen. Hier können Bewegungen die Machtdiskrepanz zwischen ihnen und den regierenden Eliten minimieren und somit gleichzeitig die Kosten der Eliten zur Unterdrückung des Protests maximieren (vgl. McAdam 1999, 43). Liegen solche günstigen Voraussetzungen vor, kommt es auf den Grad der Organisation innerhalb der Bewegung an. Dieser bestimmt sich anhand der Anzahl bereitstehender Mitglieder, der Anreize zur weiteren Unterstützung, des vorhandenen Kommunikationsnetzwerks, und einer anerkannten und gut organisierten sowie koordinierenden Führung (vgl. McAdam 1999, 44ff.). Insbesondere in diesem Punkt zeigt sich das Political Process Model anschlussfähig an weitere Ansätze, so könnten z.B. die Anreize zur weiteren Unterstützung anhand der verbreiteten Frames und der verwendeten Framing-Strategien analysiert werden.

Die dritte Gruppe der Faktoren, die für das erfolgreiche Bestehen einer Bewegung verantwortlich ist, bezieht sich nicht auf strukturelle Voraussetzungen, sondern betrifft die Entwicklung kollektiver Interpretationen der Mitglieder einer Bewegung, was unter dem Stichwort kollektiver Identität Anschlussfähigkeit zur Theorie neuer sozialer Bewegungen erkennen lässt. Bezüglich spezieller Themen entwickelt die Bewegung eine themenspezifische Sensibilität, die

durch stark verzerrte Wahrnehmung und Interpretation ein hohes Maß erreicht. Diese „increased symbolic responsiveness“ (McAdam 1999, 48) führt zu einem kollektiven „set of ‚cognitive cues‘“ (McAdam 1999, 49) und mündet in einer „cognitive liberation“ (McAdam 1999, 49), welche ein eigenes Interpretations- und Wertemuster der Bewegung bezeichnet.

Sind diese Bedingungen für die erfolgreiche Mobilisierung einer ernstzunehmenden Bewegung erfüllt, gibt es für das Fortbestehen weitere Abhängigkeiten, die in einem Schaubild verdeutlicht werden (Abb. 2, siehe Anhang). Daraus geht hervor, dass die Bewegung weitestgehend für ihr Bestehen selbst verantwortlich ist, denn sie kann mit zunehmendem Einfluss die politischen Rahmenbedingungen stärker beeinflussen, wobei die interne Organisation sowie die kollektive Wahrnehmung und Interpretation fortwährend professionalisiert werden müssen (vgl. McAdam 1999, 53).

Die Bedingung der organisationalen Stärke erhält jedoch für die Beständigkeit einer Bewegung nach McAdam (1999, 54) besondere Relevanz und bedarf in diesem Zusammenhang einer weitreichenderen Betrachtung, da nicht nur die innere Organisation, sondern auch die Organisation nach außen in Form der Institutionalisierung von Bedeutung ist. Institutionalisierung bzw. der enge Kontakt zu bestehenden Organisationen werden als unerlässlich zum Fortbestehen einer Bewegung angesehen, sie bergen allerdings auch drei Risiken, welche die Bewegung nachhaltig in ihrer Existenz bedrohen können. Das erste ist die Oligarchie in der Form, dass die geschaffene Institution die Bewegung ablöst und weitere Forderungen etc. von der Organisation, nicht von der Bewegung unterbreitet werden. Zweites Risiko ist die Kooptation, welche die Bewegung in Abhängigkeit externer Sponsoren treibt, die im Endeffekt selbst über propagierte Forderungen, Taktik und den Fortbestand der Bewegung entscheiden. Drittens existiert das Risiko, dass die Bewegung geschwächt wird durch den Verlust der Unterstützung der ursprünglich benachteiligten Gruppen, die oftmals für die Gründung der Bewegung verantwortlich sind. Je stärker die Bindungen zu externen Organisationen und Sponsoren werden, desto eher ist eine Minimierung der Bindungen innerhalb der Bewegung und entsprechender Verlust der Unterstützung zu erwarten (vgl. McAdam 1999, 55f.). Die neue dem Schaubild zu entnehmende Einflussgröße, das *Level of Social Control*, ist ebenfalls entscheidend für die Bestandskraft einer Bewegung und

abhängig von dessen Größe und Stärke sowie den Zielen und der Taktik (vgl. McAdam 1999, 56f.). Eine gewisse Größe der Bewegung wird für ihr weiteres Bestehen vorausgesetzt, mit der Folge, dass die Kosten und Risiken der regierenden Eliten zur Unterdrückung der Bewegung hoch sind. Hinsichtlich der Taktik und der Ziele wird zwischen institutionalisierten bzw. nicht institutionalisierten Taktiken und Reformzielen bzw. Revolutionszielen unterschieden. Am wenigsten Kontrolle ist bei der Verfolgung von Reformzielen mittels institutionalisierter Taktiken zu erwarten, während soziale Kontrolle und Repression bei nichtinstitutioneller Taktik zur Erreichung von Revolutionszielen am wahrscheinlichsten sind.

Demzufolge sind nach dem Political Process Model drei Sets von Bedingungen notwendig, um eine Bewegung zu initiieren, die im zeitlichen Verlauf hinsichtlich der Beständigkeit um ein viertes, das *Level of Social Control*, ergänzt werden.

Neben den zahlreichen Modifikationen und der Unterstützung des Konzepts der Gelegenheitsstrukturen, muss es sich der Kritik aussetzen, den Anforderungen einer Theorie nicht gerecht zu werden (vgl. Kitschelt 1999, 146). Zur Erklärung von Kausalzusammenhängen müsse eine Verknüpfung mit anderen Ansätzen erfolgen. Zwar bietet McAdams Political Process Model dazu eine gelungene Grundlage, auch dieses wird jedoch wegen mangelnder theoretischer Tiefe kritisiert (vgl. Herkenrath 2011, 45).

An anderer Stelle wird die grundsätzliche Eignung des Ansatzes der Gelegenheitsstrukturen zur Erklärung sozialer Bewegungen angezweifelt: Je detaillierter man politische Bedingungen herausarbeite, desto mehr büße der Ansatz an Plausibilität ein (vgl. Goodwin/Jasper 1999, 31). Differenzierter ist die Kritik Goldstones (2004, 356). Er diagnostiziert die Schwächen des Konzepts in der Vernachlässigung anderer als politischer Einflussfaktoren auf soziale Bewegungen, im Nichtbeachten der stimulierenden und mobilisierenden Wirkung von Repression und Widerstand gegen eine Bewegung und in der implizierten Annahme, dass die Reaktionen sozialer Bewegungen sich nicht individuell unterscheiden und stets rationale Entscheidungen zu erwarten sind. Infolgedessen schlägt er vor, den Begriff der *Political Opportunity Structure* durch den der „external relational fields“ (Goldstone 2004, 356) zu ersetzen. Auch Kriesi

et al. (1995, 37) und Roth (1999, 60) geben zu bedenken, dass es unterschiedliche Reaktionen seitens der Bewegungen auf bestimmte Strukturen gibt. Obwohl Rucht (1994, 301f.) zu einer insgesamt positiven Bewertung des Konzepts gelangt, bemängelt er die nicht ausreichende Beachtung des stetigen Wandels der Strukturen.

Trotz aller Kritik ermöglicht das Konzept der Gelegenheitsstrukturen einen wichtigen Überblick über die äußeren Bedingungen, welche die Entstehung und den Fortbestand sozialer Bewegungen entscheidend beeinflussen. Insbesondere zur Analyse des Verhältnisses zwischen sozialen Bewegungen und dem Staat, in dem sie agieren, ist das Konzept der Gelegenheitsstrukturen unverzichtbar.

2.4 Zusammenfassung des Forschungsstands

Bei den drei vorgestellten Theorien handelt es sich um diejenigen Ansätze, die in der Literatur der Bewegungs- und Protestforschung die größte Beachtung finden. Auffällig ist, dass die Theorien alle maßgeblich in den 1970er bzw. 1980er Jahren entwickelt wurden. Bis auf geringfügige Modifizierungen sind seitdem keine innovativen theoretischen Durchbrüche in der Bewegungsforschung mehr zu verzeichnen und insgesamt ist das wissenschaftliche Interesse an sozialen Bewegungen zurückgegangen (vgl. Haunss 2005, 27). Dies ist mit Sicherheit darauf zurückzuführen, dass die Protestkultur insbesondere in Europa in der Zeit der Entstehung der Theorien einen enormen Aufschwung erfuhr und der Thematik dementsprechend besondere Beachtung geschenkt wurde, was sich auch in der Masse der Mitte bis Ende des 20. Jahrhunderts publizierten Literatur niederschlägt. Auch Koopmans (1998b, 229) stellt fest, dass mit diesen drei Ansätzen, ergänzt durch die Theorie der Ressourcenmobilisierung, die Vorreiter des Konzepts der Gelegenheitsstrukturen ist, und dem Structural-Strains-Ansatz, der sozialstrukturelle Ursachen der Mobilisierung fokussiert, „das Spektrum der relevanten Erklärungsfaktoren [...] abgedeckt zu sein [scheint]“. Gleichzeitig gesteht er ein, dass keiner der genannten Ansätze in der Lage ist, das Phänomen sozialer Bewegungen vollumfänglich erklären zu können (vgl. Koopmans 1998b, 228).

Tatsächlich sind die jeweils fokussierten Faktoren der vorgestellten Ansätze so unterschiedlich, dass man davon ausgehen kann, dass die Analyse sozialer

Bewegungen nur anhand der Betrachtung kollektiver Identität, des Framings und der individuellen Gelegenheitsstruktur erfolgreich sein kann. Insofern ist die gegenüber jedem Ansatz entgegengebrachte Kritik der Missachtung bestimmter Umstände bei gleichzeitiger Überbewertung anderer Umstände berechtigt. Übereinstimmend fordern deshalb zahlreiche Autor*innen ein eklektisches Vorgehen durch Verknüpfung der genannten Theorien (vgl. u.a. Herkenrath 2011, 57; Neidhardt/Rucht 1993, 310; Koopmans 1998b, 230). Überraschend ist es vor diesem Hintergrund, wie wenige Ansätze sich dieser schwierigen Aufgabe stellen. Lediglich das Political Process Model von McAdam (1999) zeigt Anschlussfähigkeit an übrige Konzepte. Einen weiteren Versuch, der jedoch hauptsächlich die vorhandenen Ansätze beschreibt, bieten in ihrem Mehrebenenmodell Neidhardt/Rucht (1993). Ohne den Anspruch der Entwicklung einer solchen verknüpfenden Theorie soll in der folgenden Fokussierung der Bürgerwehr als soziale Bewegungen darauf geachtet werden, dass die erwähnten Einflussfaktoren aller drei dargestellten Ansätze in die Analyse einfließen. In Kapitel 3.2 werden Bürgerwehren deshalb zwar zunächst einzeln anhand der drei Theorien analysiert, eine Zusammenführung der Ergebnisse erfolgt jedoch unmittelbar im Anschluss daran in einem Zwischenfazit in Kapitel vier.

3. Das Phänomen der Bürgerwehr in Deutschland

Nachdem die Grundlagen der Bewegungsforschung in Kapitel zwei vermittelt wurden, soll nun das Phänomen der Bürgerwehr in Deutschland im Mittelpunkt stehen. Dazu werden zunächst grundlegende Informationen zur historischen Entwicklung, zur Definition und aktuellem Forschungsstand, zur Kategorisierung und der aktuellen Dimension derartiger Gruppierungen vermittelt (Kapitel 3.1). Im Anschluss daran erfolgt die Analyse anhand der in Kapitel zwei vorgestellten Theorien (Kapitel 3.2).

3.1 Überblick: Historie, Definition, Kategorisierung und Dimension

Historische Entwicklung von Bürgerwehren

Entgegen zahlreicher Darstellungen ist das Phänomen der Bürgerwehr in Deutschland kein gänzlich neues. Neben nicht zu vergleichenden mittelalterlichen Zusammenschlüssen, welche die Bezeichnung *Bürgerwehr* trugen und mangels stehender Heere die Städte schützten, entwickelten sich im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts die ersten bewaffneten *Bürgergarden* in Teilen des damaligen Deutschen Bundes, die völlig unabhängig vom Militär agierten (vgl. Pröve 2011, 67f.; Sauer 1976, 37). Sie entstanden im Rahmen der *Volksbewaffnung*, die laut Pröve (2011, 61) das Resultat eines Auseinanderklaffens zwischen Staat und Gesellschaft war, was im Übrigen Bezüge zum Konzept der Gelegenheitsstrukturen erkennen lässt.

Bemerkenswert ist das dichotome Aufgabenfeld der bürgerwehrrähnlichen Gruppen: Einerseits dienten sie als bewaffneter Vertreter der Zivilgesellschaft, andererseits als Schutzgarde der regierenden Eliten, die auch Recht und Ordnung herstellen sollte (vgl. Sauer 1976, 40ff.). Zum letztgenannten Zweck stattete der Staat die Bürgergarden oftmals selbst mit Waffen aus (vgl. Sauer 1976, 42) und machte die Mitgliedschaft in den Bürgergarden teilweise verpflichtend (vgl. Sauer 1976, 56). Pröve (2011, 71) umschreibt diese Dichotomie als „Hilfspolizei‘ vs. ‚Verfassungswacht““. Diese von einem Spannungsverhältnis geprägte Eigendefinition ließ ihnen jedoch eine nicht zu unterschätzende Machtposition und Fähigkeit der politischen Einflussnahme zukommen, sodass sie als „empfindlicher Seismograph, an dem die politischen und gesellschaftlichen Probleme unmittelbar abzulesen sind“ (Pröve 2011, 62) wahrgenommen wurden. In dieser Position spielten sie eine beachtliche Rolle während der Märzrevolution 1848/1849, wo sie in Form von *Sicherheitswachen* dafür vorgesehen waren, die anfänglichen revolutionären Bestrebungen zu unterdrücken (vgl. Sauer 1976, 70ff.). Das Ende der Revolution verbannte auch die Bürgergarden vorerst aus dem Stadtbild. Grund dafür waren einerseits ein erholter autoritärer Staatsapparat, andererseits die Bürgerwehren selbst, die Machtansprüche stellten und sich aufgrund konkurrierender Positionen untereinander bekämpften (vgl. Pröve 2011, 76f.).

Nach dem ersten Weltkrieg kam es zu einem erneuten Anstieg der Anzahl bewaffneter, nichtmilitärischer Bürgergruppen (vgl. Quent 2016a, 5). Während bei früheren Organisationen aber noch ein strenger Wertekanon von Bedeutung war, sieht Müller (2015, 63) seit Ende des Kriegs 1918 eine zunehmende

Verfolgung von Eigeninteressen wirtschaftlicher und politischer Natur. Insbesondere in den 1920er Jahren war die paramilitärische Organisation Sturmabteilung (SA), die sich rasant radikalisierte und wichtiger Akteur bei der Machtexpansion der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP) war, ein „Auffangbecken für die Mitglieder der aufgelösten Einwohnerwehren“ (Müller 2015, 99). So bestanden im Selbstverständnis und im Vorgehen durchaus vergleichbare Positionen der Bürgerwehren im 19. Jahrhundert und der SA (vgl. Müller 2015, 100f.). Der zweite Weltkrieg beendete vorübergehend die Ära der Bürgerwehren in Deutschland, bis sich in den 2000er Jahren in Europa Bürgerwehren in Form von Nachbarschaftswachen etablierten.

Ein immenser Anstieg der *modernen* Bürgerwehren in Deutschland war seit 2015 und insbesondere zu Anfang des Jahres 2016 zu beobachten, als diese Gruppierungen auch die Berichterstattung der Medien prägten. Ursache des plötzlichen extremen Zuwachses an Bürgerwehren war die Silvesternacht 2015/2016, bei der es in Köln und anderen deutschen Städten massenhaft zu Sexual- und Eigentumsdelikten vorrangig zum Nachteil von Frauen gekommen ist (vgl. Quent 2015, 6f). Medienberichten zufolge, die sich auf Aussagen örtlicher Polizeisprecher*innen beziehen, bestanden die Tätergruppen meist aus jungen Männern, die kurz zuvor aus nordafrikanischen oder arabischen Staaten immigriert sind (vgl. u.a. Hennen 2016; Stenzel 2016). Bürgerwehren nahmen sich daraufhin zur Aufgabe, die Bevölkerung vor weiteren derartigen Übergriffen zu schützen.

Definition und Forschungsstand

Vor diesem Hintergrund drängt sich die Frage auf, welche Merkmale Bürgerwehren auszeichnen. Definitorisch ist eine Bürgerwehr ein

„in der Regel auf Zeit angelegter Zusammenschluss privater Personen, die in (selbst-)organisierter Form die Über- oder Bewachung eines bestimmten abgegrenzten öffentlichen Raumes durch demonstrative Wachsamkeit zum Zwecke des (präventiven) Schutzes vor sozial unerwünschtem Verhalten anderer Personen für sich beanspruchen oder übernehmen“ (Hoffmann 2019, 34).

Obwohl diese Definition auf moderne Bürgerwehren zugeschnitten ist, kann sie ohne Weiteres auch für historische Bürgerwehren gelten. Erstes Merkmal von Bürgerwehren ist demnach, dass sie aus Privatpersonen bestehen. Staatliche Institutionen können folglich keine Bürgerwehren sein. Zweitens muss

die Gruppierung die Be- oder Überwachung eines örtlich begrenzten Raumes in organisierter Form zum Schutz vor sozial unerwünschtem Verhalten übernehmen. Wie dieses Verhalten definiert wird, liegt aufgrund der Anmaßung des Schutzauftrags seitens der Bürgerwehren bei ihnen selbst. Letztes definitorisches Merkmal ist die demonstrative Wachsamkeit als Mittel zur Erfüllung des Schutzinteresses.

Trotz der Ausbreitung moderner Bürgerwehren in Deutschland wurden diese Bewegungen in der Wissenschaft – so der Vorwurf u.a. von Quent (2015, 123) – nur spärlich behandelt. Auch heute ist das wissenschaftliche Interesse an Bürgerwehren nicht derartig ausgeprägt, wie es die Dimension des Phänomens vermuten lässt. Hoffmann (2019, 14) sieht vier Jahre nach der Rüge Quents nach wie vor nur äußerst wenig empirisch fundiertes Fachwissen, obwohl die Thematik reizvolle interdisziplinäre Ansätze bietet. Bezüglich der Bürgerwehren wird insoweit eine „erkennbare und nachweisbare ‚kriminologische Ignoranz‘“ (Hoffmann 2019, 2) attestiert.

Umfängliche Literaturrecherchen in diesem Zusammenhang ergaben allerdings, dass Bürgerwehren oftmals unter dem Schlagwort des *Vigilantismus* diskutiert werden (vgl. u.a. Quent 2016b, Schmidt-Lux 2013, 2017).

„Vigilantismus meint die – jenseits der staatlich zugelassenen Möglichkeiten – gewaltsame bzw. unter Androhung von Gewalt erfolgende Bestrafung, Erzwingung oder Verhinderung eines abgelehnten bzw. erwünschten Handelns Anderer durch nicht-staatliche bzw. private Akteure“ (Schmidt-Lux 2017, 63, Herv. im Original).

Bei Vigilanten muss es sich demnach nicht um eine Gruppe von Personen handeln, auch einzelne Privatpersonen können vigilantes Verhalten zeigen. Liegt jedoch eine Personengruppe vor, können vigilante Gruppen als soziale Bewegungen aufgefasst werden, wenn das erzwungene Verhalten sozialen Wandel nach sich ziehen soll. Die Besonderheit vigilanter Gruppen innerhalb sozialer Bewegungen ist die definitionsgemäße Überschreitung rechtsstaatlicher Kompetenzen zur Durchsetzung ihres Ziels. Bürgerwehren verstoßen jedoch nicht pauschal gegen Gesetze, weswegen der Begriff des Vigilantismus nicht mit dem der Bürgerwehr gleichzusetzen ist, wenngleich eine gemeinsame Schnittmenge existiert.

Kategorisierung von Bürgerwehren

Um diese Schnittmenge genauer zu definieren, müssen Bürgerwehren detaillierter betrachtet und dabei vorhandene Charakteristika und Unterschiede typisiert werden. Quent (2016a, 18ff.) hat Bürgerwehren kategorisiert und dabei eine Einteilung der Bürgerwehren in vier verschiedene Kategorien vorgenommen: Korporatistische Sicherheitsinitiativen, Bürgerwehren als Vehikel für vorpolitische Eigeninteressen, Bürgerwehren als Protestgruppen und Bürgerwehren als rechtsextreme Gewaltgruppen. Allen gemein ist nach seiner Ansicht, dass die Gründung einer Bürgerwehr eine Reaktion auf wahrgenommene Sicherheitsdefizite ist (vgl. Quent 2016a, 19).

Der erste Typ, die korporatistischen Sicherheitsinitiativen, bezeichnen Sicherheitspartnerschaften und Nachbarschaftswachen. Ersteres sind abgesprochene und gezielte Kooperationen mit den örtlichen Polizeibehörden, wobei Privatpersonen nach polizeilicher Überprüfung und offizieller Ernennung die Polizei z.B. durch örtliche Präsenz und Meldung verdächtiger Feststellungen unterstützen. Auch das hessische und baden-württembergische Modell des *freiwilligen Polizeidienstes* und die *Sicherheitswacht* in Bayern und Sachsen fallen unter die korporatistischen Sicherheitsinitiativen. Dabei handelt es sich jeweils um Ehrenamtliche, die als Bindeglied zwischen Zivilbevölkerung und Polizei fungieren, ohne dabei hoheitliche Aufgaben wahrzunehmen (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 2018). Nachbarschaftswachen existieren schon länger als die *modernen* Bürgerwehren. Sie bezeichnen Nachbarschaftsverbände, welche die Sicherheit im eigenen Bezirk durch hohe Wachsamkeit und intensiven Austausch, auch mit den lokalen Polizeibehörden, erhöhen wollen (vgl. Quent 2016a, 18f). Insbesondere in Großbritannien ist das Konzept der *Neighbourhood-Watch* weit verbreitet und anerkannt. Seit 2007 werden Nachbarschaftswachen dort durch die Organisation *Neighbourhood Watch Network* professionell organisiert und koordiniert (vgl. Neighbourhood Watch Network 2021). Charakteristisch für korporative Sicherheitsinitiativen sind intensive Kooperation mit der örtlichen Polizei, die Gründung wegen konkreter Ereignisse im sozialen Nahraum, die

Aktivität im eigenen sozialen Nahraum ohne eigens initiierte Außendarstellung und die unpolitische Haltung der Gruppierungen (vgl. Quent 2016a, 19)³.

Der zweite Typ sind Bürgerwehren als Vehikel für vorpolitische Eigeninteressen. Diesen Gruppen geht es weder um Kriminalprävention, noch um politische Äußerung oder Vereinnahmung bestimmter Themen. Vielmehr stellen sie das Verteidigen von Gebietsansprüchen meist krimineller Personenzusammenschlüsse und gegenseitige Rivalitäten (auch gegenüber der Polizei) bei der Inszenierung als Bürgerwehr in Vordergrund. Unter dem Deckmantel der vermeintlichen Bekämpfung eines negativen Sicherheitsempfindens innerhalb der Bevölkerung werden Eigeninteressen verfolgt und gleichzeitig die Außendarstellung in der Öffentlichkeit verbessert. Beispiele für derartige Gruppierungen sind Rockerclubs oder Zusammenschlüsse aus Hooligans (vgl. Quent 2016a, 20). Typische Merkmale der Bürgerwehren des zweiten Typs sind ihr eigeninitiales Vorgehen ohne jegliche Kooperation, die Gründung aufgrund überregionaler Ereignisse, die öffentliches Interesse erregt haben, ihre geringe öffentliche Präsenz gegenüber hoher Aktivität im eigenen Netzwerk und die eigennützige Inszenierung zur Verfolgung von Eigeninteressen. Dabei werden vorhandene Ängste der Bevölkerung instrumentalisiert und verstärkt (vgl. Quent 2016a, 21).

Im Gegensatz dazu handelt es sich bei Bürgerwehren des dritten Typs nicht um bereits bestehende Gruppen, die ihr Repertoire erweitern, sondern um neu entstehende Protestgruppen. Diese Gruppen greifen häufig auf rechtspopulistische Programmatik und Agitation zurück, was sie attraktiv für Rechtsgesinnte und politisch anschlussfähig an rechte Parteien macht. Als Beispiel dafür dient die Rückgesinnung auf das völkische Selbstbestimmungsrecht, das nach ihrem Verständnis durch Zuwanderung gefährdet ist. Merkmale dieses Typs sind die Ablehnung der Kooperation mit der Polizei, die Gründung aufgrund überregionaler, teils verzerrt dargestellter oder erfundener Ereignisse, hohe Aktivität im virtuellen Raum und die gezielte politische Äußerung mit dem Ziel, den Staat und die Polizei bloßzustellen und bestimmte Gesellschaftsgruppen, insbesondere Geflüchtete, zu diskreditieren (vgl. Quent 2016a, 25).

³ Trotz enger Kooperation korporatistischer Sicherheitsinitiativen mit den Polizeibehörden werden auch sie teilweise kritisch gesehen (vgl. u.a. Pütter/Kant (2000) bzgl. der Sicherheitsinitiativen und Hohmeyer (2000) bzgl. der Nachbarschaftswachen).

Der radikalste Typ der Bürgerwehren ist der vierte, der rechtsextreme Gewaltgruppen in Form der Bürgerwehr umfasst. Wie bei Typ zwei und drei verwenden diese Gruppen den Deckmantel des Schutzes der Gesellschaft, wobei hier die Definition der Gesellschaft rassistisch und ideologisch eingeschränkt ist. Entsprechend radikal ist die Einstellung gegenüber Geflüchteten und politisch Andersdenkenden, die sich in öffentlich getätigten Äußerungen, meist in sozialen Netzwerken, niederschlägt. Die Inszenierung als Bürgerwehr dient der Legitimation der Ideologie und der Gewaltanwendung gegenüber Nichtdeutschen in Form der Selbstjustiz. Charakteristisch für diesen Typ von Bürgerwehren sind die Ablehnung der Kooperation mit Polizei und Behörden, die Nähe der Mitglieder zur rechtsextremen Szene, die Verzerrung und Instrumentalisierung von Ereignissen zum eigenen Vorteil, das Tätigwerden in der virtuellen sowie der realen Welt und die rassistische Zielsetzung, räumlich begrenzte Gebiete durch gezielte Aktivitäten zu *bereinigen* (vgl. Quent 2016a, 29). Strategien zur Durchsetzung dieses Ziels sind gemeinsame Patrouillen, gezielte Präsenz an öffentlichen Plätzen sowie die Nutzung von Aufklebern oder Graffiti im örtlichen Bereich (vgl. Quent 2016a, 27).

Neben diesen vier Typen von Bürgerwehren sind auch Mischformen der Typen denkbar. Mitglieder einer Bürgerwehr des Typs eins kooperieren dabei nicht mit Bürgerwehren eines anderen Typs, Überschneidungen sind jedoch unter den Typen zwei bis vier möglich.

Es wird deutlich, dass die Typen aufsteigend von eins bis vier immer radikaler werden, sowohl in der Interessenlage als auch im Auftreten. Typ eins, der vorrangig kriminalpräventiv motiviert ist und die intensive Zusammenarbeit mit der Polizei und staatlichen Behörden pflegt, soll in der nachfolgenden Diskussion unberücksichtigt bleiben, da von ihm keine Gefahr für das deutsche Staats- oder Rechtssystem zu erwarten ist, im Gegenteil: Durch aktive Partizipation der Zivilbevölkerung in enger Kooperation mit den Sicherheitsbehörden können sowohl der Staat als auch die lokale Bevölkerung profitieren, indem Straftaten besser verhütet oder verfolgt werden können und beidseitig zu einem positiven Sicherheitsgefühl beigetragen wird. Welche Konsequenzen hingegen die mangelnde Kooperationsbereitschaft sowie das Auftreten der Typen zwei bis vier für das Staatsgefüge haben, wird Gegenstand der Diskussion im folgenden Verlauf der Arbeit.

Die aktuelle Dimension von Bürgerwehren

Auffällig bei der Typologie Quents bezüglich der Typen zwei bis vier sind zwei Dinge: Erstens die Strukturierung und Organisation der Bürgerwehren in der virtuellen Welt und zweitens ihre Nähe und Anschlussfähigkeit zum Rechts-Extremismus. Den Eindruck, dass eine Vernetzung von Bürgerwehren vorrangig im virtuellen Raum stattfindet, bestätigt Hoffmanns (2019, 55ff.) Analyse der sozialen Plattform *Facebook* im Dezember 2016. Problematisch an der Kommunikation sozialer Bewegungen in der virtuellen Welt ist einerseits die eingeschränkte Sichtbarkeit für die Öffentlichkeit und Behörden, andererseits das Potential „neuartiger politischer Teilhabe“ (Schachtner 2015, 435), die sich durch lose Verbindungen und große Reichweite eines jeden Mitglieds auszeichnet. Infolgedessen kann sich bereits eine gewisse explosive Stimmung unter den Mitgliedern einer sozialen Bewegung etablieren, bevor sie erstmals im urbanen Raum öffentlich in Erscheinung tritt (vgl. Schachtner 2015, 435). Die Translokalität der virtuellen Welt wirkt in diesem Zusammenhang noch verstärkend (vgl. Schachtner 2015, 434).

Während Schmidt-Lux (2017, 10) von lediglich 150 bis 200 aktiven Bürgerwehren in Deutschland während der Hochzeit im Frühjahr 2016 ausgeht, stellte Hoffmann (2019, 63) bei ihrer Stichtagserhebung am 01.12.2016 sogar 326 existierende regional zuordenbare Gruppen im sozialen Netzwerk *Facebook* fest, die das Wort *Bürgerwehr* in der Bezeichnung trugen. Gruppenübergreifend betrug die Mitgliederzahl zu diesem Zeitpunkt 13.542. Die Profilbilder der Gruppen waren meist regionale Wappen und Flaggen oder Bilder aus dem militärischen Bereich, vereinzelt waren die Reichskriegsflagge oder das eiserne Kreuz (ursprünglich preußische Kriegsauszeichnung) abgebildet. Auch wenige strafrechtlich bedenkliche Abbildungen, z.B. Karikaturen der Bundeskanzlerin Angela Merkel, wurden als Profilbilder von Bürgerwehren verwendet (vgl. Hoffmann 2019, 64ff.). Insgesamt brachten die Profile eine lokalpatriotische Haltung zum Ausdruck. Die auf *Facebook* zu diesem Zeitpunkt vertretenen Bürgerwehren ließen sich Regionen zuordnen, die über das ganze Bundesgebiet verteilt sind, überproportional repräsentiert war jedoch der Westen Deutschlands. Insbesondere Nordrhein-Westfalen stach mit 107 Bürgerwehren hervor, es folgten Baden-Württemberg (33 Bürgerwehren), Niedersachsen (29 Bürgerwehren) und Bayern (26 Bürgerwehren; vgl. Hoffmann

2019, 67f.). Betrachtet man die Mitgliederzahlen in den Bewegungen, ergibt sich jedoch ein anderes Bild: 37,6% aller Mitglieder stammten aus Thüringen und insgesamt waren über 50% der Mitglieder ostdeutsch, lediglich 28,3% aller Mitglieder stammten hingegen aus westdeutschen Bundesländern (vgl. Hoffmann 2019, 70). Obwohl es in Westdeutschland mehr Bürgerwehren gibt, sind in Ostdeutschland mehr Bürger*innen in Bürgerwehren vertreten, was auf bedeutend höhere Mitgliederzahlen einzelner Bürgerwehren im Osten Deutschlands hinweist.

Im Mai 2018 waren acht der zehn größten Gruppen, die etwa dreiviertel der Mitglieder umfassten, noch auffindbar, wobei sich bei diesen Gruppen sogar ein leichter Mitgliederzuwachs feststellen ließ. Auch erschienen gänzlich neue Bürgerwehren, die teilweise aufgrund der Gefahren des internationalen Terrorismus gegründet wurden (vgl. Hoffmann 2019, 70f.). Da mittlerweile offensichtlich die Suchoptionen derart angepasst wurden, dass eine überregionale Suche nach Bürgerwehren auf *Facebook* nicht mehr möglich ist, kann keine aktuelle Bestandsaufnahme erfolgen. Zumindest die dort bestehende Gruppe *Die Stimmung kippt! Wir brauchen Bürgerwehren in Deutschland! WEHRT EUCH!!* mit derzeit 19.388 Mitgliedern (Stand 08.09.2020) lässt jedoch erahnen, dass Bürgerwehren in Deutschland nach wie vor in erheblicher Dimension vorhanden sind. Auch wenn diese Gruppe zwar in ihrer Beschreibung von Hetzpostings Abstand nimmt, heißt sie dort Patriot*innen ausdrücklich willkommen. Dies entspricht dem Ergebnis der Analyse Hoffmanns (2019, 64ff.), dass virtuelle Gruppen von Bürgerwehren oftmals eine Nähe zu patriotischem und rassistischem Gedankengut erkennen lassen, die sich u.a. in entsprechenden Postings, Gruppenbeschreibungen oder Profilbildern widerspiegelt. Mehrere Verfassungsschutzberichte, die sich mit Bürgerwehren im Rahmen des Themenfeldes Rechtsextremismus beschäftigen, stützen dies ebenfalls.

Bereits im Bundesverfassungsschutzbericht 2015 wird vor modernen Bürgerwehren im rechtsextremen Milieu gewarnt (vgl. Bundesministerium des Innern (BMI) 2016, 42). Unter dem Schlagwort *Rechtsterrorismus* wird die *Bürgerwehr FTL/360* thematisiert, dessen Mitgliedern u.a. vorgeworfen wird, Sprengmittelanschläge gegen ein alternatives Wohnprojekt in Dresden und eine Asylunterkunft in Freital begangen sowie eine rechtsterroristische Vereinigung gegründet zu haben (vgl. BMI 2016, 49). Während Bürgerwehren in den

Berichten über die Jahre 2016 und 2017 nur marginale Aufmerksamkeit zukommt, ist ihnen im Verfassungsschutzbericht über das Jahr 2018 ein ganzes Kapitel gewidmet, das ausdrücklich vor der Gefahr der Radikalisierung durch Bürgerwehren warnt (vgl. BMI 2019, 56f.). Im Bundesverfassungsschutzbericht 2019 sind Bürgerwehren hingegen kein Thema mehr. Anders sieht es in den jeweiligen Berichten der Bundesländer aus. In Nordrhein-Westfalen wird an mehreren Stellen unter der Überschrift *rechtsextremistisch geprägte Mischszenen* auf Bürgerwehren und die davon ausgehenden Gefahren eingegangen (vgl. Ministerium des Innern NRW 2020a, 68ff.). Auch Berlin (vgl. Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin 2020, 63), Hamburg (vgl. Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg 2020, 171), Bayern (vgl. Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration 2020, 117ff.), Rheinland-Pfalz (vgl. Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz 2020, 46), Sachsen (vgl. Staatsministerium des Innern und Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen 2020, 62f.), Sachsen-Anhalt (vgl. Ministerium des Innern und für Sport Sachsen-Anhalt 2020, 43) und Baden-Württemberg (vgl. Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg 2020, 159) berichten in ihren zuletzt veröffentlichten Verfassungsschutzberichten (Stand 20.01.2021) über Aktivitäten von Bürgerwehren oder Streifengängen von bürgerwehrähnlichen Gruppierungen. Meist stehen diese Streifen im Zusammenhang mit der durch die Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD) bundesweit inszenierten Kampagne *Schutzzone*. Diese motiviert Bürger*innen, Schutzzonen für Deutsche einzurichten, in denen sie sich durch den Aufbau eines Netzwerks vor „importierter Kriminalität“ (NPD 2021) selbst schützen sollen. Inkludiert ist der Aufruf zur Bildung von Bürgerwehren zum Schutz dieser Zonen. Im eigens dafür angelegten Online-Shop vertreibt die Partei Schutzzonen-Aufkleber, -Mützen, -T-Shirts, -Warnwesten und Pfefferspray (vgl. NPD 2021).

Auch wenn Hoffmann (2019, 14) vermutet, dass die Blütezeit moderner deutscher Bürgerwehren bereits wieder vorüber ist, belegen u.a. die Verfassungsschutzberichte, dass weiter zahlreiche Bürgerwehren in Deutschland aktiv sind. Die genaue Anzahl kann dabei nicht genau beziffert werden (vgl. Hoffmann 2019, 14).

Zusammenfassend sind moderne Bürgerwehren überwiegend als Reaktion auf die Flüchtlingskrise und die mediale Berichterstattung von durch Migrant*innen begangenen Straftaten in den Jahren 2015/2016 entstanden. Sie lassen sich in vier Typen einteilen, die von unbedenklicher Unterstützung des Staates bis hin zu rechtsextremistischen Terrorgruppen reichen. Moderne Bürgerwehren sind ein bundesweit auftretendes Phänomen, das seit Erscheinen kaum an Intensität verloren und nunmehr seit über fünf Jahren Bestand hat. Oftmals weisen sie eine Nähe zu rechtspopulistischen und ideologischen Ansätzen auf, die Bürgerwehren auch in Verbindung mit vigilanter Gewalt bringen können, wobei eine Gleichsetzung von Bürgerwehren mit vigilanten Gruppen nicht zutreffend ist.

3.2 Die Bürgerwehr als soziale Bewegung

Nachdem im letzten Kapitel ein Überblick über das Phänomen der modernen Bürgerwehren in Deutschland gegeben wurde, soll nun anhand der Theorien sozialer Bewegungen erarbeitet werden, was die Bürgerwehr von anderen sozialen Bewegungen abhebt.

Zunächst muss dazu aber geklärt werden, ob sich die moderne Bürgerwehr überhaupt unter die Definition der sozialen Bewegung subsumieren lässt. In der Literatur wird dies teilweise sehr undifferenziert angenommen (vgl. Peters 2019, 154). Dahingehend ist allerdings fraglich, inwieweit die Über- oder Bewachung eines Raumes zum Ziel des Schutzes vor sozial unerwünschtem Verhalten in den Prozess sozialen Wandels eingreift. Hier muss in jedem Einzelfall sorgsam abgewogen werden. Bürgerwehren des ersten Typs streben in der Regel keinen (grundlegenden) sozialen Wandel an, sondern lediglich eine verbesserte objektive und subjektive Sicherheitslage im eigenen Bezirk, welche in Zusammenarbeit mit den Behörden und unter Achtung des staatlichen Gewaltmonopols erreicht werden soll. Folglich sind Bürgerwehren des ersten Typs keine sozialen Bewegungen. Ähnlich verhält es sich bei denen des zweiten Typs. Hier agieren kriminelle Gruppierungen, die ihr Repertoire devianten Verhaltens um überwiegend virtuelle Tätigkeiten erweitern. Dadurch sollen Gebietsansprüche durchgesetzt werden, was eben nicht sozialen Wandel betrifft. Sind diese Patrouillen jedoch sichtbar und mit politischen Forderungen verbunden, kann aus diesen Gruppierungen eine soziale Bewegung werden.

Dahingegen sind Bürgerwehren der Typen drei und vier soziale Bewegungen. Es handelt sich um kollektive Akteure, die im Falle des Typs drei zumindest sozialen Wandel in Form der erweiterten Rechte des Selbstschutzes und der Selbstjustiz anstreben, und im Falle des Typs vier mittels rechtsextremer Programmatik eine Rückbesinnung auf eine rassistische und nationalsozialistische Politik und Staatsform fordern. Werden nun anhand der Theorien sozialer Bewegungen Bürgerwehren analysiert, bezieht sich die Analyse vor diesem Hintergrund ausschließlich auf solche der Typen drei und vier.

3.2.1 Bürgerwehren aus der Perspektive der Theorie neuer sozialer Bewegungen

Bürgerwehren aus Sicht der Theorie neuer sozialer Bewegungen zu analysieren, erscheint zunächst unpassend, beschreibt die Theorie doch zahlreiche Bewegungen, die politisch eher links- als rechtsorientiert waren (vgl. Kriesi et al. 1995, 71). Die einseitige Auslegung der Theorie kritisiert deswegen Herkenrath (2011, 53), der den Ansatz ebenso auf rechtskonservative Bewegungen anwendbar sieht. Sowohl links- als auch rechtsgerichtete soziale Bewegungen verteidigen Werte, wenngleich deren Definition eine grundlegend andere sein wird. Darüber hinaus wird deutlich, dass sich Merkmale links- und rechtsorientierter neuer sozialer Bewegungen durchaus überschneiden. Auch rechtsextreme Bewegungen orientieren sich beispielsweise gemäß der Theorie neuer sozialer Bewegungen an typischen Feindbildern wie der Globalisierung oder dem Kapitalismus (vgl. Grumke 2017, 29). Zudem sind sie, wie im Übrigen auch die Bürgerwehren, selten institutionell organisiert, haben übergeordnete, gesamtgesellschaftliche Ziele, stellen die Legitimität des Staatsgefüges in Frage, verneinen Kooperation mit Behörden und fordern ein höheres Maß an Selbstbestimmung ein. Die Ursachen der Gründung ähneln sich ebenfalls und liegen häufig in der Verunsicherung durch Globalisierung und globale Veränderungen. Obwohl sich Bürgerwehren und klassische neue soziale Bewegungen dahingehend in ihren Merkmalen nicht unterscheiden, können linksliberale soziale Bewegungen dennoch als Gegenspieler der Bürgerwehren betrachtet werden, denn während die einen den liberalen sozialen Wandel fordern, versuchen Bürgerwehren eben diesen zu verhindern. Der Kritik Herkenraths (2011, 53) ist aber vorbehaltlos zuzustimmen, wie auch

die weitere Subsumption der Bürgerwehren unter die neuen sozialen Bewegungen im Hinblick auf die Entwicklung kollektiver Identität zeigen wird.

Zunächst entstehen neue soziale Bewegungen jedoch wegen eines sozialen Konflikts und definieren einen klaren Gegner (siehe Kapitel 2.1). Der soziale Konflikt, infolgedessen sich Bürgerwehren gründen, besteht aus Sicht der Gruppierung wegen des Machtdefizits der Zivilbevölkerung bezogen auf den Schutz eigener Rechtsgüter und der Sanktion von Straftäter*innen (vgl. Lasahn 2018, 479), wobei auch bereits abstrakte Gefahren oder generelle soziale Spannungen zur Wahrnehmung dieses Defizits ausreichen können (vgl. Schmidt-Lux 2018, 147f.). Auch abweichende Definitionen von Kriminalität und Sanktion können Auslöser des Konflikts sein. Bei diesen Konfliktlagen handelt es sich um neokommunitaristischen Konflikt, welcher einen der acht von Touraine (1985, 758f.) kategorisierten Typen sozialen Konflikts darstellt. Zwei Merkmale des Kommunitarismus sind bezeichnend: Erstens die ablehnende Haltung gegenüber neuen, insbesondere liberal geprägten Gesellschaftsveränderungen, da darin eine Gefahr für bestehende einzigartige und nicht generalisierbare Kulturen und Traditionen gesehen wird, und zweitens der hohe Wert des Selbstbestimmungsrechts der Gesellschaft (vgl. Höffe 1996, 96ff.). Daran lässt sich auch bereits die in der Theorie neuer sozialen Bewegungen erforderliche Definition der Gegner der Bürgerwehren ablesen. Gegner ist neben dem Staat, der durch das Gewaltmonopol eine gewisse soziale Ordnung durchzusetzen vermag, die nicht dem Selbstbestimmungsrecht der Gesellschaft entspricht, jede*r, die/der durch liberale Verhaltensweisen bestehende kulturelle Werte in irgendeiner Form zu verändern sucht oder Auslöser*in der Veränderung ist.

Besonderes Augenmerk ist auf die kollektive Identität zu richten, da sich neue soziale Bewegungen über kollektive Identität und Einheit, nicht aber notwendigerweise über eine konkrete Programmatik definieren (vgl. Schachtner 2015, 433). Bürgerwehren stellen dabei als *Kommunen* (siehe Kapitel 2.1) Sinn- und Identitätsquelle dar. Bei Bürgerwehren, die durch regelmäßige Patrouillen für Sicherheit sorgen wollen, ist zweifelsohne die Projektidentität zur Gesellschaftsveränderung hin zu mehr Selbstbestimmung und Selbstjustiz die treibende Kraft und Motivationsgrundlage. In anderen Fällen kann zumindest Widerstandsidentität unterstellt werden. „Aber diese Identitäten sind in den

meisten Fällen defensive Reaktionen gegen die Zumutungen der globalen Unordnung und des unkontrollierbaren, schnellen Wandels. Sie bieten zwar eine Heimat, aber kein Himmelreich“ (Castells 2017, 73). Da die sozialen Akteur*innen in Bürgerwehren häufig gemeinsam in einem örtlich begrenzten Umkreis leben und sich oftmals schon im Vorhinein kennen (zum regionalen Bezug von Bürgerwehren vgl. Hoffmann 2019, 67), ist davon auszugehen, dass das Netzwerk aktiver sozialer Beziehungen der Mitglieder vorrangig andere Mitglieder der Bürgerwehr umfasst. Konsequenz dessen ist, dass sie sich gegenseitig durch positive Einflussnahme auf die kollektive Identität in ihrer Tätigkeit innerhalb der Bürgerwehr bestärken. Unternehmungen mit der Bürgerwehr als Bezugsgruppe erzeugen positive Emotionen, die mit der Gruppe verbunden werden. Die emotionale Bindung an die Gruppe erzeugt ein hohes Maß an Zugehörigkeitsgefühl, das durch gemeinsam geteilte Abgrenzung zu anderen Gruppen weiter intensiviert wird (vgl. Melucci 1996, 71; Bergmann/Erb 1998, 149). Insbesondere die aktiven sozialen Bindungen nach außen können hier jedoch eine weitere, für eine Bürgerwehr wertvolle Quelle positiver kollektiver Identität darstellen. Wenn aufgrund der lokalen Verwurzelung einer Bürgerwehr ein positives Bild in der lokal ansässigen Bevölkerung geschaffen werden kann, dann können einerseits weitere Anhänger*innen akquiriert werden, andererseits wird der Grad positiver kollektiver Identität durch unterstützenden Zuspruch von außerhalb weiter erhöht.

Durch das potentiell hohe Maß an positiver kollektiver Identität in Verbindung mit der Inszenierung als aktiv handelnde Beschützer*innen ist die Anziehungskraft für einen rechtsgesinnten und rechtsradikalen Personenkreis enorm (vgl. Quent 2016a, 3), denn auch rechtsextreme Gruppen zeichnen sich durch einen hohen Grad an kollektiver Identität aus, an dem sich der Lebensstil der Mitglieder orientiert (vgl. Grumke 2017, 28; Pfeiffer 2017, 42ff.). Die Selbstdefinition als politisch verfolgt von einem illegitim existierenden Staat verstärkt die kollektive Identität weiter und „bildet die vielleicht sogar wichtigste Klammer, die diese Bewegung[en] zusammenhält“ (Grumke 2017, 29). Es besteht die Gefahr, dass auch Bürgerwehren Gewalt oder zumindest die Drohung damit gegen liberale oder ausländische Personen oder Gruppen mit dem vermeintlichen Schutz des Bestands der vorherrschenden kulturellen Werte rechtfertigen. Ebenfalls nicht zu unterschätzen ist das Risiko der zumindest

teilweisen Radikalisierung einer Bürgerwehr, da sich die kollektive Identität vorrangig aus der Bürgerwehr selbst als Bezugsgruppe speist. Haben rechte Propaganda und Rassismus erst einmal Eingang in eine Bürgerwehr gefunden, ist eine Verbreitung fremdenfeindlicher Ideologie innerhalb der Gruppierung deshalb wahrscheinlich.

Nicht nur tatsächliche, sondern auch virtuelle Handlungen und Erlebnisse mit der Gruppe sind für die kollektive Identität von Belang. Insbesondere in sozialen Netzwerken im Internet schaffen gemeinsam geteilte Erfahrungen, Einsichten und Emotionen ein Zugehörigkeitsgefühl und kollektive Identität (vgl. Schachtner 2015, 432f.). Die hohe Affinität von Bürgerwehren zur virtuellen Vernetzung (siehe Kapitel 3.1) lässt hier große Einflussnahme auf die kollektive Identität der Mitglieder vermuten. Schmidt-Lux (2017, 195) konnte den enormen Einfluss der Emotionen im virtuellen Raum auf die individuelle Legitimierung vigilanter Gewalt nachweisen. Die Emotionen überwiegen dabei die kognitive und normative Legitimierung und verursachen so pauschalisierende und unsachliche Legitimierungsmuster. Unter anderem deshalb entwickelte sich das Internet „für Rechtsextremisten zum primären Umschlagplatz ihrer menschenverachtenden Ideologie“ (Glaser/Pfeiffer/Yavuz 2017, 110).

Werden gruppeninterne Werte und Handlungsweisen im virtuellen und urbanen Raum durch ausgeprägte Identifikation mit der Gruppe in hohem Maß internalisiert, können sich Streifengänge der Bürgerwehren im Zeichen des aktiven Tätigwerdens zu regelrechten Hetzjagden hochschaukeln, durch die das Zugehörigkeitsgefühl innerhalb der Gruppe weiter gestärkt wird. Insbesondere die aus Sicht der Bürgerwehr erfolgreiche Vertreibung bestimmter Personengruppen hat enorme positive Wirkung auf die kollektive Identität (vgl. Schmidt-Lux 2018, 152). In vigilanten Gruppierungen erreichen Straftäter*innen deshalb oftmals den Status des „Helden“ (Schmidt-Lux 2013, 67) und dienen als Vorbild für die gesamte Gruppierung.

Auch Uniformen oder uniformähnliche Kleidung, zu der Bürgerwehren eine gewisse Affinität entwickelt haben, dienen dem Ausdruck eines hohen Grads an Loyalität zu und Identifikation mit der sozialen Bewegung (vgl. Schmidt-Lux 2018, 145; Lassahn 2018, 494; Hoffmann 2018, 24). Insgesamt muss der Einfluss der sozialen Bewegung der Bürgerwehr auf die kollektive Identität nach der Theorie neuer sozialer Bewegungen im Vergleich zu übrigen Bewegungen

als überproportional hoch eingestuft werden, was eine Besonderheit im Feld der sozialen Bewegungen darstellt.

3.2.2 Bürgerwehren aus der Perspektive des Framing-Ansatzes

Nicht nur das Potential an positiver kollektiver Identität durch starke gruppeninterne Bindungen, sondern auch die verwendeten Frames der Bürgerwehren weisen Anschlussfähigkeit für rassistische Denkweisen auf. Das diagnostic Framing ist auf vermeintliches Staatsversagen und die nicht in ausreichendem Maße vorhandene Sicherheit vor Kriminalität, insbesondere begangen durch Migrant*innen, gerichtet (vgl. Quent 2016a, 16; Hoffmann 2019, 8). Oftmals verkörpern diese Frames die dahinterstehende Angst, Alltagsprivilegien zu verlieren und ökonomisch oder sozial benachteiligt zu werden (vgl. Quent 2016a, 12). Der *value-add* Prozess kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, dass der *Schutz der regionalen und kulturellen Heimat* betont wird, wobei dieses Narrativ gleichzeitig der Legitimierung von vigilanter Gewalt dienen kann (vgl. Quent 2016b, 25).

Hinsichtlich des prognostic Framings wird in Form des *Staatsversagens* suggeriert, die einzige Möglichkeit des effektiven *Heimatschutzes* bestehe darin, den Schutz in die eigene Hand zu nehmen. „Patrouillen als Bürgerwehr sind dabei die offensichtlichste Form dieser Straßenpolitik“ (Quent 2016a, 27). Entscheidend ist, dass das Recht der Bürger*innen zum Selbstschutz und zur Selbstjustiz dabei als unanfechtbar angesehen wird, da der Staat dazu vermeintlich nicht mehr in der Lage ist (vgl. Lassahn 2018, 479). Dadurch werden die Akzeptanz von Selbstwehrmechanismen und Selbstjustiz in der Gesellschaft sowie eine Abstumpfung gegenüber individueller Gewaltanwendung gefördert (vgl. Hoffmann 2019, 140). Patrouillen bzw. organisierte Streifen durch Bürgerwehren sind jedoch nicht immer von Gewalteskapaden begleitet. Auch wenn diese Erscheinungsform die Gewalt gegenüber den *die regionale und kulturelle Heimat bedrohenden Personen* legitimiert, ist oftmals die immanente Drohung mit Gewalt als Warnung entscheidend (vgl. Quent 2016a, 14; 2016b, 24; 2017a, 14; Hoffmann 2019, 142). Durch starkes, wehrhaftes Auftreten soll potentiellen Störenfrieden signalisiert werden, dass ihnen eine entschlossene und fähige Bewegung entgegensteht, die im Falle einer eigens

definierten Regelüberschreitung entsprechende Konsequenzen ohne zeitlichen Verzug zu vollstrecken vermag. Diese Selbstinszenierung als „Macher“ (Quent 2016a, 3), der „quasistaatliche Macht“ (Lassahn 2018, 479) ausübt, ist besonders attraktiv für Rechtsradikale und Extremisten im Allgemeinen. So laufen in Aufmärschen von Rechtsextremen beispielsweise kaum Frauen oder gar Kinder mit, welche die wehrhafte Außenwirkung abmildern könnten (vgl. Bergmann/Erb 1998, 157).

Mit Blick auf das motivational Framing nutzen Bürgerwehren aus, dass das Thema *Sicherheit* in besonderem Maße mobilisierungsfähig ist (vgl. Quent 2016a, 35), weil es die Ängste der Bevölkerung anspricht. Bezüglich der Gewährleistung von Sicherheit müssen Bürgerwehren allerdings ambivalent beurteilt werden. Zwar mag es ihnen gelingen, die objektive Sicherheit und auch das subjektive Sicherheitsgefühl der lokalen Bevölkerung durch regelmäßige Streifengänge und Präsenz zu steigern, gleichzeitig wird damit jedoch auch ein geringes Maß vorhandener Sicherheit suggeriert. Da direkt und auch konkludent durch die Patrouillen die Unfähigkeit des Staates proklamiert wird, erzeugen Tätigkeiten von Bürgerwehren oftmals eher neue Verunsicherung (vgl. Lassahn 2018, 482; Schmidt-Lux 2018, 133; Feltes 2019). Die Aktivität einer Bürgerwehr ist demnach in vielen Fällen für eine Spirale der Unsicherheit verantwortlich, die sich paradoxerweise auf die weitere Mobilisierung der Bewegung positiv auswirken kann. Die für das motivational Framing nützliche Warnung vor immanenten Gefahren ist somit umso präsenter, je aktiver die Bürgerwehr tätig wird. „Bürgerwehren schaffen und perpetuieren also durch ihr Dasein die eigene Daseinsberechtigung“ (Lassahn 2018, 482f.).

Das memory Framing erfolgt durch gemeinsame Aktivitäten wie Streifengänge oder Kontrollen, *Erfolgserlebnisse* wie die Vertreibung bestimmter sozialer Gruppen und durch die Anwendung von oder die Drohung mit kollektiver Gewalt verbunden mit der Legitimierung durch die Pflicht des Heimatschutzes. Auch virtueller Kontakt innerhalb der Gruppe im Internet hat enormen Einfluss auf das memory Framing der Gruppe und potentieller neuer Anhängerschaft. Strategisch ist das Framing der Bürgerwehren nach außen hin plausibel. Der Master-Frame der prekären Sicherheitslage, die eine Notwendigkeit zum Selbstschutz obligatorisch werden lässt, wird hier im Rahmen des Frame Bridgings auf die Bewegung übertragen und schafft dadurch auch Anreize zur

Kooperation mit Individuen und Initiativen, die ebenfalls eine Verbesserung der Sicherheitslage anstreben. Die Zusammenarbeit mit anderen Bürgerwehren sowie die gegenseitige Unterstützung liegen deshalb nahe und sind gängige Praxis (vgl. Ministerium des Innern NRW 2020a, 68ff.). Innerhalb des Frames wird das subjektive Sicherheitsgefühl gezielt angesprochen und geschwächt, wobei individuelle Sorgen der lokalen Bevölkerung aufgegriffen und in politische Argumente transformiert werden (vgl. Quent 2016a, 14). „Gerüchte und Falschdarstellungen, vermeintliches Staatsversagen und tatsächliche Fälle von Kriminalität durch Geflüchtete führen zu einer Erosion des Sicherheitsgefühls“ (vgl. Quent 2016a, 16).

Durch Frame Amplification werden die unausweichliche Situation und die daraus resultierende ehrenhafte Pflicht eines jeden hervorgehoben, sich gegen die unhaltbaren Zustände zur Wehr zu setzen. Bereits die Eigenbezeichnung als *Bürgerwehr* mit ihrem Bezug zu historischen, im Rahmen der Volksbewaffnung gegründeten paramilitärischen Gruppierungen, weckt positive Konnotation mit den modernen Bürgerwehren als Vertretung der Bürger*inneninteressen, zumal die ursprüngliche Form der Bürgerwehr eine „Art Mythos vom wehrhaften Bürger“ (Schmidt-Lux 2018, 135) beinhaltet. Auf diese Weise erfolgt die Eigeninterpretation als ehrenhafte Volksdiener*innen, welche die Bevölkerung schützen, nötigenfalls auch mit Gewalt.

Es wird jedoch nicht nur der Master-Frame der prekären Sicherheitslage kundgetan, im Rahmen der Frame Extension sind auch andere Frames anschlussfähig. Darunter fällt eine pauschalisierende Stigmatisierung benachteiligter Gruppen als Gefahr für die Gesellschaft und eine eigenwillige Definition des zu schützenden Volkes (vgl. Quent 2016a, 3). Da der Frame der Unsicherheit oftmals auf eine anstehende *Überfremdung* gestützt wird (vgl. Quent 2016a, 32), liegt in der Frame Extension die größte Anziehungskraft der Bürgerwehren auf ausländerfeindliche und rechtsextreme Personen. Die Eigeninterpretation Rechtsextremer als „die wahren Deutschen, die unkorrupt, selbstlos und treu als Sachwalter deutscher Interessen handelten“ (Bergmann/Erbs 1998, 151) lässt sich ohne Weiteres in die benutzten Frames von Bürgerwehren einfügen, wobei man hier die angestrebte Wiederherstellung von Sicherheit mit der Vertreibung von Personen mit Migrationshintergrund gleichsetzt.

Hinsichtlich der Frame Transformation kann festgestellt werden, dass die verbreiteten Frames das Vertrauen in die Funktionsfähigkeit des Staates, insbesondere der Polizei, schwächen. Auch wenn dies nicht immer das vorrangig verfolgte Ziel ist, ist der Vertrauensverlust stets unvermeidbare Konsequenz. Bislang kann jedoch konstatiert werden, dass in der Gesamtbevölkerung keine flächendeckende Frame Transformation hin zur Notwendigkeit von Selbstschutz und Selbstjustiz stattgefunden hat. Auch das gesellschaftliche Vertrauen in die Polizei ist in den letzten Jahren nicht gesunken, sondern liegt beständig bei etwa 85% (vgl. Statista 2021). Insofern kommt eine Frame Transformation bisher ausschließlich bei Bürgerwehren und deren engeren Umfeld in Betracht.

Um eine Aussage über die Resonanz der Frames treffen zu können, muss zunächst die Glaubwürdigkeit der Frames beurteilt werden. Zuerst ist diesbezüglich festzustellen, dass Widerspruchsfreiheit vorliegt. Die Aussagen und das Verhalten der sozialen Bewegung der Bürgerwehr stimmen mit den Frames überein, die sie benutzen. Auch die Glaubwürdigkeit der Akteur*innen selbst ist hoch, da sie meist aus der Region stammen, in der sie im Rahmen der sozialen Bewegung aktiv werden. Bürgerwehren berufen sich oftmals auf Tätigkeiten in einem lokal eng begrenzten Raum, wie die beispielhaften Bezeichnungen einschlägiger Gruppierungen wie *First Class Crew – Steeler Jungs*, *Mönchengladbach steht auf*, *Begleitschutz e.V. / Internationale Kölsche Mitte* oder *Besorgte Bürger Herne* zeigen (vgl. Ministerium des Innern NRW 2020a, 69ff.). Langjährigen Bewohner*innen der Stadt, die Zeitzeug*innen der Stadtentwicklung sind und über ein gutes soziales Netzwerk innerhalb der Stadtbevölkerung verfügen, wird auf lokaler Ebene ein gewisser Grad an Expert*innenstatus eingeräumt, wobei man entsprechendes Fachwissen, Glaubwürdigkeit und Seriosität unterstellt.

Bezüglich der empirischen Glaubwürdigkeit haben die Medien eine Schlüsselrolle, denn sie haben maßgeblichen Einfluss auf die Wahrnehmung der täglichen Ereignisse und prägen als eigenständige Akteure den gesellschaftlichen Diskurs und die öffentliche Meinung (vgl. Reichertz 2011, 27f.). Böhm (2011, 102) ermittelte in diesem Zusammenhang bei Tageszeitungen im Ruhrgebiet und im nördlichen Rheinland ein etwa ausgeglichenes Verhältnis zwischen der neutralen Informationsvermittlungsfunktion der Medien und eigener Aktivität

als unabhängiger korporierter Akteur. Windzio et al. (2007) konnten darüber hinaus umfangreiche Kausalzusammenhänge zwischen dem Medienkonsum und der Wahrnehmung von Kriminalität nachweisen, was besonders die durch Geflüchtete begangenen Delikte betrifft (vgl. Windzio et al. 2007, 37).

Verschärft werden die Zusammenhänge zwischen Medienrezeption und individueller Wahrnehmung von Kriminalität durch die zunehmende aktive Einbindung der Gesellschaft in die Berichterstattung über innere Sicherheit (vgl. Bidlo 2011, 111ff., insbesondere das Fallbeispiel 114ff.). So beteiligen sich die Bürger*innen als Akteur*innen aktiv am Prozess sozialer Kontrolle. Das hat zur Folge, „dass die Bürger sich vermehrt medial selbst inszenieren und exhibitionieren“ (Bidlo 2011, 122). Unter den Begriff des *Securitarianment* fassen Bidlo/Englert (2011, 239) zudem den Trend der unterhaltenden Vermittlung innerer Sicherheit, der sich in der Verbreitung halbdokumentarischer Formate wie der TV-Sendung *Achtung Kontrolle! Einsatz für die Ordnungshüter* niederschlägt und immense Auswirkungen auf das Verständnis innerer Sicherheit und die Akzeptanz sozialer Kontrolle hat (vgl. Bidlo/Englert 2011, 249ff.).

Die Seriosität und die Art des rezipierten Mediums haben demnach starken Einfluss auf die Kriminalitätseinschätzung und die Punitivität der Rezipient*innen (vgl. Windzio et al. 2007, 65ff.). Hirtenlehner/Hummelsheim (2015, 473) betonen, dass Medien dabei nicht ursächlich für Kriminalitätsfurcht sind, sie allerdings massiv verstärken können. Insbesondere die regionale Berichterstattung sei dazu geeignet, was lokal agierende Bürgerwehren in ihren Frames bestätigen kann. Zudem sind eine steigende Relevanz der Nationalität von Tatverdächtigen in den Medien und eine verzerrte Darstellung, wenn es um das Thema Kriminalität durch Ausländer*innen geht, festzustellen: Während in der Fernsehberichterstattung im Jahr 2014 in nur 4,8% der Fälle von Gewaltkriminalität überhaupt auf die Nationalität der tatverdächtigen Person eingegangen wurde, waren es 2017 bereits 17,9%, 2019 sogar 31,4%. Zeitungsartikel verwiesen 2019 sogar in 44,1% auf die Nationalität einer tatverdächtigen Person (vgl. Hestermann 2019, 5f.). Waren es 2014 noch 3,9% (bei 4,8% mit Nennung der Nationalität) und 2017 16,4% (bei 17,9% mit Nennung der Nationalität) der Fernsehberichte, bei denen explizit auf nichtdeutsche Tatverdächtige hingewiesen wurde, lag der Wert 2019 bei 28% (bei 31,4% mit Nennung der Nationalität). Bei den Zeitungsartikeln war die Nationalität in 41,2% der

Fälle nichtdeutsch, obwohl lediglich in 44,1% überhaupt auf die Nationalität eingegangen wurde (vgl. Hestermann 2019, 5f.). Das entspricht einem Wert von etwa 93,4% der Zeitungsartikel im Jahr 2019, in denen die genannte Nationalität einer Person, die der Gewaltkriminalität verdächtigt wird, nicht die deutsche war. Im Zeitraum von November 2015 bis Oktober 2020 stieg dabei die von den Wahlberechtigten beurteilte Glaubwürdigkeit deutscher Medien um 15% von 52% auf 67% (vgl. Infratest dimap 2020).

Das Bild, das die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS), die das Hellfeld der Kriminalität in Deutschland abbildet, vermittelt, ist allerdings ein völlig anderes. Demnach haben sowohl die Kriminalität insgesamt, als auch die Gewaltkriminalität und die Anzahl nichtdeutscher Tatverdächtiger seit 2016 stetig abgenommen. Im Zeitraum zwischen 2014 und 2019 war der Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger im Jahr 2016 mit etwa 40% am höchsten, wobei bereits ausländerrechtliche Verstöße wie die unerlaubte Einreise (§ 14 AufenthG), die ausschließlich von Ausländer*innen begangen werden können, eingerechnet sind (vgl. Bundeskriminalamt 2017, 13). Die aktuellste PKS für das Jahr 2019 weist einen Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger in Höhe von etwa 34,6% aus (vgl. Bundeskriminalamt 2020, 12).

Statistisch ist dementsprechend die Häufigkeit des expliziten Verweises auf eine andere als die deutsche Nationalität in den Medien verglichen mit dem tatsächlichen Anteil ausländischer Tatverdächtiger laut PKS bis zu 2,7-mal so hoch. Diese Berichterstattung verzerrt damit die Wahrnehmung der Bevölkerung und lässt zudem die empirische Glaubwürdigkeit der Frames der Bürgerwehren hoch ausfallen. Dahingehend soll noch einmal betont werden, dass die wahrgenommene empirische Glaubwürdigkeit, nicht der tatsächlich existierende empirische Beweis entscheidendes Kriterium für hohe Resonanz der Frames ist. Insgesamt muss man deshalb die Glaubwürdigkeit der sozialen Bewegung der Bürgerwehr als hoch einstufen.

Auch hinsichtlich der relativen Salienz haben die Frames der zunehmend unsicheren Bevölkerung und der Notwendigkeit des Selbstschutzes gewaltiges Potential, denn die eigene Sicherheit ist für jedes Individuum von zentraler Bedeutung in der Lebensführung (vgl. Frevel 1998, 120). Die erfahrungsmäßige Angemessenheit ist durch den hohen Grad der Glaubwürdigkeit ebenfalls hoch. Insbesondere aber die erzählerische Treue sorgt für ein beachtliches

Maß relativer Salienz, da die Frames der Bürgerwehren sich vorrangig auf Ängste der Gesellschaft beziehen und kulturell und moralisch aufgeladen sind, was laut Hellmann (1996, 99f.) die Anschlussfähigkeit an kulturelle Mythen garantiert.

Sowohl die Glaubwürdigkeit als auch die relative Salienz der durch Bürgerwehren verwendeten Frames sind demnach hervorstechend, weshalb eine hohe Resonanz der Frames und damit einhergehend eine hohe Mobilisierungsfähigkeit der Bürgerwehren festgestellt werden muss.

3.2.3 Bürgerwehren aus der Perspektive des Konzepts der Gelegenheitsstrukturen

Die Betrachtung von Bürgerwehren aus Sicht des Konzepts der Gelegenheitsstrukturen fügt sich nahtlos in die Analyse ein, denn eine hohe Resonanz gebrauchter Frames ist immens von den politischen Geschehnissen im Umfeld der sozialen Bewegung und der gesellschaftlichen Stimmung abhängig.

Das politische System in Deutschland kann als relativ offen bezeichnet werden. An der gut funktionierenden Demokratie haben innerhalb der letzten Jahrzehnte kaum Veränderungen hin zu mehr Offenheit oder Geschlossenheit im Sinne Eisingers (1973) stattgefunden, wenngleich dennoch Veränderungen in der politischen Landschaft spürbar sind. Kitschelt (1999, 152f.) definierte neben der Offenheit bzw. Geschlossenheit des politischen Systems den Zusammenhalt der Eliten sowie die Responsivität der Parteienlandschaft als einflussreiche Parameter auf die Mobilisierungsfähigkeit von sozialen Bewegungen. Diese Einflussfaktoren scheinen sich allerdings seit der Jahrtausendwende begünstigend für soziale Bewegungen entwickelt zu haben. Betrachtet man die Ergebnisse der Bundestagswahlen seit 2002, ist ein Trend weg von der politischen Mitte (repräsentiert durch CDU/CSU und SPD) hin zu den politischen Rändern zu beobachten (vgl. Der Bundeswahlleiter 2018, 16ff.). Insbesondere das rasante Wachstum der Partei Alternative für Deutschland (AfD) seit 2013 ist für diesen Trend bezeichnend. Konsequenz dessen ist einerseits eine verminderte Kohäsion der regierenden Eliten, da mehr sich teilweise feindschaftlich gegenüberstehende politische Lager im Bundestag und der öffentlichen Wahrnehmung vertreten sind, andererseits eine höhere Responsivität der Parteienlandschaft, da auch Randparteien mit teilweise

extremen Positionen Einfluss durch Stimmabgaben erhalten. So ist das politische Gewicht der kleinen Parteien nicht zu unterschätzen, da die etablierten Parteien durch ihren Machtverlust zunehmend auf Koalitionsbildungen zur Durchsetzung von Entscheidungen angewiesen sind. Insgesamt tragen die Veränderungen des Wähler*innenverhaltens damit nicht nur zu mehr genereller politischer Verunsicherung in der Gesellschaft, sondern auch zu einer besseren Gelegenheitsstruktur für soziale Bewegungen bei.

Zudem steht die Frage im Raum, ob Bürgerwehren von einer Mobilisierungswelle profitiert haben und es ihnen deshalb gelang, sich zu etablieren. Mujic et al. (2019) werteten auf der Grundlage von Daten der örtlich zuständigen Polizeipräsidien die Anzahl der Demonstrationen pro 100.000 Einwohner im Zeitraum von 2010 bis 2018 in den vier deutschen Großstädten Berlin, München, Hamburg und Leipzig aus (Abb. 3, siehe Anhang). Ergebnis dessen ist, dass in den Jahren 2012 bis 2015 die Anzahl der Proteste kontinuierlich in Berlin, Hamburg und Leipzig anstieg, während im Anschluss eine Abnahme in allen drei Städten zu verzeichnen war. Insbesondere der Anstieg in Leipzig, wo sich die Protestzahlen durch die Legida- (*Leipziger Europäer gegen die Islamisierung des Abendlandes*) und Anti-Legida-Proteste im genannten Zeitraum mehr als verdoppelt haben, ist drastisch. In München war eine ähnliche Entwicklung zu beobachten, allerdings gab es hier im Vergleich zu den anderen Städten eine leichte zeitliche Verschiebung. Die deutliche Zunahme des Protests war dort in den Jahren 2014 bis 2016 zu verzeichnen, danach nahm die Anzahl der Proteste ebenfalls ab. Diese Erkenntnisse legen nahe, dass sich in den Jahren 2012 bis 2014 eine Mobilisierungswelle in Deutschland entwickelte, die ihren Höhepunkt in den Jahren 2015 und 2016 erreichte.

Genau dies ist auch der Zeitraum, in dem sich der Großteil der modernen Bürgerwehren formierte (vgl. Kapitel 3.1). Wolff et al. (2020, 25) sehen in dieser Welle einen „autoritären *backlash*“ (Herv. im Original), der weltweit eine Tendenz zur Rückbesinnung auf nationale Denkweisen und Strukturen erkennen lasse und immer noch anhalte. Ähnliche Beobachtungen äußert Lassahn (2018, 478) in Bezug auf Europa. Daraus lässt sich folgern, dass Bürgerwehren in ihrer Gründungsphase von einer in Deutschland aufsteigenden Mobilisierungswelle profitierten, die insbesondere autoritär geprägte Bewegungen hervorrief. Dabei waren die Bedingungen für die Formation einer sozialen

Bewegung in den Jahren 2015/2016, in denen der Großteil der Bürgerwehren gegründet wurde, besonders günstig, weil die Mobilisierungswelle hier ihr Maximum erreichte. Ob die Anzahl der Bürgerwehren seitdem infolge der abflachenden Welle wieder abgenommen hat, lässt sich nicht fundiert feststellen (siehe Kapitel 3.1), allerdings ist in diesem Zusammenhang erneut auf die zunehmende Gefahr der Radikalisierung innerhalb der Bewegungen zum Ende von Mobilisierungswellen hinzuweisen (vgl. Della Porta/Tarrow 1986, 628).

Ein weiterer die Gründung von Bürgerwehren begünstigender Umstand war die in den Jahren um 2015 in der Bevölkerung vorherrschende Wahrnehmung einer prekären Sicherheitslage in Deutschland. Wie teilweise auch offen geäußert wird, liegt die Ursache für die Gründung einer Bürgerwehr und entsprechende Tätigkeiten in einer wahrgenommenen Bedrohung der eigenen Sicherheit durch eine angespannte Kriminalitätslage, die hohe Zahl Geflüchteter, die insbesondere in den Jahren 2015/2016 Deutschland erreichten, und die Unfähigkeit des Staates, die Bürger*innen zu schützen (vgl. Schmidt-Lux 2018, 144f.). Dabei muss betont werden, dass es das subjektive Sicherheitsgefühl ist, welches den ausschlaggebenden Einfluss nimmt, und eben nicht die tatsächlich vorherrschende objektive Sicherheitslage.

Unter den Begriff der *Sicherheitsgesellschaft* fassen Singelstein/Stolle (2012, 121ff.) ihre Beobachtung eines Transformationsprozesses innerhalb der Gesellschaft hin zum Streben nach absoluter Sicherheit und der damit einhergehenden Toleranz ausgeweiteter staatlicher Kontrolle bei gleichzeitiger Aufgabe individueller Freiheiten. Die Sensibilität hinsichtlich kleinerer Störungen der Sicherheit ist folglich innerhalb der letzten Jahre gestiegen, darunter fällt insbesondere ein erhöhtes Maß an Kriminalitätsfurcht und ein verändertes Verständnis individueller Sicherheit (vgl. Singelstein 2019, 18f.). Damit zusammenhängend ist ein höheres Strafbedürfnis der Gesellschaft, das Zick/Küpper/Berghan (2017, 74) als „Law-und-Order-Autoritarismus“ bezeichnen. Die Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls ist allerdings weniger mit der Angst vor Viktimisierung zu begründen, sie stellt eher eine Kumulation diverser individueller Ängste dar (*Generalisierungsthese*) (vgl. Singelstein/Stolle 2012, 40). Die als sicherheitsrelevant empfundenen Ängste haben in den letzten Jahren enorm zugenommen und betreffen seitdem zahlreiche

politische Themenfelder wie u.a. die Wirtschaft und die Ökologie (vgl. Hoffmann 2019, 100; Hirtenlehner/Hummelsheim 2015, 463), weshalb Singelstein (2019, 24) appelliert, Unsicherheiten als Bestandteil des Lebens zu akzeptieren. Auch Beste (2000, 14f.) merkt an, dass die vorrangige Fokussierung auf kriminalpolitische Aspekte im öffentlichen Diskurs oftmals Produkt falscher Schwerpunktsetzung ist, und politische Problemlagen auf Kriminalität umgemünzt werden. In diesem Zusammenhang gibt er zu bedenken, ob nicht teilweise „Sozialpolitik [...] die bessere Kriminalpolitik“ (Beste 2000, 14) ist.

Beachtlich ist, dass empirische Studien regelmäßig eine gravierende Abweichung zwischen objektiver Sicherheit und dem subjektiven Sicherheitsgefühl feststellen (vgl. Frevel 2016, 20; Feltes 2008, 247f.; Windzio et al. 2007, 65). Auch die Annahme, dass vorrangig die eigens erlebte direkte oder indirekte Opferwerdung zu erhöhter Kriminalitätsfurcht führt (*Viktimisierungsthese*), ist empirisch als Erklärungsansatz unzureichend (vgl. Hirtenlehner/Hummelsheim 2015, 471). Vielmehr ist es unter den zahlreichen hochkomplexen gesamtgesellschaftlichen Gefahren ausgerechnet die wahrgenommene Gefährdung durch Geflüchtete, die das subjektive Sicherheitsgefühl beeinträchtigt. Der Grund dafür liegt in der Personalisierbarkeit der Angst (vgl. Feltes 2018): Weil das Problem der Immigration am besten greifbar ist, und es leicht fällt, Geflüchtete selbst für eigens empfundene Unsicherheit verantwortlich zu machen, werden generelle Ängste auf sie projiziert. Ein verstärkendes Triggerereignis können insoweit die Geschehnisse in der Silvesternacht 2015/2016 und die darauffolgende Medienberichterstattung sein (vgl. Schmidt-Lux 2018, 148). Eine aktuelle Studie über das Sicherheitsempfinden in Pforzheim konnte im Hinblick darauf nachweisen, dass Personen, die einem Wertemaßstab unterliegen, der Bewahrung, Erhalt und Sicherheit einen hohen Stellenwert einräumt, gleichzeitig eher zu hoher Kriminalitätsfurcht neigen und Migrant*innen dabei als hohes Sicherheitsrisiko klassifizieren (vgl. Borg/Bilsky/Hermann 2020, 477f.).

Diese Unsicherheit in der Bevölkerung verbunden mit dem Krisenempfinden legen auch innerhalb des Political Process Models von McAdam (1999) günstige Bedingungen für soziale Bewegungen nahe. Auch der erforderliche Organisationsgrad der Bürgerwehren darf grundsätzlich als hoch eingeschätzt

werden. Zwar sind diesbezüglich keine empirischen Daten verfügbar, allerdings kann eine aktive Bürgerwehr ohne die entsprechende Koordination der Streifengänge etc. nicht beständig sein. Hier spielt wieder die gute Vernetzung nach innen sowie innerhalb der lokalen Bevölkerung aufgrund der engen örtlichen Begrenzung der Tätigkeit eine Rolle, welche die Kommunikation und Koordination der Bürgerwehr erleichtert. Dass ein kollektives Interpretations- und Wertemuster im Sinne des Political Process Models entwickelt und geteilt wird, das auf aktuelle Themen und Berichterstattungen in eigener Weise reagiert, ist im Rahmen einer hohen kollektiven Identität unausweichlich, weshalb die Grundvoraussetzungen der sozialen Bewegung der Bürgerwehr nach dem Political Process Model als erfüllt anzusehen sind.

Darüber hinaus kann die generell vorhandene Unsicherheit das Ansehen der Bürgerwehren innerhalb der Bevölkerung ihres regionalen Tätigkeitsbereichs positiv beeinflussen. Die Bürger*innen nehmen neben der Polizei eine weitere Organisation wahr, die für Sicherheit im eigenen Wohnumfeld sorgen möchte. Dies hat zur Folge, dass die nach dem Political Process Model für die Beständigkeit einer Bürgerwehr entscheidende Einflussgröße, das Level of Social Control, gegenüber der sozialen Bewegung im weiteren Fortbestand gering ist, solange die Bürgerwehr als notwendige Instanz zur Garantie von Sicherheit empfunden wird. Je geringer in diesem Kontext die wahrgenommene Funktionsfähigkeit der örtlich zuständigen Polizei, desto geringer wird auch das Level of Social Control gegenüber der Bürgerwehr sein.

Die Taktik der Bürgerwehren ist den nichtinstitutionellen Mitteln zuzuordnen, weil hier eigenständig durch Private staatliche Aufgaben übernommen werden, was eine klare Absage an Gewaltmonopol und die Akzeptanz der staatlichen Aufgabenwahrnehmung darstellt. Auch wenn dieses Vorgehen ein höheres Maß an formeller sozialer Kontrolle vermuten lässt (vgl. McAdam 1999, 57f.), ist die zu erwartende informelle soziale Kontrolle weiterhin gering, denn bei Aktivitäten wie Patrouillen im eigenen Stadtbezirk ist vorerst kein Schaden wahrnehmbar, wie es bei konventionellen Protestformen mit nichtinstitutionalisierten Mitteln wie beispielsweise Blockaden oder Besetzungen eher der Fall wäre. Auch die moderaten Ziele, die das Umfeld der Bürgerwehren wahrnimmt, wie die Ausübung von Gerechtigkeit und der Schutz des eigenen Wohnviertels, lassen als Reformziele keine informelle soziale Kontrolle

erwarten. Insbesondere bei Bürgerwehren des vierten Typs können allerdings weitere Ziele Motivationsgrundlage sein, die Revolutionsziele darstellen. Dies ist jedoch für das soziale Umfeld schwer zu unterscheiden und meist nicht ersichtlich.

Es bleibt somit festzuhalten, dass die Gelegenheitsstruktur für Bürgerwehren nach wie vor günstig ist, was in großen Teilen mit einem schwachen subjektiven Sicherheitsgefühl der Bevölkerung begründet werden kann. Darüber hinaus profitierten Bürgerwehren in den Jahren 2015/2016 von einer Mobilisierungswelle, welche die Voraussetzungen insbesondere für nationalkonservative Bewegungen verbesserte.

Nach McAdams Political Process Model stellt die Bürgerwehr eine soziale Bewegung dar, die mit ihren positiven politischen Rahmenbedingungen, einem gewissen Organisationsgrad und einem eigenen Interpretations- und Wertesystem die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Gründung erfüllt. Auf dieser Grundlage prophezeit die geringe zu erwartende soziale Kontrolle, insbesondere in informeller Gestalt, ein langfristiges Bestehen der Bürgerwehren.

4. Zwischenfazit: Die Besonderheiten der Bürgerwehr als soziale Bewegung

Die Analyse der Bürgerwehren anhand der Theorien sozialer Bewegungen hat gezeigt, dass Bürgerwehren im Feld der sozialen Bewegungen zahlreiche Besonderheiten aufweisen. So nehmen Bürgerwehren im Sinne der Theorie neuer sozialer Bewegungen als *Kommunen* und primäre Bezugsgruppe starken Einfluss auf die kollektive Identität der Akteur*innen. Die Resonanz ihrer Frames ist überaus hoch, was durch entsprechende Thematisierung und Steigerung von Ängsten, hohe Glaubwürdigkeit aufgrund verzerrter Medienberichterstattung und die enge örtliche Begrenzung der Tätigkeit im eigenen Wohnviertel bedingt ist. Durch ihre Aktivitäten sind Bürgerwehren in der Lage, den Frame der Unsicherheit weiter zu verstärken und so ihr weiteres Bestehen selbst zu beeinflussen, wobei Unsicherheit instrumentalisiert und teilweise bewusst provoziert wird. Dabei profitieren Bürgerwehren von einer günstigen Gelegenheitsstruktur, worunter die aktuellen politischen Gegebenheiten und eine dramatisierte Wahrnehmung der Kriminalitätsslage, vorrangig der Kriminalität von Geflüchteten, fallen. Insbesondere die geringe zu erwartende informelle

soziale Kontrolle ist es aber, die Bürgerwehren besonders macht. Von ihr geht enormes Konfliktpotential bezüglich der Legitimität der deutschen Staats- und Rechtsordnung aus. So besteht die Gefahr, dass durch entsprechende Frame Transformation in der lokalen Zivilbevölkerung die Tätigkeit einer Bürgerwehr als notwendig und legitimiert wahrgenommen werden könnte. Konsequenz wäre nicht nur ein Vertrauensverlust in die Funktionsfähigkeit des Staates, sondern eine generelle Absage an die Legitimität des staatlichen Gewaltmonopols. Damit einhergehend besteht die Gefahr, dass grundlegende demokratische Werte in Frage gestellt werden, wie beispielsweise die Trennung der Legislative, der Exekutive und der Judikative. Auch Verfahrensgrundsätze und letztlich Grundrechte sind in Gefahr, wenn die exekutive Instanz gleich der legislativen und der judikativen ist, und diese Instanz sich nicht der Verfassungstreue verpflichtet fühlt, aus der sie gleichzeitig ihre Legitimität erhält. Weitere Brisanz erhält diese Feststellung, wenn man die besonders in Form der Frame Extension an vielen Stellen deutlich gewordene Anschlussfähigkeit an fremdenfeindliche und rechtsextreme Denkweisen in die Betrachtung einbezieht. In einer Bürgerwehr werden viele der Prinzipien Rechtsextremer bestätigt, wie z.B. Heimatliebe, der Bezug zum eigenen Wohnort, das Bild des wehrhaften Mannes, Uniformfetischismus, großer Zusammenhalt und ein hohes Maß an Identifikation mit der Gruppe (vgl. Bergmann/Erb 1998, 156ff.). Das Vehikel der Bürgerwehr könnte deshalb bewusst dafür missbraucht werden, die Mobilisierungsprobleme rechter sozialer Bewegungen zu überwinden. Diese bestehen bisher aufgrund von negativer Fremddefinition in Form von ständiger schlechter Presse und Stigmatisierung sowie stetigem Rechtfertigungszwang (vgl. Koopmans 1998b, 219). Dementsprechend ist es für rechte Bewegungen grundsätzlich schwierig, mit ihren verbreiteten Frames positive kollektive Identität zu erwirtschaften. Durch die Mitgliedschaft in einer Bürgerwehr kann das ausländerfeindliche Vorgehen rechtsextremer Personen zum einen ausgeweitet und zum anderen gegenüber der Bevölkerung mangels informeller Sozialkontrolle legitimiert werden. Darüber hinaus können Personen, die nicht rechtem Gedankengut unterworfen sind, in einer Bürgerwehr durch den Kontakt mit Rechtsextremen ebenfalls von pauschalisierenden und rassistischen Denkweisen eingenommen werden und durch neue Anreize Zugang zur „Erlebniswelt Rechtsextremismus“ (Pfeiffer 2017, 61) finden. Im

weiteren Verlauf besteht dann das Risiko der zunehmenden Radikalisierung einer Bürgerwehr, sodass am Ende einer Mobilisierungswelle ein radikaler, gewaltbereiter Kern verbleibt (vgl. Tarrow 1991, 664f.). So laufen alle Bürgerwehren Gefahr, sich zur Bürgerwehr des Typs vier zu entwickeln und damit zur rechtsextremen Terrorgruppe zu werden, wie es auch bei der *Bürgerwehr FTL/360* aus Freital der Fall war.

Bürgerwehren stellen folglich ein Bindeglied der rechtsextremistischen Szene in die verunsicherte Gesellschaft dar, das ihr samt ihrer Ideologie bisher ungekannte Reichweite ermöglicht. In der Folge kommt es zu einer Vermischung verschiedenartiger Lager, die nicht durchweg rechtsextrem sind, allerdings das Potential für die Verbreitung rechtsextremer Propaganda innehaben. So ist es nicht verwunderlich, dass mehrere rechte Parteien wie die NPD im Rahmen ihrer *Schutzzonen-Kampagne* (vgl. NPD 2020), die Partei *Der III. Weg* mit ihren *Nationalen Streifen* (vgl. BMI 2019, 57) oder die Partei *DIE RECHTE* zur Gründung von Bürgerwehren aufrufen (vgl. BMI 2017, 73f.), was im Falle der NPD vom Bundesverfassungsgericht geprüft und grundsätzlich als verfassungsgemäß beurteilt wurde (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, NJW 2017, 611, 661). *Der III. Weg* und *DIE RECHTE* sind im Übrigen eher soziale Bewegungen mitsamt derartiger Charakteristika als politische Parteien, die jedoch aus taktischen Motiven den Parteicharakter aufrecht erhalten, um Verbotsverfügungen zu erschweren (vgl. Grumke 2017, 32f.).

Im aktuellsten Verfassungsschutzbericht des Landes NRW über das Jahr 2019 wird das Phänomen der Vermischung verschiedener Lager treffend als *rechtsextremistisch geprägte Mischszene* bezeichnet. „Sie setzt sich aus organisierten Rechtsextremisten, Angehörigen der Hooligan- und Rockerszene sowie sogenannten ‚Wutbürgern‘ zusammen und agiert gemeinsam im öffentlichen Raum bei Versammlungen“ (Ministerium des Innern NRW 2020a, 68).

Die im Titel dieser Arbeit gestellte Frage muss zum Abschluss der Analyse der Bürgerwehr als soziale Bewegung klar mit *ja* beantwortet werden: Bürgerwehren stellen eine erhebliche Gefahr für die deutsche Staats- und Rechtsordnung dar, woraus sich die Notwendigkeit der staatlichen Intervention unmittelbar ergibt. Mit durchsetzungsstarken, emotional besetzten Frames gelingt es ihnen, das staatliche Gewaltmonopol und dessen grundlegende Legitimität in

einer Weise zu diffamieren, die gesellschaftsfähig ist. Dabei bieten sie Rechts-extremen eine Heimat und eine Bühne, die geeignet ist, verfassungsfeindliche Ideologie weiter in die Gesellschaft hineinzutragen.

Welche Möglichkeiten des Staates bestehen, genau dies zu verhindern, ist Gegenstand des weiteren Verlaufs der Arbeit.

5. Möglichkeiten und Grenzen staatlicher Intervention

In diesem Kapitel sollen die Möglichkeiten und Grenzen der staatlichen Intervention zur Kontrolle der Gefahren, die von Bürgerwehren ausgehen, analysiert werden. Die Notwendigkeit der Intervention ergibt sich bereits als Rückschluss aus dem letzten Kapitel. Zur Beurteilung der Möglichkeiten soll zunächst kurz auf das Verhältnis von Bürgerwehren zum staatlichen Gewaltmonopol eingegangen werden (Kapitel 5.1). Im Anschluss daran erfolgt eine rechtliche Einordnung der Bürgerwehren und ihrer Aktivitäten, an die sich die Frage der rechtlichen Zulässigkeit staatlicher Maßnahmen gegen derartige soziale Bewegungen anschließt (Kapitel 5.2). Abschließend werden mittels Experteninterviews anhand des Fallbeispiels der in Essen aktiven Bürgerwehr *First Class Crew – Steeler Jungs* die staatlichen Interventionsmöglichkeiten konkretisiert und daraus Leitlinien zum staatlichen Umgang mit Bürgerwehren abgeleitet (Kapitel 5.3).

5.1 Bürgerwehren und das staatliche Gewaltmonopol

Hinter dem staatlichen Gewaltmonopol als grundlegendem Element des Rechtsstaats steht der Gedanke,

„dass der Einzelne oder auch Gruppen Rechtsansprüche oder politische Zielsetzungen nicht eigenmächtig mit Gewalt durchsetzen dürfen, sondern nur in den gesetzlich vorgesehenen Verfahren durch staatliche Organe, insbesondere durch die Gerichte und deren Vollstreckungsorgane“ (Weber 2020).

Wenngleich nicht explizit normiert, ist es Ausfluss des Rechtsstaatsprinzips gem. Art. 20 Abs. 3, 28 Abs. 1 GG. Dass Bürgerwehren mit diesem Grundprinzip in Konflikt stehen, wurde bereits in Kapitel drei und vier deutlich. Anstatt sich an die staatlichen Behörden zu wenden und die gesetzlich vorgesehenen

Verfahren zu nutzen, agieren Bürgerwehren zur Durchsetzung ihrer Vorstellungen und Forderungen eigeninitiativ und häufig jenseits der staatlich zur Verfügung stehenden Mittel. Um kategorisieren zu können, welche Ausprägungen diese Eigeninitiative annehmen kann, ist es hilfreich, auf das Schlagwort des *Vigilantismus* zurückzukommen, der genau dieses Verhalten bezeichnet (siehe Kapitel 3.1).

Je näher eine Bürgerwehr (der Typen zwei, drei und vier) antirassistischen und ideologischen Motiven steht, desto näher rückt sie auch dem Vigilantismus, der in drei verschiedenen Ausprägungen auftreten kann. Entscheidend für die Kategorisierung des vigilanten Verhaltens ist das Verhältnis der vigilanten Personengruppe zum Staat (vgl. Schmidt-Lux 2017, 76). Beim Vigilantismus des ersten Typs handeln die Akteur*innen *an Stelle des Staates*. Hier stellt man das staatliche Gewaltmonopol nicht grundsätzlich infrage, allerdings wird der staatliche Schutz als unzureichend wahrgenommen, weshalb Private das Monopol eigenmächtig übernehmen. Legitimation für das eigene Handeln liefert dabei der Schutz des eigenen Besitztums oder eine generelle Kriminalprävention. Die konsequente Durchsetzung bestehender Gesetze ist Ziel dieser Form des Vigilantismus, was einen politischen Vorwurf der Unfähigkeit bzw. Untätigkeit an die staatlichen Instanzen beinhaltet (vgl. Schmidt-Lux 2017, 77f.).

Vigilantismus des Typs zwei beschreibt das *Handeln als besserer Staat*. Dabei werden entweder Handlungen kriminalisiert, die von staatlicher Seite aus straf-frei sind, oder Sanktionen, die weitaus härter ausfallen als die staatlich vorgesehenen, werden eigenmächtig verhängt. Auch eine Kombination beider Varianten ist möglich. Unter Berufung auf hochrangige gesellschaftliche Werte wie beispielsweise Ehre, Tradition oder Gerechtigkeit werden vorhandene Gesetze ohne Grundlagen ausgedehnt oder, zumindest im Tätigkeitsbereich der Vigilanten, neu geschaffen. Die involvierte Staatskritik ist wesentlich ausgeprägter als bei Typ eins, denn hier wird dem Staat die bewusste Vernachlässigung gesellschaftlicher Werte vorgeworfen (vgl. Schmidt-Lux 2017, 79f.). Noch extremer ist die Ablehnung des Staates beim Vigilantismus des Typs drei, der das *Handeln jenseits des Staates* bezeichnet. In diesem Fall werden staatliche Grundprinzipien sowie die Unterscheidung zwischen Recht und Unrecht durch die vigilante Gruppe gänzlich neu definiert. Dabei wird versucht,

eigene Geltungsräume des neu definierten Gesetzes zu etablieren und Machtansprüche zur weiteren Expansion des neuen Geltungsbereichs durchzusetzen. Beispiele für derartig vigilante Gruppierungen sind Ruckerclubs, die organisierter Kriminalität in Rivalität zu vergleichbaren Gruppen nachgehen, oder Terrorgruppen wie der NSU. Die erfolgreiche Etablierung solcher Gruppen ist meist bei schwach ausgeprägten staatlichen Strukturen oder schwacher staatlicher Kontrolle, meist außerhalb des europäischen Kontinents zu beobachten (vgl. Schmidt-Lux 2017, 80ff.).

Hinsichtlich des staatlichen Umgangs mit vigilantem Verhalten von Bürgerwehren deutet Hoffman (2019, 52) das Dilemma an, dass ein erhöhtes Maß an Aufmerksamkeit von staatlicher Seite aus einem Schuldeingeständnis gleichkommt, die Sicherheit im betroffenen Bezirk vernachlässigt zu haben, ein geringes Maß an Aufmerksamkeit das Sicherheitsgefühl der lokal ansässigen Bevölkerung jedoch weiterhin negativ beeinträchtigt. Klar ist: „Der (Irr-)Glaube, die Polizei würde nicht genug tun, um Bürger zu schützen, gibt niemandem das Recht, dieses Gewaltmonopol in Frage zu stellen oder gar in die eigene Hand zu nehmen“ (Feldes 2019), dennoch existiert ein Legitimitätsdefizit des staatlichen Monopols, wenn Bürgerwehren in stellvertretender Ausübung des Gewaltmonopols gesellschaftlich akzeptiert werden. Dieses Defizit staatlicher Legitimität wird häufig mit der Privatisierung hoheitlicher Aufgaben und der Expansion des privaten Sicherheitsgewerbes in Bezug gesetzt (vgl. Krölls 1999, 234; Stober 1997, 890ff.).

Die Bevölkerung erhebt demnach den Anspruch, *geschützt* zu werden, wobei das Gefühl geschützt zu sein maßgeblicher zu sein scheint als tatsächlich vorhandener Schutz. Man verlangt Schutz vor Kriminalität, vor sozialen oder politischen Krisen, vor *Unsicherheit* (siehe auch Kapitel 3.2.3). Wie Feldes (2019) in diesem Zusammenhang feststellt, ist insbesondere die Bevölkerung Deutschlands anfällig für oftmals diffuse Unsicherheit, die ein Konglomerat aus Vorstellungen realitätsferner Szenarien und Krisen darstellt. Laut Müller (2018, 46) nimmt das subjektive Sicherheitsgefühl der deutschen Bevölkerung seit 2012 stetig ab. Es stellt sich aber die Frage, inwieweit das staatliche Gewaltmonopol überhaupt darauf ausgelegt ist, diese (subjektive) Sicherheit zu gewährleisten. Während Lassahn (2018, 485) ein *Grundrecht auf Sicherheit*

als Ausfluss des staatlichen Gewaltmonopols verneint, räumt das Bundesverfassungsgericht der staatlich garantierten Sicherheit des Volkes Verfassungsrang ein:

„Die Sicherheit des Staates als verfaßter Friedens- und Ordnungsmacht und die von ihm zu gewährleistende Sicherheit seiner Bevölkerung sind Verfassungswerte, die mit anderen im gleichen Rang stehen und unverzichtbar sind, weil die Institution Staat von ihnen die eigentliche und letzte Rechtfertigung herleitet“ (BVerfG, Urteil vom 07.10.1975 – I C 46/69, NJW 1976, 490, 492).

Schwind (2011, § 20, Rn. 13) und Müller (2018, 46) schließen sogar den staatlichen Auftrag, das subjektive Sicherheitsgefühl zu stärken, in den Auftrag der Gewährleistung staatlicher Sicherheit ein. Der Konflikt um die Delegitimierung des staatlichen Gewaltmonopols besteht folglich darin, dass die Bevölkerung teils unangemessen hohe Ansprüche an die garantierte Sicherheit stellt, und gleichzeitig die staatlich tatsächlich garantierte Sicherheit als unzureichend empfindet. In Folge der Wahrnehmung von Sicherheitsbestrebungen durch Bürgerwehren und der hohen Resonanz propagierter Frames gelingt es Bürgerwehren deshalb, das staatliche Gewaltmonopol mindestens zu irritieren, indem die Diskrepanz zwischen Sicherheitsanspruch und tatsächlich garantierter Sicherheit vermeintlich durch ihre Aktivitäten reduziert wird. Vigilante Vorgehensweisen werden dabei von der Bevölkerung in Kauf genommen und zur Erhöhung gefühlter Sicherheit teilweise sogar gefordert. So stimmten 2016 in einer Untersuchung 77% der Befragten der Aussage *Verbrechen sollten härter bestraft werden* entweder *eher* oder *voll und ganz* zu. Bei der Aussage, dass härter gegen Außenseiter*innen und Unruhestifter*innen vorgegangen werden sollte, um Recht und Ordnung zu bewahren, lag die Zustimmung bei 63% (vgl. Zick/Küpper/Berghan 2017, 74).

Der Staat ist demnach gezwungen zu handeln, um der Untergrabung seiner Autorität und Kompetenzen entgegenzuwirken und letztlich weiter nach den verfassungsrechtlichen Vorgaben handlungsfähig zu bleiben. Welche rechtlichen Maßnahmen gegen Bürgerwehren aber überhaupt zulässig sind, hängt davon ab, wie sie rechtlich eingeordnet werden, was im folgenden Kapitel herausgearbeitet wird.

5.2 Rechtliche Einordnung der Bürgerwehren

In der rechtlichen Betrachtung der Bürgerwehren sind zwei Themenkomplexe von Bedeutung: Erstens der ggf. bestehende Rechtsformzwang und seine rechtlichen Konsequenzen, zweitens die Untersuchung des Vorgehens von Bürgerwehren auf Rechtmäßigkeit. Da beide Bereiche wertvolle Orientierungspunkte für staatliche Interventionsmöglichkeiten offenbaren können, werden sie separat voneinander vertieft, bevor die rechtlich zulässigen Maßnahmen des Staates daraus abgeleitet werden.

Rechtsformzwang und Bürgerwehren als Versammlung

Betrachtet man die Eigenschaften der Bürgerwehren (siehe Kapitel 3.1), wird schnell klar, dass es keine bestimmte Rechtsform für derartige Gruppen im deutschen Recht gibt. Dementsprechend unterliegt eine Bürgerwehr auch keinem Rechtsformzwang (vgl. Hoffmann 2019, 36), weshalb an die Gründung eines solchen Personenzusammenschlusses keine besonderen rechtlichen Voraussetzungen geknüpft sind.

Die staatlichen Handlungsmöglichkeiten wären aber eingeschränkt, wenn die Tätigkeit einer Bürgerwehr regelmäßig eine Versammlung i.S.d. Art. 8 GG bzw. des § 1 Abs. 1 VersG⁴ darstellt, denn dies würde eine besondere Schutzbedürftigkeit der Bürgerwehr begründen, sofern die Versammlung friedlich verläuft. Darüber hinaus ist die Polizeifestigkeit des Versammlungsrechts zu beachten. Einfachgesetzliche Vorschriften konkretisieren das Friedlichkeitserfordernis: So ist es bei Versammlungen sowie bereits auf der Anreise dorthin weder erlaubt, Waffen (§ 2 Abs. 3 VersG) bzw. Schutzbewaffnung (§ 17a Abs. 1 VersG) wie Körperpolsterungen oder Schutzgegenstände aus dem Kampfsportbereich (z.B. Mundschutz) (vgl. Wache 2020, § 17a VersG, Rn. 3f.), noch Gegenstände zur Verhinderung der Identitätsfeststellung (§ 17a

⁴ Manche Bundesländer haben eigene landesweit geltende Versammlungsgesetze erlassen (Bayern, Sachsen-Anhalt, Niedersachsen, Sachsen und Schleswig-Holstein), nachdem die Gesetzgebungskompetenz nach der Föderalismusreform 2006 vom Bund auf die Länder übergegangen ist (vgl. Trurnit 2019, 1252f.). Im Folgenden wird auf das Versammlungsgesetz des Bundes (VersG) Bezug genommen, das für die übrigen Bundesländer einschlägig ist.

Abs. 2 VersG) mitzuführen. Unter Letzteres fallen z.B. Vermummungsgegenstände wie eine Sturmhaube (vgl. Wache 2020, § 17a VersG, Rn. 6f.).

Über den Versammlungsbegriff herrscht in der Literatur Uneinigkeit⁵. Nach der herrschenden Meinung ist eine Versammlung aber eine Personenzusammenkunft von mindestens zwei Personen, die eine gewisse innere Verbundenheit aufweisen, was bedeutet, dass ein zufälliges Aufeinandertreffen der Personen keine Versammlung ist (vgl. Schneider 2020, Art. 8 GG, Rn. 5). Entscheidend kommt hinzu, dass die Zusammenkunft das Ziel der kollektiven Meinungskundgabe verfolgen muss (vgl. BVerfG, Beschluss vom 24.10.2001 – 1 BvR 1190/90, NJW 2002, 1031, 1035). Die Anforderung an eine aktive Meinungskundgabe in Form von Wort und/oder Schrift besteht dabei jedoch nicht (vgl. BVerfG, Beschluss von 10.12.2010 – 1 BvR 1402/06, NVwZ 2011, 422, 423, Rn. 19). Dementsprechend ist der Versammlungscharakter einer Bürgerwehr anhand des (konkludent geäußerten) Ziels der öffentlichen Meinungskundgabe zu beurteilen.

In der Konsequenz muss wohl Lassahn (2018, 493, unter Bezugnahme auf BVerfG, Beschluss vom 12.07.2001 – 1 BvQ 28/01 und 1 BvQ 30/01, NJW 2001, 2459) dahingehend zugestimmt werden, dass die Tätigkeit von Bürgerwehren in Form regelmäßiger Patrouillen ohne erkennbare Meinungskundgabe nicht unter den Versammlungsbegriff zu subsumieren ist. Deshalb besteht auch keine Anmeldungspflicht (§ 14 Abs. 1 VersG) und es muss kein*e Versammlungsleiter*in (§ 7 Abs. 1 VersG) bestimmt werden, der/die als wichtige*r Ansprechpartner*in u.a. für die Polizei fungieren könnte. Dementsprechend genießen Bürgerwehren grundsätzlich aber auch keine rechtliche Sonderstellung, sondern sind, insbesondere polizeirechtlich, wie andere Personengruppen zu behandeln, die keine Versammlungen, Vereine oder sonstige Gruppen mit rechtlichem Sonderstatus darstellen.

Rechtmäßigkeit des Vorgehens von Bürgerwehren

Zunächst muss hinsichtlich des Vorgehens von Bürgerwehren festgestellt werden, dass keine grundsätzliche Befugnis dazu besteht, andere Personen gezielt zu kontrollieren oder in sonstiger Form in der Ausübung ihrer Grundrechte zu beeinträchtigen. Dies kann sich ändern, wenn z.B. ein konkreter

⁵ Zum Streitstand siehe Schneider 2020, Art. 8 GG, Rn. 3ff..

Straftatverdacht gegenüber einer Person besteht, wo später ausführlich drauf eingegangen wird (siehe S. 61f.). Anlasslose Kontrollen durch Bürgerwehren sind aber in jedem Fall rechtswidrig, insbesondere der Tatbestand der Nötigung (§ 240 StGB) wäre dabei regelmäßig erfüllt.

Des Weiteren kann im Einzelfall eine Nötigung durch gezielte übermäßige Präsenz und einer damit verbundenen konkludenten Drohung vorliegen. Regelmäßig dürfte allerdings bei bloßer Präsenz und Patrouille das „schlüssige [...] In-Aussicht-Stellen eines Übels, dessen Eintritt davon abhängen soll, dass der Bedrohte sich nicht dem Willen des Drohenden beugt“ (Heger 2018, § 240 StGB, Rn. 12) zu verneinen sein (vgl. BVerfG, Urteil vom 17.01.2017 – 2 BvB 1/13, NJW 2017, 611, 661, Rn. 1001). Wird aber darüber hinaus durch gezielte Aussagen einer Bürgerwehr gegenüber benachteiligten Gruppen eine bedrohliche Atmosphäre geschaffen, die diese Gruppen dazu bewegt, bestimmte Stadtbezirke oder Plätze zu meiden, kann dies den Tatbestand der Nötigung erfüllen. Weitere einzelfallabhängige Merkmale wie z.B. die Drohung mit Gewalt oder gezieltes Hinterherlaufen von Bürgerwehren hinter Einzelpersonen sind zur Beurteilung des Vorliegens einer Nötigung entscheidend.

Über die Nötigung hinaus gibt es zahlreiche Straftatbestände, die von Mitgliedern einer Bürgerwehren verwirklicht werden können. Darunter fallen vor allem: Waffenrechtliche Verstöße (§§ 51, 52 WaffG), Körperverletzungsdelikte (§§ 223 bis 231 StGB), Straftaten gegen die persönliche Freiheit wie die Freiheitsberaubung (§ 239 StGB) oder die Bedrohung (§ 241 StGB) und Straftaten gegen die öffentliche Ordnung wie der Landfriedensbruch (§ 125 StGB), die Amtsanmaßung (§ 132 StGB), die Volksverhetzung (§ 130 StGB) oder die Bildung einer bewaffneten Gruppe (§ 127 StGB) oder einer terroristischen Vereinigung (§ 129a StGB), wie es u.a. bei der Bürgerwehr *Revolution Chemnitz* der Fall war (vgl. BGH, Beschluss vom 05.09.2019 – AK 49/19, BeckRS 2019, 23746, Rn. 29). Bürgerwehrspezifische Straftatbestände existieren hingegen im deutschen Rechtssystem nicht.

Zur Rechtfertigung ihrer Tätigkeit, auch bei widerrechtlichem vigilantem Verhalten, berufen sich Bürgerwehren meist auf § 127 Abs. 1 S. 1 StPO, das Festnahmerecht für jedermann (vgl. Quent 2016a, 8). Die Norm berechtigt Privatpersonen als strafrechtlicher Rechtfertigungsgrund zur eigenständigen

Festnahme, die nötigenfalls auch unter körperlichem Zwang erfolgen und bis hin zur Identitätsfeststellung oder der Übergabe an die Polizei reichen kann (vgl. BayObLG, Urteil vom 30.05.1986 – RReg. 5 St 43/86, BayObLGSt 1986, 52, 55; Schultheis 2019, § 127 StPO, Rn. 20ff.). Dazu ist es erforderlich, dass die festgenommene Person mindestens einer Straftat im Versuchsstadium verdächtig wird (vgl. BGH, Urteil vom 18.11.1980 – VI ZR 151/78, NJW 1981, 745) und begründeter Fluchtverdacht besteht oder die Identität des/der Verdächtigen nicht festgestellt werden kann. Letzteres liegt vor, wenn der/die Betroffene z.B. Angaben zur Person verweigert und kein Ausweisdokument mitführt (vgl. Schultheis 2019, § 127 StPO, Rn. 15ff.). Bezüglich des Verdachtsgrades ist mindestens der dringende Tatverdacht i.S.d. § 112 StPO notwendig, weshalb Vermutungen oder haltlose Verdächtigungen eine Festnahme i.S.d. § 127 Abs. 1 S. 1 StPO nicht rechtfertigen (vgl. Krauß 2020, § 127 StPO, Rn. 3). Gleiches gilt aus Gründen der Verhältnismäßigkeit beim Tatverdacht bezüglich einer Ordnungswidrigkeit (vgl. Krauß 2020, § 127 StPO, Rn. 2). Generell ist der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz beim Einschreiten von Privaten äußerst streng auszulegen (vgl. Krauß 2020, § 127 StPO, Rn. 8). Zu beachten ist dabei, dass die „Befugnis von Privaten endet, wenn die Polizei selbst einschreitet“ (Krauß 2020, § 127 StPO, Rn. 9). Unter Berufung auf das Festnahmerecht für jedermann ist es den in Bürgerwehren organisierten Privatpersonen vor diesem Hintergrund in bestimmten Fällen gestattet, in die Grundrechte der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 S. 2 i.V.m. Art. 104 GG), der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG), des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG) und der informationellen Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) verdächtiger Personen einzugreifen, auch wenn Lassahn (2018, 482) die Aushebelung des Festnahmerechts für jedermann durch strukturelle Verfolgung durch Private zu Recht kritisch betrachtet.

Teilweise weisen Bürgerwehren zur Legitimierung ihrer Handlungen auch auf die Ausübung ihres Notwehr- (§ 32 StGB) bzw. Notstandsrechts (§ 34 StGB) hin (vgl. Hoffmann 2019, 153), wobei sie oftmals eine durch *Überfremdung* generell bestehende Notwehr- bzw. Notstandslage propagieren. Wenngleich die Rechte der Notwehr sowie der Nothilfe bzw. der Notstandshilfe für jedes Mitglied der Gesellschaft Gültigkeit besitzen und notstandsfähige Rechtsgüter

auch solche der Allgemeinheit sein können (vgl. Perron 2019, § 34 StGB, Rn. 10), erfordern Notwehr- und Notstandslage eine Gefährdung, die in hohem Maße konkretisiert ist, was die hohe Wahrscheinlichkeit einer bevorstehenden Rechtsgutbeeinträchtigung voraussetzt. Dem wird die propagierte generelle Notstandslage der Bürgerwehren nicht gerecht. Des Weiteren begründen weder § 32 StGB noch § 34 StGB ein allgemeines Unrechtverhinderungsrecht (vgl. Perron 2019, § 34 StGB, Rn. 10), dies würde den Zweck der Normen aushöhlen und dem staatlichen Gewaltmonopol zuwiderlaufen.

Rechtliche Maßnahmen gegen Bürgerwehren

Es wurde deutlich, dass weder ein Rechtsformzwang besteht noch versammlungsrechtliche Vorschriften als spezialgesetzliche Einschreitbefugnis staatlicher Institutionen auf Bürgerwehren anwendbar sind. Auch stellt die Tätigkeit einer Bürgerwehr in Form regelmäßiger Patrouillen nicht per se einen Rechtsverstoß dar, stattdessen muss einzelfallabhängig das Vorliegen strafbarer Handlungen geprüft werden (so im Ergebnis auch Lassahn 2018, 508ff.).

Dennoch gibt es Eingriffsbefugnisse der Polizei, die bei Bürgerwehren anwendbar sind. Obwohl im VersG normiert, könnte z.B. das Uniformverbot (§ 3 Abs. 1 VersG) ein Einschreiten gegen Bürgerwehren ermöglichen, da es unabhängig vom Vorliegen einer Versammlung in der Öffentlichkeit Bestand hat (vgl. Wache 2020, § 3 VersG, Rn. 3ff.). Es verbietet das kollektive Tragen einer „Uniform als Symbol organisierter Gewalt“ (Rühl 1995, 564). Folglich ist nicht das generelle Tragen uniformer Kleidung untersagt, sondern ein damit einhergehender martialischer Ausdruck, der eine politische Gesinnung erkennen lässt. Bei Westen einer salafistischen Bürgerwehr, die 2014 in Wuppertal aktiv war, wurde dies wegen der Aufschrift *Sharia-Police* bejaht (vgl. BGH, Beschluss vom 29.04.2020 – 3 StR 547/19, NStZ-RR 2020, 292). Ebenso bejahte die Staatsanwaltschaft Dortmund 2014 einen Anfangsverdacht wegen des Verstoßes gegen das Uniformverbot bei der Oberbekleidung von rechtsgesinnten Versammlungsteilnehmer*innen, welche die Aufschrift *DIE RECHTE Stadtschutz Dortmund* trug (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 22.08.2014 – 5 B 996/14, BeckRS 2014, 55448). Sind allerdings keine

Hinweise auf eine politische Ausrichtung in Verbindung mit martialischem Auftreten einer Bürgerwehr vorhanden, ist das Tragen uniformer Kleidung in der Regel rechtmäßig (so auch Lassahn 2018, 494f.).

Gefahrenabwehrrechtliche polizeiliche Maßnahmen gegenüber Bürgerwehren bedürfen in jedem Fall der Einzelfallbetrachtung, denn nur wenn ein polizeiliches Schutzgut, z.B. die objektive Rechtsordnung, ernsthaft gefährdet ist, begründet dies die Einschreitbefugnis der Polizei. Eine Abgrenzung der Gefahr zum bloßen Risiko der Rechtsgutbeeinträchtigung ist deshalb notwendig (vgl. Jaeckel 2010, 89). So wäre ein Einschreiten bei der Gefahr der Beeinträchtigung der freien Grundrechtsausübung durch Bürgerwehren auch unterhalb der Strafbarkeitsschwelle gefahrenabwehrrechtlich geboten und sogar in gewissem Rahmen verpflichtend, allerdings kann das Vorliegen einer Gefahr nicht generell durch Aktivitäten einer Bürgerwehr unterstellt werden, sondern es bedarf immer der Betrachtung eines konkreten Sachverhalts (vgl. Osterlitz/Kay 2012, 80). Ansonsten wäre jegliches Einschreiten der Polizei, auch gegen Nichtstörer, zur Abwendung eines bloßen Risikos gerechtfertigt, was nicht mit den Grundrechten der Bürger*innen vereinbar ist. Darüber hinaus ist auch die Aktivität in einer Bürgerwehr immer Teil der freien Grundrechtsausübung (nämlich der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG). Auch das Schutzgut der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen ist durch Bürgerwehren wegen der gezielten Irritation des staatlichen Gewaltmonopols nicht grundsätzlich gefährdet im Sinne einer einschreitermächtigenden Gefahr (vgl. Lassahn 2018, 506f.).

Insgesamt bleibt somit festzuhalten, dass aus rechtlicher Perspektive Bürgerwehren und ihre straflosen Aktivitäten von staatlicher Seite aus vorerst hinzunehmen sind, solange keine einzelfallspezifischen Umstände ein Einschreiten nach Polizei- oder Strafprozessrecht ermöglichen.

5.3 Die staatlichen Handlungsmöglichkeiten

5.3.1 Zusammenfassung der Methodik

Um Handlungsmöglichkeiten des Staates auszuarbeiten, die trotz der engen rechtlichen Rahmung der staatlichen Aktivität ergriffen werden können, werden mangels Literatur zu diesem Thema Expert*innen mittels qualitativer Expert*inneninterviews mit in die Diskussion einbezogen. Von besonderem

Interesse sind hier Expert*innen aus den staatlichen Institutionen, die mit Bürgerwehren häufig in Kontakt kommen, wozu zunächst die Polizei und der Verfassungsschutz zählen. Um auch politische Reaktionsmöglichkeiten der Legislative beurteilen zu können, ist außerdem die Einschätzung eines/einer Vertreter*in der Politik von Belang. Da die Judikative erst im Verlauf eines Strafverfahrens mit einzelnen Anhänger*innen von Bürgerwehren in Kontakt kommt, sind die Handlungsmöglichkeiten der Judikative hingegen zunächst gering einzuschätzen.

Die zu untersuchende Forschungsfrage innerhalb der Interviews lautete: *Welche Interventionsmöglichkeiten staatlicher Institutionen bestehen zur Minimierung der Gefahren, die von Bürgerwehren für die deutsche Staats- und Rechtsordnung ausgehen, und wo sind ihre Grenzen?*

Aufgrund der Aktivität der relativ populären Bürgerwehr *First Class Crew – Steeler Jungs* (im Folgenden verkürzt: *Steeler Jungs*) im Essener Stadtteil Steele, wurde der ehemalige Wachleiter der Polizeiwache Essen-Steele, Eduard Schreyer, als Experte befragt, der über seinen polizeilichen Hintergrund hinaus seit zehn Jahren Mitglied der Bezirksvertretung für den Bereich Steele und aktuelles Mitglied im Rat der Stadt Essen ist. Darüber hinaus konnte der Politikwissenschaftler und Extremismusforscher Prof. Dr. Thomas Grumke als Experte gewonnen werden, der acht Jahre im Verfassungsschutz des Landes NRW tätig war und aktuell Professor für Soziologie und Politikwissenschaft an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW ist. Das Vorhaben, außerdem eine*n aktive*n Polizeibeamt*in aus dem Essener Raum zu befragen, wurde von Seiten des Ministeriums des Innern NRW blockiert, indem es die dazu erforderliche Genehmigung versagte. Zur Untersuchung der Forschungsfrage kann darauf jedoch verzichtet werden, da die umfassende Beurteilung von politischer, polizeilicher und auch von der Perspektive des Verfassungsschutzes aus durch die beiden Experten mit ihren Qualifikationen und Tätigkeiten bereits gewährleistet ist. Die Interviews wurden leitfadengestützt induktiv vom Fallbeispiel der *Steeler Jungs* ausgehend hin zu generalisierbaren Aussagen gestaltet, die Auswertung erfolgte nach dem Verfahren von Meuser/Nagel (1991, 451ff.)⁶.

⁶ Die vollständigen Interviews, aus denen im Folgenden zitiert wird, sind Teil des Anhangs dieser Arbeit, der in dieser Version nicht vollständig enthalten ist.

Die Gruppierung der Steeler Jungs, die definitionsgemäß (siehe Kapitel 3.1) als Bürgerwehr im Bereich Essen-Steele agiert, eignet sich deshalb als Ausgangspunkt der Analyse, weil sie u.a. durch Medienberichterstattung bereits ein hohes Maß an Popularität erreicht hat und zu erwarten ist, dass sie auch die Aufmerksamkeit der örtlich zuständigen staatlichen Institutionen bereits geweckt hat. Eine entsprechende behördliche Auseinandersetzung mit dieser Bürgerwehr lässt sich auch aus den letzten beiden Verfassungsschutzberichten aus NRW bezogen auf die Jahre 2018 und 2019 erkennen (vgl. Ministerium des Innern NRW 2019, 69; 2020a, 69f.). Seit April 2018 führt die Gruppierung wöchentliche Aufzüge durch, die sie selbst als *Stadtspaziergänge* bezeichnet. Daran beteiligen sich meist zwischen 50 und 100 Personen, die überwiegend einheitliche schwarze Kleidung mit der Aufschrift *FFC Steeler Jungs* tragen (vgl. Ministerium des Innern NRW 2020a, 69). Nach der Einschätzung des Verfassungsschutzes NRW weisen sowohl der Organisator der Aufzüge, die als Versammlungen i.S.d. Art. 8 GG angemeldet werden, als auch einige Teilnehmer*innen Bezüge zum Hooligan- und Rockermilieu auf. Darüber hinaus sind rechtsextreme Bezüge einiger Unterstützer*innen vorhanden, worauf auch der Auftritt der rechtsextremistischen Musikband *Kategorie C* im Stammlokal der Steeler Jungs im Jahr 2019 hindeutet (vgl. Ministerium des Innern NRW 2020a, 69f.). Ebenfalls im Jahr 2019 traten die Steeler Jungs unter dem Namen *Steeler Jecken* mit wehrmachtsähnlichen Helmen auf ihrem eigens gestalteten Wagen beim Karnevalsumzug in Essen-Freisenbruch auf, der in den Farben der Flagge des Deutschen Reichs (schwarz, weiß, rot) gehalten war (vgl. Giustolisi 2019). Anhand dieser Beobachtungen kann festgestellt werden, dass die Bürgerwehr der Steeler Jungs Merkmale der zweiten und dritten Kategorie nach Quent (2016a, 20ff., siehe auch Kapitel 3.1) aufweist. Da hier eine auf rechtspopulistische Agitation zurückgreifende Außendarstellung erfolgt, ist die Bürgerwehr zweifelsfrei eine soziale Bewegung. Hinsichtlich vigilanter Handlungsformen kann hier keine gesicherte Aussage getroffen werden, die geschilderten Merkmale der Gruppierung (insbesondere die Bezüge zum Rocker-, Hooligan- und rechtsextremen Milieu) legen jedoch mindestens eine vigilante Prägung innerhalb des zweiten Typs nahe (Typisierung siehe Kapitel 5.1).

Obwohl die offensive Präsenz der Gruppe durch die behördlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der weltweiten Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2 im Jahr 2020 erschwert wurde, werden bis heute regelmäßig *Spaziergänge* im Stadtteil Essen-Steele durchgeführt (Stand: 07.12.2020). Ähnliche Aktivitäten sind in den Essener Stadtteilen Borbeck und Huttrop zu beobachten, wo sich entsprechende Untergruppierungen der Steeler Jungs gebildet haben (vgl. Ministerium des Innern NRW 2020a, 70). Nach wie vor gehen die Versammlungen der Steeler Jungs einher mit Gegendemonstrationen in unterschiedlichen Dimensionen und entsprechenden Polizeieinsätzen. Da wegen dieser mittlerweile mehrjährigen Erfahrungen im Raum Essen von spezifischem Expert*innenwissen beim Verfassungsschutz NRW, dem Polizeipräsidium Essen und der Essener Lokalpolitik auszugehen ist, werden im Folgenden die Handlungsmöglichkeiten des Staates anhand der aus diesen Institutionen stammenden Experten analysiert (Kapitel 5.3.2), bevor aus den gewonnenen Erkenntnissen präzise Leitlinien zum staatlichen Umgang mit Bürgerwehren formuliert werden sollen (Kapitel 5.3.3).

5.3.2 Analyse der Handlungsmöglichkeiten

Die Interviews mit den beiden Experten, Herrn Prof. Dr. Grumke und Herrn Schreyer, sowie deren Aussagen, lassen sich in acht Kategorien einteilen, die größtenteils durch den Leitfaden beeinflusst sind, teilweise aber auch unabhängig vom Leitfaden in den Interviews thematisiert wurden. Die Kategorien bestehen dabei aus folgenden Themenkomplexen: Die aktuelle Lage bezüglich der Bürgerwehren, das staatliche Problembewusstsein, die Ursachen, Merkmale, die Wirkung von Bürgerwehren, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, die Gefährdung durch Bürgerwehren und aktuell durchgeführte sowie generell denkbare staatliche Maßnahmen. Die letztgenannte Kategorie besteht aus den Unterkategorien der Maßnahmen innerhalb des Verfassungsschutzes, der Polizei, des kommunalen Ordnungsdienstes und kommunaler Einrichtungen, der Kommunalpolitik und der Justiz.

Die Aussagen bezüglich der aktuellen Lage, der Merkmale, der Gefährdung, des gezielten Ansprechens des subjektiven Sicherheitsgefühls in der Bevölkerung und der Wirkungen von Bürgerwehren decken sich mit den erarbeiteten Erkenntnissen der Kapitel drei und vier, sie werden deshalb nur kurz zusammengefasst. So konnte Schreyer z.B. bei der Bürgerwehr der Steeler Jungs

auch eine „Randuniformierung“ (Schreyer 2020, XIII) feststellen. Grumke (2020, XXXVII) bezeichnet Bürgerwehren als „Instrumente der Selbstjustiz“, die ihre eigene Vorstellung von Ordnung unabhängig von staatlichen Organen und Institutionen eigenständig durchzusetzen versuchen. Dabei ist es elementarer Bestandteil des Selbstverständnisses, an Stelle der Politik und der Polizei tätig zu werden (vgl. Grumke 2020, XXXVI), was eine Kooperation mit den Behörden geradezu verbietet. Charakteristisch ist dabei die Erzeugung sozialen Drucks auf Minderheiten durch die permanente, indirekte Gewaltandrohung. Immanent wird dabei das Feindbild krimineller Geflüchteter aufgebaut, verstärkt und verbreitet (vgl. Grumke 2020, XXXV). Durch dieses Vorgehen gelang es den Steeler Jungs zumindest teilweise innerhalb der Steeler Bevölkerung gesellschaftlichen Rückhalt und Unterstützung zu generieren (vgl. Schreyer 2020, XVI) und das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung in Teilen negativ zu beeinflussen (vgl. Schreyer 2020, XV).

Hinsichtlich der Kategorie des Problembewusstseins versicherten sowohl Schreyer (2020, XV) als auch Grumke (2020, XLIV), dass dies auf allen staatlichen Ebenen vorhanden ist, wenngleich keiner von ihnen in Bürgerwehren derzeit eine ernstzunehmende Gefahr für das deutsche Staatsgefüge sieht (vgl. Schreyer 2020, XV; Grumke 2020, XXXVII). Beide Experten betonen jedoch, dass die Gefahr durchaus Potential hat, zu wachsen, und dass darüber hinaus eine stetige Gefahr für Individuen besteht, die dem Feindbild von Bürgerwehren unterliegen. Von zentraler Bedeutung zur Untersuchung der Forschungsfrage sind die Kategorien der Ursachen und der daran ausgerichteten Maßnahmen, weshalb sie im Folgenden separat analysiert werden.

Ursachen von Bürgerwehren

Eine zu Anfang der Interviews relativ umfassend diskutierte Kategorie ist die der Ursachen der Gründung von Bürgerwehren. Dies ist auch plausibel, denn wer wirksame Maßnahmen gegen solche Gruppierungen treffen möchte, muss sich der Ursachen bewusst sein, die derartige Formationen begünstigen. Darin liegt ein wichtiger Ansatz, aus dem im Anschluss Maßnahmen abgeleitet werden können, welche in der Lage sind, die Ursachen abzuschwächen bzw. zu beseitigen.

Bezogen auf die Bürgerwehr der Steeler Jungs sieht Schreyer (2020, XIX) einen deutlichen Zusammenhang zwischen der Schließung der Polizeiwache

in Essen-Steele und der Gründung der Bürgerwehr. Die Wache, die 1979 fertig gestellt wurde und in unmittelbarer Nähe zur Fußgängerzone des Stadtteilzentrums liegt, war bis 2014 rund um die Uhr besetzt und stellte eigene Einsatzmittel⁷, die von dort aus Polizeieinsätze im Bereich Steele und der Umgebung wahrgenommen haben. Seit dem Jahr 2014 allerdings war sie nur noch von Montag bis Freitag im Früh- und Spätdienst besetzt, bevor kurze Zeit später gar keine Einsätze mehr von dieser Polizeiwache aus angefahren wurden. Aktuell ist sie nur noch gelegentlich für die Bürger*innen geöffnet, die Einsätze im Bereich Essen-Steele werden mittlerweile vollständig von der Polizeiwache in der Essener Innenstadt aus wahrgenommen (vgl. Schreyer 2020, XX). Laut Schreyer (2020, XIX) hatte dies deutlich wahrnehmbare, negative Auswirkungen auf die polizeiliche Präsenz im Stadtteil sowie auf die Einsatzreaktionszeit der Einsatzmittel, welche die Zeitspanne von Einsatzvergabe bis zum Eintreffen am Einsatzort bezeichnet. Ob auch ein Zuwachs an Straftaten oder eine abnehmende Aufklärungsquote im Bereich Steele Konsequenzen der Umstrukturierung sind, kann mangels verfügbarer Statistiken nicht gesagt werden. Zumindest legt der Jahresbericht des Polizeipräsidiums Essen über das Jahr 2019, der seit 2015 eine Abnahme registrierter Straftaten im Stadtgebiet und für das Jahr 2019 den niedrigsten Wert seit 29 Jahren ausweist (vgl. Polizeipräsidium Essen 2020, 9), eine Ablehnung der These nahe. Auch Grumke (2020, XXXVIII) hält einen Zusammenhang zwischen der Schließung der Polizeiwache und der Entstehung der Bürgerwehr der Steeler Jungs für wahrscheinlich. Er spricht von einem „Sicherheitsvakuum“ (Grumke 2020, XXXIX), das durch die Schließung geschaffen wird. Damit ist gar nicht unbedingt die tatsächliche Verschlechterung objektiver Sicherheit gemeint, sondern das subjektive Empfinden der lokalen Bevölkerung. Darauf spielt auch Schreyer (2020, XVIII) an, indem er in der Schließung einer Polizeiwache eine unausweichliche „Signalwirkung“ sieht, sowohl für die Bevölkerung, als auch für Bürgerwehren. Entscheidender Faktor für die Entstehung einer Bürgerwehr ist somit wie in Steele nicht zwingend die tatsächliche prekäre Sicherheitslage, sondern das subjektive Sicherheitsgefühl der lokal ansässigen Bevölkerung (siehe auch Kapitel 5.1).

⁷ Der Begriff *Einsatzmittel* bezeichnet in der Fachsprache die Funkstreifenwagen inkl. der Besatzung.

Neben dem subjektiven Sicherheitsgefühl gibt es weitere Ursachen, die bei der Gründung einer Bürgerwehr eine Rolle spielen. Grumke (2020, XLII) führt die in Deutschland herrschende „Überregelungswut“ an, woraus zahlreiche Vorschriften hervorgehen, die weder konsequent eingehalten noch kontrolliert werden können. „Und das öffnet natürlich auch Verwirrung und Falschinformationen, aber auch Betrug ehrlich gesagt, Tür und Tor“ (Grumke 2020, XLI), insbesondere bei dem Teil der Bevölkerung, der sich an bestehende Regeln hält, gleichzeitig aber zahlreiche folgenlose Regelüberschreitungen täglich beobachtet. Diese Verwirrung, die insbesondere im Hinblick auf die Migrationspolitik nach wie vor präsent ist, führt zu Irritationen, Frustrationen und eben erneuter Unsicherheit innerhalb der breiten Bevölkerung. So sei diese Überregelung in vielen Bereichen geradezu eine „Frustrationsmaschine“ (Grumke 2020, XLII), die wesentlichen Einfluss auf die Gründung von Bürgerwehren nimmt.

Verstärkt wird dieses Unverständnis durch ein in der Bevölkerung wahrgenommenes „Vollzugsdefizit der Justiz“ (Grumke 2020, L). Neben der Intensivierung der Frustration innerhalb der Gesellschaft hat die teilweise mangelnde Durchsetzung von Rechtsfolgen eine folgenschwere Wirkung auf sogenannte „Bewegungsunternehmer“ (Grumke 2020, LII), die fortwährend immer wieder Demonstrationen, Proteste oder eben die Tätigkeit einer extremistischen Bürgerwehr initiieren. Das Ausbleiben einer konsequenten Rechtsdurchsetzung kann hier die Motivation zur weiteren Begehung extremistischer oder versammlungsrechtlicher Straftaten sogar steigern, weil die Strafzwecke der positiven (gesellschaftliches Vertrauen in Geltung des Rechts) und negativen (Abschreckung) Generalprävention ausbleiben.

Darüber hinaus sind in dieser Hinsicht auch soziale Faktoren beachtlich, die im Ruhrgebiet aufgrund der desolaten finanziellen Situation der Kommunen besonders greifbar sind (vgl. Grumke 2020, LI). Am Beispiel der dramatischen Veränderung sozialer Realität im Gelsenkirchener Stadtteil Bulmke-Hüllen beschreibt Grumke (2020, LIII) die Zusammenhänge zwischen derartigen Entwicklungen und beispielsweise den dort starken Wahlergebnissen der AfD, die bei der Kommunalwahl im September 2020 in Gelsenkirchen das stärkste Ergebnis in ganz NRW erzielte (12,9%, vgl. Ministerium des Innern NRW 2020b). In den Wahlkreisen Hüllen (14,7%) und Bulmke-Nord (15,9%) waren

die Ergebnisse der AfD dabei überdurchschnittlich hoch (vgl. Stadt Gelsenkirchen 2020). Ein ähnliches Bild zeigt sich in der Stadt Essen, wo die AfD bei der Kommunalwahl 2020 in den Wahlbezirken der drei sozial schwächsten Stadtteile (Stand 31.12.2019, gemessen an der relativen Anzahl der Haushalte, die Leistungen gemäß dem SGB II beziehen, vgl. Stadt Essen 2020a, 11) überproportional hohe Ergebnisse erzielen konnte (13,54% in Altenessen-Süd, 11,57% in Altendorf, 9,08% in Frillendorf/Ost-/Südostviertel, bei einem Wahlergebnis von 7,46% für das gesamte Stadtgebiet, vgl. Stadt Essen 2020b, 275ff.). Den größten Erfolg im Essener Stadtgebiet verzeichnete die AfD im Wahlbezirk Karnap/Altenessen (18,16%), der ebenfalls einen auffällig hohen Prozentsatz an Haushalten aufweist, die Sozialleistungen beziehen (Stand 31.12.2019, vgl. Stadt Essen 2020a, 11). Auch in Essen-Steele lag das Wahlergebnis mit 8,08% leicht über dem Gesamtergebnis (vgl. Stadt Essen 2020b, 280). Nicht nur das hohe Wahlergebnis der oftmals mit extremistischem Gedankengut in Verbindung gebrachten Partei AfD ist mit der prekären sozialen Situation erklärbar, sondern auch der Zulauf zu extremistischen Vereinigungen wie es Bürgerwehren sein können. Darüber hinaus besteht die Gefahr, dass aus sozialer Ungleichheit erneut ideologiebasierte Ungleichwertigkeit abgeleitet wird (vgl. Zick/Küpper/Berghan 2017, 68).

So ist für Grumke (2020, LVI) die teilweise katastrophale soziale Situation im Brüsseler Stadtteil Molenbeek zumindest ein Faktor, der für die massive Belastung im Bereich des extremistischen Salafismus dort verantwortlich ist. Entscheidend sind jedoch nicht ausschließlich die prekären sozialen Verhältnisse, sondern die Tatsache, dass es an Ansprechpartner*innen zur Lösung derartiger Probleme mangelt. „Dann suchen sie sich irgendwann andere Ansprechpartner, und dann wissen wir, wer das ist. Das sind dann die Steeler Jungs oder das ist die AfD“ (Grumke 2020, LII). Diesbezüglich ist maßgeblich die Politik in der Verantwortung, insbesondere auf kommunaler Ebene.

Grumke (2020, XXXIX) betont allerdings, dass eine gewisse ideologische Prägung der Initiator*innen von Bürgerwehren oftmals bereits vor deren Gründung besteht. Im Fall der rechtsextremistischen Bürgerwehren wurde die erhöhte Migration nach Deutschland 2015/2016 lediglich, wie ältere und neuere Themen auch, instrumentalisiert. Die Form der sozialen Bewegung der Bürgerwehr stellt dabei lediglich einen neu entdeckten *Modus Operandi* der

rechtsextremen Szene dar (vgl. Grumke 2020, XXXIXf.), der, wie die Analyse der Bürgerwehren im vorangegangenen Teil dieser Arbeit gezeigt hat, neue Potentiale für die Szene entfaltet und deshalb für sie überaus attraktiv und vielversprechend ist. Dies deckt sich mit den Eindrücken Schreyers (2020, XVII), der für den Fall der Steeler Jungs konstatiert, dass die Gruppierung in anderer Form bereits vor dem offensiven Auftreten als Bürgerwehr existierte. Als „Initialzündung“ (Schreyer 2020, XVII) zur Formierung einer Bürgerwehr sieht er die Bildung gleichartiger Bewegungen in umliegenden Städten und die Migrationskrise 2015/2016. So gab es viele Bewegungen, die im Rahmen einer Mobilisierungswelle Vorbildern in anderen Städten folgten, um das gemeinsam definierte Ziel des *Selbstschutzes vor Überfremdung* zu erreichen (vgl. Schreyer 2020, XVII). Derartige Entwicklungen begünstigen die Gelegenheitsstruktur der Bürgerwehren neben den bisher genannten Ursachen zusätzlich.

Die staatlichen Maßnahmen

Die im weiteren Verlauf der Interviews erarbeiteten Maßnahmen knüpfen größtenteils an die bisher genannten Ursachen der Gründung von Bürgerwehren an, die ein Konglomerat verschiedenartiger Einflüsse darstellen. Die Notwendigkeit staatlichen Tätigwerdens besteht nach Analyse der Interviews insbesondere auf der Ebene fünf zentraler Institutionen: Der Polizei, der betroffenen Kommune, der Politik, der Justiz und des Verfassungsschutzes.

Kommt es zur Bildung eines bürgerwehrähnlichen Personenzusammenschlusses, wird es zunächst der Verfassungsschutz sein, der aktiv werden muss, denn er ist genau dort zuständig, wo sich eine Zuständigkeit und eine daraus abgeleitete Eingriffsbefugnis der Polizei noch nicht ergibt (vgl. Grumke 2020, XLIV). Der Verfassungsschutz als „Frühwarnsystem der Demokratie“ (Grumke 2020, XLV) hat die Aufgabe der Vorfeldbeobachtung, aber eben keine exekutiven Befugnisse, die u.a. der Polizei vorbehalten sind (vgl. Grumke 2020, XLIV). Bis also mindestens die gefahrenabwehrrechtliche polizeiliche Einschreiftbefugnis überschritten wurde, obliegt es dem Verfassungsschutz, im Rahmen seiner Möglichkeiten bereits gegen eine derartige Gruppierung tätig zu werden. Als Instrumente stehen ihm dazu der Bericht sowie die Beobachtung mit offenen Mitteln oder mit nachrichtendienstlichen

Mitteln zur Verfügung (vgl. Grumke 2020, XLVI). So sind den Verfassungsschutzberichten der Länder und des Bundes zahlreiche Berichte über Bürgerwehren und bürgerwehrähnliche Gruppierungen zu entnehmen (siehe Kapitel 3.1). Obwohl Grumke (2020, XLVI) die begrenzten Ressourcen beim Verfassungsschutz erwähnt, gilt es hier das vorhandene Problembewusstsein noch zu intensivieren und durch gewissenhafte Arbeit zu garantieren, dass die Gesellschaft bei Anbahnung der Aktivität einer entsprechenden Gruppierung bzw. einer „extremistischen Bestrebung“ (Grumke 2020, XLV) frühzeitig in Kenntnis darüber gesetzt wird, um was für Personengruppen es sich handelt.

Schreyer (2020, XXVI) betont darüber hinaus, dass eine nahtlose Übergabe an die Polizei erfolgen muss, sobald Straftaten im Raum stehen oder gefahrenabwehrende Eingriffe erforderlich sind. Ein detaillierter, fortwährender Austausch zwischen diesen Institutionen ist dafür zwingend.

Der Polizei wird im Themenkomplex der Bürgerwehren eine überaus „undankbare Aufgabe“ zugeschrieben, bei der sie „nicht wirklich gewinnen“ (Grumke 2020, XLVII) kann. Dies ergibt sich zum einen daraus, dass grundsätzlich keine besonderen polizeilichen Eingriffsbefugnisse gegen Bürgerwehren existieren, insbesondere wenn sie nicht in Form einer Versammlung agieren (siehe Kapitel 5.2), zum anderen, weil sie bei der Anmeldung von *Spaziergängen* oder Gegendemonstrationen die Parteien durch starke Präsenz trennen muss. Seitens der Gegendemonstrant*innen wird dies jedoch regelmäßig als Einschränkung, nicht als Schutz empfunden (vgl. Schreyer 2020, XXII). Auch die Bevölkerung in Steele fühlt sich durch die Demonstrationen und die hohe Polizeipräsenz bei entsprechenden Einsatzlagen unwohl und verunsichert (vgl. Schreyer 2020, XXI f.). Für den Fall, dass die Bürgerwehr ihre Aktivität nicht als Versammlung anmeldet, ist ihr die freie Grundrechtsausübung demnach grundsätzlich ohne Einschränkung zu gestatten, im Falle der Anmeldung, insbesondere bei gleichzeitiger Anmeldung von Gegendemonstrationen, stört jedoch auch die Polizei nachhaltig das Empfinden der Bevölkerung.

Trotz dieser zwiespältigen Lage gibt es dennoch zahlreiche Maßnahmen, welche die Polizei gegen Bürgerwehren ergreifen kann. In erster Linie geht es hier um eine Manifestation des staatlichen Gewaltmonopols und eigener Legitimität. Dafür muss die Polizei wahrnehmbar sein, wozu schnelle Erreichbarkeit und Präsenz notwendig sind. „Da ist natürlich die Schließung einer

örtlichen Wache das Gegenteil dessen, was man machen sollte“ (Grumke 2020, L). In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung des Bezirksdienstes hervorzuheben, der gerade die Kernaufgabe innehat, als sichtbares Bindeglied zwischen Polizei und Bevölkerung den gegenseitigen Austausch zu pflegen.

Grumke (2020, XXXIX) zeigt sich erleichtert, dass die Relevanz der gewissenhaften Ausübung dieser Tätigkeit zunehmend erkannt wurde und sich dementsprechend auch das innerpolizeiliche Bild des Bezirks- und Schwerpunktdienstes zunehmend wandelt. Dennoch bleiben Zweifel, ob diese Basisorganisationseinheit genügend Wertschätzung innerhalb der Organisation Polizei erhält, denn die Polizei ist auf Bezirksbeamt*innen angewiesen, die in den Stadtteilzentren präsent sind und ein offenes Ohr für die lokalen Anliegen der Bevölkerung haben. Nur so kann sie ihrem Auftrag gerecht werden und zugleich frühzeitig von der Entstehung einer Bürgerwehr Kenntnis erlangen.

Da derzeit zumindest in NRW keine abschließende Aufgabenregelung des Bezirks- und Schwerpunktdienstes in Erlassform vorliegt (vgl. Deutsche Polizeigewerkschaft 2020, 2), besteht die Gefahr, dass Beamt*innen des Bezirksdienstes für zahlreiche Aufgaben und Tätigkeiten eingesetzt werden, die einem intensiven Austausch mit der Bevölkerung keinen Raum mehr lassen. Eine konkrete, abschließende Regelung, wie sie beispielsweise in Rheinland-Pfalz existiert⁸, kann hier die entsprechende Priorisierung von Präsenz und gezieltem Austausch mit lokalen Vereinen, Initiativen, Institutionen und den Bürger*innen selbst absichern.

Dass ein personell stark aufgestellter polizeilicher Bezirks- und Schwerpunktdienst in der Lage ist, die polizeiliche Aufgabenwahrnehmung nachhaltig zu verbessern, legt auch ein in Köln und Aachen von April 2004 bis Ende 2006 durchgeführter Modellversuch nahe, bei dem eine grundlegende Umstrukturierung der polizeilichen Organisation erprobt wurde (vgl. Weibler 2006, 17ff). Eingerichtet wurde eine *Direktion Wach- und Bezirksdienst*, die durch eine integrative Führungsstelle eine bessere Verzahnung des Wach- und Wechseldienstes und des Bezirks- und Schwerpunktdienstes u.a. bei der Planung und

⁸ Siehe Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz vom 18. März 1999 (341/18 106) (Stand: 26.11.2020).

Umsetzung kriminalpräventiver Konzepte garantieren sollte. Außerdem erfolgte eine personelle Aufstockung des Bezirksdienstes sowie dessen regelmäßige flexible Unterstützung durch den Wach- und Wechseldienst (vgl. Weibler 2006, 87ff.).

Weibler (2006, 90ff.), der den Versuch wissenschaftlich begleitete und ihn in seinem ausführlichen Evaluationsgutachten überwiegend positiv beurteilt, konnte einerseits eine positive Rückmeldung der Polizeibediensteten, andererseits einen teilweise deutlichen Rückgang der Kriminalität und der Verkehrsunfälle nachweisen. Dafür macht er die gesteigerte polizeiliche Präsenz um 74% sowie die gesteigerte Wahrnehmung von Schwerpunkteinsätzen (z.B. zur Bekämpfung der Hauptunfallursachen) um 80% verantwortlich (vgl. Weibler 2006, 92).

Diesen Modellversuch nahm Ende 2019 die Fraktion der Partei BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN im Landtag NRW zum Anlass, eine personelle Aufstockung des Bezirks- und Schwerpunktdienstes der Polizei NRW sowie die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zur Entwicklung eines Rahmenkonzepts sozialraumorientierter Polizeiarbeit von der Landesregierung in NRW zu fordern (vgl. Landtag NRW, Drs. 17/7750 vom 05.11.2019, Abschnitt III). Dieser Antrag hatte eine Anhörung von Expert*innen im Innenausschuss des Landtags NRW am 03.09.2020 zur Folge (vgl. Landtag NRW, Ausschussprotokoll 17/1102 vom 03.09.2020). Nur zwei der fünf geladenen Expert*innen sprachen sich allerdings in ihren Stellungnahmen für eine personelle Stärkung des Bezirks- und Schwerpunktdienstes aus. Während Marks (2020) keine Äußerung dahingehend tätigte, war es neben Hunold (2020, 4) der Leitende Polizeidirektor a. D. Behrendes (2020, 8), der die geforderte Verdopplung der Planstellenzuweisung des Bezirks- und Schwerpunktdienstes von 1:10.000 Einwohner*innen auf 1:5.000 Einwohner*innen als „sachgerecht“ beurteilte. Auch die Deutsche Polizeigewerkschaft (2020, 2ff.) betont den Einfluss des Bezirksdienstes auf das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung, fürchtet jedoch ebenso wie Müller (2020, 1) die Schwächung übriger Dienststellen bei der Umschichtung des Personals. In diesem Zusammenhang schlägt sie u.a. die Erhöhung der Präsenz mittels mobiler Wachen vor (vgl. Deutsche Polizeigewerkschaft 2020, 4). So könnte an öffentlichen Plätzen zu Stoßzeiten eine öffentlichkeitswirksame Anlaufstelle geschaffen werden, die als ein Mittel in ein Konzept des

Bezirks- und Schwerpunktdienstes integriert werden sollte. Weitere Konsequenzen des Antrags der Fraktion bleiben abzuwarten.

Hinsichtlich der Präsenz gilt es, ein ausgewogenes Gleichgewicht zu finden, sodass die Sichtbarkeit und Erreichbarkeit der Polizei deutlich erkennbar ist, nicht aber als Überwachung oder Beeinträchtigung interpretiert wird. So kann dem Dilemma, dass die Bevölkerung erst zu wenig polizeiliche Präsenz wahrnimmt, und die massiven Polizeieinsätze bei Tätigkeit einer Bürgerwehr daraufhin als störend empfindet, wie es in Essen-Steele der Fall war (vgl. Schreyer 2020, XXIf.), vorgebeugt werden.

Schreyer (2020, XXIX) nimmt darüber hinaus die Führungskräfte der Polizei in die Pflicht und räumt ihnen eine Schlüsselrolle bei der Bekämpfung bzw. Verhinderung von Bürgerwehren ein. Im Fall der Steeler Jungs sei ein engagierter Wachleiter in einer lokal ansässigen Polizeiwache, der den Wachbetrieb gewissenhaft führt und sensibel für die Entwicklung von Bürgerwehren oder ähnlichen Erscheinungen im lokalen Umfeld ist, eine Voraussetzung zur Bekämpfung derartiger Gruppen, entsprechende Verfügbarkeit personeller Ressourcen dafür vorausgesetzt (vgl. Schreyer 2020, XX).

Im Feld der Versammlungen, wo ebenfalls regelmäßig die örtlich zuständige Kreispolizeibehörde als Versammlungsbehörde agiert⁹, ergeben sich weitere Handlungsmöglichkeiten. Zunächst sollte der polizeiliche Personalansatz bei einer wie in Essen-Steele wöchentlichen Aktivität der Bürgerwehr, die als Versammlung angemeldet wird, nicht sichtbar zu hoch sein, um der Bevölkerung ein Gefühl angemessener Polizeipräsenz zu vermitteln und gleichzeitig der Bürgerwehr selbst kein überhöhtes Maß an Aufmerksamkeit zu schenken, das sie bereits als Erfolg interpretiert (vgl. Grumke 2020, XLVII). Ein versammlungsnahes, verdecktes Bereithalten von Eingreifkräften ist hier empfehlenswert.

Des Weiteren sollten bei Genehmigung derartiger Versammlungen Auflagen gem. § 15 VersG erteilt werden. Mit diesem Instrument kann versucht und auch erreicht werden, Standkundgebungen und Aufzüge „aus dem Blickfeld“ (Grumke 2020, XLVII) zu nehmen, indem aufgrund einer handfesten Gefahrenanalyse ein alternativer, weniger zentraler Versammlungsort festgelegt

⁹ Siehe für NRW beispielsweise § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Versammlungsgesetz (Stand: 01.12.2020).

wird. Hier kommt es auf eine detaillierte Begründung an, die auch einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung standhält. Auch über die Anpassung des Versammlungsortes hinaus ist man in der Lage, durch zielgerichtete Auflagen bei gewissenhafter Gefahrenanalyse und -begründung einerseits die Gefahren zu minimieren, andererseits die Versammlung insgesamt zu „lähmen“ (Grumke 2020 XLVIII). In diesem Zusammenhang ist jedoch auf verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich der bewussten Erschwerung der Ausübung des Versammlungsrechts gem. Art. 8 GG durch die Fülle oder die inhaltlichen Einschränkungen der Auflagen hinzuweisen. Nichtsdestotrotz sollten auf einer angemessenen Gefahrenprognose beruhende Auflagen stets erteilt und dessen Einhaltung konsequent kontrolliert werden.

Das konsequente Einschreiten ist der nächste Punkt unter den staatlichen Maßnahmen gegen Bürgerwehren. Darunter fällt sowohl das aktive, öffentlichkeitswirksame Einschreiten bei Verstößen, als auch dessen energische Verfolgung und Ahndung (vgl. Grumke 2020, XLVII). Hier ist die öffentliche Wahrnehmbarkeit des Tätigwerdens entscheidend, denn insbesondere die Lokalbevölkerung muss sehen, dass sie weiterhin auf Rechtsstaatlichkeit und die Funktionsfähigkeit u.a. der Polizei vertrauen kann. Im Gegensatz dazu verstärkt die polizeiliche Zurückhaltung bei offensichtlichen Verstößen die Verunsicherung und den Eindruck des Kontrollverlusts der Polizei innerhalb der Öffentlichkeit.

Auch außerhalb von Versammlungen ist konsequentes Einschreiten gegenüber Bürgerwehren unabdingbar. Hier kann man sich die in den Ursachen der Bürgerwehren angeführte *Überregelung* in Deutschland gezielt zunutze machen (vgl. Grumke 2020, XLII). In Essen-Steele wurde beispielsweise versucht, den Treffpunkt der Bürgerwehr, eine Gaststätte nahe der Fußgängerzone des Stadtteilzentrums, wegen ordnungsrechtlicher Vorgaben zu schließen (vgl. Schreyer 2020, XXI). Auch wenn dieses Vorhaben in Essen-Steele erfolglos verlief, sollten hier Polizei und kommunaler Ordnungsdienst kooperieren, um die in der jeweiligen Zuständigkeit liegende Überprüfung von Vorschriften zu gewährleisten und so z.B. bekannte Treffpunkte von Bürgerwehren einer regelmäßigen Überprüfung zu unterziehen.

Bei der Ahndung festgestellter Verstöße besteht immer auch die Abhängigkeit von der Justiz, die über Entscheidungshoheit bezüglich des Ausgangs eines

Strafverfahrens verfügt. Hier ist es erforderlich, ein ggf. bestehendes Defizit an Vollzug auszubessern, sodass konsequente Strafverfolgung das Gewaltmonopol des Staates insbesondere gegenüber hinlänglich bekannten Bewegungsunternehmer*innen verdeutlicht. Für den Verfassungsschutz und die Polizei ist eine Konzentration der Maßnahmen auf sogenannte Bewegungsunternehmer*innen anzuregen, die als Initiator*innen auch unverzichtbarer Bestandteil einer Bürgerwehr sind.

Doch auch außerhalb des Verfassungsschutzes, der Polizei, des kommunalen Ordnungsdienstes und der Justiz bestehen Möglichkeiten, der Gründung einer Bürgerwehr präventiv entgegenzuwirken. Diesbezüglich liegt die Verantwortung insbesondere bei der Kommunalpolitik und den kommunalen Einrichtungen. Dabei geht es darum, das Empfinden und die Interessen in den einzelnen Nachbarschaften, Stadtteilen und Wahlkreisen ernst zu nehmen und empfänglich dafür zu sein. Bereits auf kleinster politischer Ebene müssen sich die Bewohner*innen hinreichend repräsentiert fühlen, um alternativen Ansprechpartner*innen wie beispielsweise Bürgerwehren ihre Legitimität abzusprechen. Laut Grumke (2020, LIV) mangelt es in einigen Kommunen genau daran: „Das ist eben ein enormes Versäumnis etablierter Politik, was in einer repräsentativen Demokratie nicht passieren dürfte, weil es ist eine Bevölkerung ohne Repräsentant“. Darüber hinaus besteht für die Kommunalpolitik die Möglichkeit, durch gezielte Förderung bestimmter Projekte, Veranstaltungen und Institutionen die politische Bildung in einem Stadtteil oder innerhalb der gesamten Kommune zu intensivieren, wie es auch aktuell in Essen-Steele der Fall ist. Durch die Bereitstellung von Geldern werden hier Projekte des kommunalen Integrationszentrums und der Universität Duisburg/Essen unterstützt, die politische Bildung und Integration in Essen-Steele gezielt fördern sollen (vgl. Schreyer 2020, XXII f.). Auch die Kirchen und das Gemeinschaftsprojekt *Arche Noah* der Kommune und zahlreicher weiterer Kooperationspartner engagieren sich diesbezüglich.

Schreyer (2020, XXIII) hat außerdem erkannt, dass trotz aller Widrigkeiten das Gespräch mit den Anhänger*innen einer Bürgerwehr gesucht werden muss, denn auch diese Menschen sind aktive Mitglieder einer Nachbarschaft, eines Bezirks, eines Stadtteils, einer Gesellschaft. Dies entspricht dem Eindruck Feltes' (2019), der bei einseitigem, aggressivem Vorgehen des Staates eine

Verschärfung der Ablehnung des Gewaltmonopols zumindest innerhalb der Bürgerwehr erwartet. Die Forderung der Ratsfraktion der Partei DIE LINKE in Essen, die Steeler Jungs von jeglichem Dialog auszuschließen (vgl. Ratsfraktion DIE LINKE in Essen 2020), ist demnach kritisch zu betrachten. Ohne Zugeständnisse machen zu müssen, sollten die in Bürgerwehren geäußerten Probleme von Vertreter*innen der betroffenen Kommune zumindest angehört werden. Während bei Menschen, die wirklich in Sorge sind, Gesprächsbereitschaft zu erwarten ist, wird dies bei vigilanten und rechts-extremen Bürgerwehren nicht der Fall sein. Der Versuch, in einen Dialog zu treten, muss aber dennoch unternommen werden, da einerseits das Unterlassen von Aktivitäten der Bürgerwehr ausgehandelt, und andererseits in der Öffentlichkeit diese Gesprächsbereitschaft seitens der Kommune signalisiert werden kann. Denn dem Argument der Bürgerwehren, dass der Staat ihnen nicht zuhört und die ihre Ängste nicht ernst nimmt, wird somit der Wind aus den Segeln genommen.

Ein bisher unzureichend thematisierter Punkt ist der mediale Umgang mit Bürgerwehren. Dieser spielt eine zentrale Rolle, insbesondere im Hinblick auf die Gelegenheitsstruktur rechtsextremer Bürgerwehren und die Resonanz ihrer Frames. Grumke (2020, XLVI) bezeichnet die soziale Bewegung der Bürgerwehr als „Propagandainstrument“ der rechtsextremen Szene. So ist ein hohes Maß medialer Aufmerksamkeit, ebenso wie ein hoher sichtbarer Personalansatz der Polizei bei Tätigkeiten einer Bürgerwehr, aus Sicht der Bewegung bereits als Erfolg zu werten, da propagierte Frames verbreitet und potentielle Unterstützer*innen und Nachahmer*innen motiviert werden. Um dem entgegenzuwirken, sollten insbesondere der öffentlich-rechtliche Rundfunk und kommunale Tageszeitungen auf unsachliche Dramatisierung verzichten, damit ein realitätsnahes Bild solcher Gruppierungen in die Öffentlichkeit transportiert und die öffentliche Aufmerksamkeit sowie das Medieninteresse nicht unnötig gesteigert wird. Dass dies in Konflikt mit dem Verkaufsinteresse der Medien steht, ist offensichtlich. Konzepte zur Auflösung des Konflikts müssen jedoch an anderer Stelle erarbeitet werden.

Zusammenfassend existieren zahlreiche Handlungsmöglichkeiten des Staates, die innerhalb verschiedener Institutionen und Einrichtungen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten auf kommunaler, Landes- und teilweise

auch Bundesebene bestehen. Vorrangig angesprochen sind insoweit Polizei und Verfassungsschutz, aber auch die Justiz, der kommunale Ordnungsdienst und andere kommunale Einrichtungen, die (Kommunal-)Politik und auch die Medien.

5.3.3 Leitlinien zum staatlichen Umgang mit Bürgerwehren

Die in Kapitel 5.3.2 durchgeführte Analyse lässt die Schlussfolgerung folgender Leitlinien zum Umgang des Staates mit Bürgerwehren zu, die den sechs verantwortlichen Institutionen zugeordnet werden:

Verfassungsschutz

- Problembewusstsein schaffen und regelmäßige Prüfung der Aktivitäten von Bürgerwehren, insbesondere bei Beteiligung Rechtsextremer.
- Ausschöpfen der zulässigen Maßnahmen (Vorfeldbeobachtung mit offenen bzw. nachrichtendienstlichen Mitteln), gewissenhafter Bericht zur Information der Bevölkerung.
- Im Fall einer konkreten Gefahr oder dem Verdacht einer Straftat unverzügliche und sorgfältige Übergabe an die Polizei gewährleisten.

Kommunalverwaltung

- Ausnutzen gewerbe- und ordnungsrechtlicher Vorschriften zur regelmäßigen Überprüfung von Szenetreffpunkten.
- Das Gespräch mit Anhänger*innen einer Bürgerwehr suchen und versuchen, argumentativ die Unterlassung der Tätigkeit aushandeln.
- Gesprächsbereitschaft plakativ öffentlich demonstrieren.

Polizei

- Verdecktes Bereithalten von Eingreifkräften bei *Spaziergängen* oder ähnlichen Aktivitäten von Bürgerwehren.
- Personelle Verstärkung des Bezirks- und Schwerpunktdienstes unter Entwicklung einer abschließenden, verbindlichen Präzisierung des Aufgabenfelds.

- Aufrechterhaltung lokaler Polizeiwachen und Anlaufstellen.
- Entwicklung von Präsenzkonzepten unter Einbindung mobiler Wachen zur Gewährleistung der Sichtbarkeit und Erreichbarkeit der Polizei insbesondere an den Orten, wo Bürgerwehren tätig sind (Stärkung subjektiver Sicherheit).
- Sensibilisierung der Führungskräfte hinsichtlich der Früherkennung der Entwicklung bürgerwehrtartiger Gruppierungen im eigenen Bezirk.
- Ausschöpfen rechtlich zulässiger Auflagen bei Versammlungen, um Gefahren zu minimieren und die Sichtbarkeit der Versammlungsteilnehmer*innen einzuschränken.
- Konsequentes, öffentlichkeitswirksames Einschreiten bei Verstößen durch Bürgerwehren, insbesondere bei Versammlungen.
- Verantwortungsbewusste Kommunikation mit den Bürger*innen, die der Zivilbevölkerung das Gefühl einer sorgsamen und sorgfältigen Polizeiarbeit vermittelt.
- Bemühen um realistische Darstellung der Kriminalitätslage unter Einbeziehung polizeilicher Pressestellen.

Justiz

- Konsequente Ahndung von Verstößen, insbesondere derer von Bewegungsunternehmer*innen bzw. Initiator*innen von Bürgerwehren

(Kommunal-)Politik

- Sensibilität schaffen für die sozialen Probleme bis auf die Ebene einzelner Nachbarschaften, Stadtteile und Wahlkreise.
- Als Ansprechpartner für Bürger*innen vor Ort zur Verfügung stehen (z.B. regelmäßige Bürger*innendialoge).
- Gezielte Förderung von Projekten, Veranstaltungen und Institutionen zur Unterstützung der politischen Bildung und Integration in bestimmten Bezirken.

Medien

- Beschränkung auf sachliche Berichterstattung ohne profitorientierte Ausschmückungen, um keine weiteren Unterstützer*innen oder Nachahmer*innen zu motivieren.
- Realistische Darstellung der Kriminalitätsslage und übriger Quellen subjektiver Unsicherheiten.

Im Fall einer aktiven Bürgerwehr sollte zur Planung und Koordination der Maßnahmen der verschiedenen Institutionen darüber hinaus in der betroffenen Kommune eine *Taskforce* eingerichtet werden, die aus Vertreter*innen der fünf erstgenannten Institutionen besteht und regelmäßig zusammenkommt. Dies gewährleistet nicht nur einen lückenlosen Informationsaustausch, sondern bietet auch die Möglichkeit, konkrete einzelfallabhängige Konzepte auf der Basis der oben genannten Leitlinien zu erarbeiten und deren Umsetzung zu begleiten und zu steuern. Eine enge Zusammenarbeit mit Medienvertreter*innen ist dabei ebenfalls geboten.

6. Fazit

Die Ergebnisse dieser Arbeit zusammenfassend muss zunächst anhand der Analyse der Theorien sozialer Bewegungen festgestellt werden, dass die Bewegung der modernen Bürgerwehr ein reichweitenstarkes Instrument der Mobilisierung ist (siehe Kapitel drei und vier). Hohe kollektive Identität, geringe informelle Sozialkontrolle und propagierte Frames mit erheblicher Resonanz sind die Eigenschaften, welche diese Form der sozialen Bewegung seit mittlerweile Jahren nach innen und außen festigen und eine Prognose der zukünftigen Beständigkeit verpflichtend machen. Auffällig oft werden sie wegen hoher Anschlussfähigkeit von rechten Personennetzwerken oder Parteien initiiert, weshalb sie geeignet sind, rechte Propaganda zu verbreiten und gesellschaftsfähig zu machen. Die Gefahr der zunehmenden Radikalisierung einzelner Bürgerwehren ist stets immanent.

An dieser Stelle gilt es noch einmal zu betonen, dass Bürgerwehren des Typs eins, die in Kooperation mit den staatlichen Behörden agierenden korporatistischen Sicherheitsinitiativen, unbedenklich und im Sinne des gegenseitigen Austauschs und Vertrauens zwischen Bevölkerung und Behörden wie der Polizei sogar wünschenswert sind.

Bürgerwehren der Typen zwei, drei und vier stehen jedoch regelmäßig in Konflikt mit dem staatlichen Gewaltmonopol. Unter dem Stichwort des Vigilantismus lässt sich das Verhältnis dieser Bürgerwehren zum Staat zusammenfassen. Häufig agieren sie in vigilanter Form an Stelle des Staates (Typ eins des Vigilantismus), als besserer Staat (Typ zwei) oder sogar jenseits des Staates (Typ drei). Obwohl nicht alle Bürgerwehren vigilante Züge aufweisen, dürfte die Zahl derer, die vigilantes Vorgehen mindestens billigen, enorm sein, denn gerade die propagierte Notwendigkeit zu eigeninitiativem Handeln prägt das Selbstverständnis dieser sozialen Bewegungen. Genau hier besteht die ernstzunehmende Gefahr einer folgenschweren Diffamierungskampagne zum Nachteil des Gewaltmonopols des Staates, wenn das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nicht durch staatliche Institutionen, sondern durch private Personenzusammenschlüsse gespeist wird, die jegliche Kooperation mit den Einrichtungen des Staates ablehnen.

Um dem vorzubeugen, wurden im Verlauf der Arbeit die Interventionsmöglichkeiten des Staates analysiert. Die rechtlichen Eingriffsmöglichkeiten sind hier begrenzt, da Bürgerwehren rechtlich keine erlaubnispflichtigen Personenvereinigungen oder per se Versammlungen gem. Art. 8 GG darstellen. Polizeilich ist ein Einschreiten frühestens mit einer begründeten Gefahr für schützenswerte Rechtsgüter oder dem Anfangsverdacht einer Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit möglich. Bestehen diese Voraussetzungen nicht, sind Aktivitäten von Bürgerwehren im Rahmen der freien Grundrechtsausübung von staatlicher Seite aus bis auf die Möglichkeit der Vorfeldbeobachtung zu dulden.

Dennoch obliegen dem Staat zahlreiche Maßnahmen, um im Konflikt um das Gewaltmonopol die Oberhand zu behalten. Infolge der Experteninterviews konnten sechs zentrale Institutionen ausgemacht werden, die auf unterschiedlichen Ebenen Maßnahmen durchsetzen können, wobei sich an den in Kapitel 5.3.3 dargestellten Leitlinien zu orientieren ist. Während der Verfassungsschutz gehalten ist, seine Maßnahmen auch im virtuellen Raum auszuschöpfen, um bereits bei der Entstehung solcher Gruppierungen eine staatliche Reaktion überhaupt zu ermöglichen, ist es insbesondere die Polizei, die durch gezielte Maßnahmen ihre Legitimität verteidigen muss. Hierzu muss das subjektive Sicherheitsgefühl einer lokal begrenzten Bevölkerung adressiert werden. Dies gelingt durch rasche Erreichbarkeit und Präsenzkonzepte

unter Einbindung eines personell stark aufgestellten Bezirks- und Schwerpunktdienstes, z.B. unter Zuhilfenahme mobiler Wachen. Bei Versammlungen von Bürgerwehren sollten Eingreifkräfte bewusst verdeckt bereitgehalten, zulässige Auflagen erteilt und rechtliche Verstöße konsequent durch offensives Einschreiten verfolgt werden. Diese Konsequenz sollte sich auch in der justiziablen Behandlung derartiger Verstöße wiederfinden.

Auf politischer Ebene muss der Bevölkerung das Gefühl vermittelt werden, dass ihre Sorgen und Ängste hinreichend ernstgenommen und auch repräsentiert werden, beispielsweise mittels regelmäßiger Bürger*innendialoge. Darüber hinaus sollten dezentrale Projekte zur politischen Bildung innerhalb von Bereichen, wo Aktivitäten von Bürgerwehren zu verzeichnen sind, systematisch und nachhaltig gefördert werden. Neben der Überprüfung z.B. gewerberechtlicher Vorschriften liegt es außerdem in der Verantwortung der Kommunalverwaltung, das Gespräch mit einer Bürgerwehr zu suchen. Dies dient nicht nur der Ausschöpfung der Möglichkeiten der Verhandlung, sondern auch der Dokumentation der Gesprächsbereitschaft nach außen. Letztlich tragen auch die Medien Verantwortung im Umgang mit Bürgerwehren, denn sie sollten auf die Verunsicherung stärkende Dramatisierung verzichten und durch sachliche Berichterstattung auf eine realistische Darstellung einerseits von Bürgerwehren, und andererseits von der objektiven Kriminalitätslage hinwirken.

All diese Maßnahmen entziehen der Legitimität der Bürgerwehren, die sich von vorhandener Unsicherheit in der Gesellschaft nährt, den Boden und verschlechtern so die Gelegenheitsstruktur solcher Bewegungen sowie die Resonanz ihrer Frames. Um das Maßnahmenbündel koordiniert einsetzen zu können und einen bestmöglichen Informationsaustausch zu gewährleisten, ist es unerlässlich, eine regelmäßig konferierende Taskforce bestehend aus Vertreter*innen des Verfassungsschutzes, der Polizei, der Kommunalverwaltung, der Justiz und der Kommunalpolitik zu initiieren. Nur so kann es effektiv wie effizient gelingen, Bürgerwehren Einhalt zu gebieten.

Ausblick

Die ausgearbeiteten Maßnahmen zeigen, dass zur Bekämpfung von Bürgerwehren nicht die staatliche Machtdemonstration und Unterdrückung derartiger

Bewegungen die Schlüssel zum Erfolg sind. Vielmehr geht es um die Rückgewinnung bzw. Bestätigung gesellschaftlichen Vertrauens und die Ausbesserung der Defizite, die Ursachen für Bildung der Bürgerwehren sind. Diese Herangehensweise stellt weitaus höhere Anforderungen an die Intensität, Qualität und Nachhaltigkeit der staatlichen Bemühungen als die Repression. Letztlich ist dieses Vorgehen aber alternativlos, denn das Jahr 2020 hat mit der Pandemie des Coronavirus SARS-CoV-2, daraus resultierender Grundrechtseinschränkungen und einem in Rekordzeit entwickelten Impfstoff nicht nur neue Quellen gesellschaftlicher Unsicherheit hervorgebracht, sondern auch eine neue Dimension der in großen Gesellschaftsteilen verbreiteten Skepsis gegenüber dem Staat sowie der Legitimität staatlichen Handelns.

Wie bei Bürgerwehren handelt es sich bei den entsprechenden Bewegungen wie der *Querdenker-Bewegung* nicht ausschließlich um Personen aus dem rechten Lager, sondern auch hier liegt ein explosiver Zusammenschluss verschiedener Szenen zugrunde, der enorme Anziehungskraft auf verunsicherte oder vereinsamte Individuen und Gesellschaftsgruppen entfaltet. Die verwendeten Frames von Bürgerwehren und der Querdenker-Bewegung sind dabei nahezu identisch, fokussieren beide Gruppierungen doch das subjektive Sicherheitsgefühl und die Unfähigkeit des Staates, seinen Bürger*innen Schutz zu bieten. Demnach ist es auch wenig überraschend, dass sich die Personenkreise der beiden Bewegungen überschneiden. So waren am Samstag, den 29.08.2020, als etwa 38.000 Personen in Berlin gegen die Einschränkungen im Zusammenhang mit der Pandemie demonstrierten, auch Mitglieder der Steeler Jungs und anderer Bürgerwehren aus Nordrhein-Westfalen anwesend (vgl. Westdeutscher Rundfunk 2020). Der Protest gipfelte in der Durchbrechung einer Absperrung am Reichstagsgebäude und der minutenlangen Besetzung der Treppen vor dem Haupteingang (vgl. Rzepka 2020). In der Anti-Corona-Bewegung kann diesbezüglich sogar eine Steigerung der geäußerten Staatskritik gesehen werden, die nicht nur eine bewusste Vernachlässigung der Bevölkerung, sondern den Vorwurf der Inszenierung einer Pandemie zur systematischen Unterdrückung des Volks enthält. So haltlos diese Anschuldigung objektiv betrachtet auch sein mag, ist auch hier die subjektive Verunsicherung verantwortlich für den erschreckend hohen Zuspruch in der breiten Masse der Bevölkerung.

Wie Grumke (2020, LII) und Schreyer (2020, XXIV) zu Recht annehmen, ist auch in Zukunft mit derartigen Gruppierungen zu rechnen, die eben die aktuellen Geschehnisse aufgreifen und instrumentalisieren. Einigkeit besteht bei den Experten aber auch dahingehend, dass Deutschland im internationalen Vergleich durch ein gut funktionierendes demokratisches System vorangetrieben wird (vgl. Grumke 2020, LVI; Schreyer 2020, XXVIII f.). Nun liegt es am Staat, mittels der in Kapitel fünf erarbeiteten Maßnahmen und Leitlinien sicherzustellen, dass dies auch so bleibt.

Neben dem Staat ist letztlich aber auch die Gesellschaft in der Pflicht, so betonen es auch die Experten (vgl. Grumke 2020, LV; Schreyer 2020, XXVII). In der Verunsicherung strebt die Gesellschaft nach einfachen Antworten auf komplexe Fragestellungen, was anfällig für Propaganda und ideologisches Gedankengut macht. Diese vermeintlich simplen Antworten werden von einer Vielzahl verschiedener Gruppen mit unterschiedlicher Motivation und Intention angeboten, leider sogar teilweise auf der Ebene der Bundespolitik.

In diesem Zusammenhang muss gesamtgesellschaftlich die Komplexität zahlreicher Probleme anerkannt und demokratische Entscheidungsprozesse müssen wertgeschätzt werden, auch wenn die Entscheidungsfindung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt. Um abschließend die durch Schreyer (2020, XXVII) verwendete Metapher aufzugreifen: Die Fische brauchen das Wasser, um zu schwimmen. Legt man unüberlegt sein Vertrauen in die Hand einer Bürgerwehr, dessen Mitglieder weder eine entsprechende Ausbildung besitzen haben, noch an wichtige rechtsstaatliche Prinzipien gebunden sind (z.B. die der Beweiserhebung und –verwertung), wird das Wasser zunehmend unkontrollierbar. Nimmt man jedoch von Verschwörungstheorien und provokanten Simplifizierungen Abstand, trägt man seinen Teil dazu bei, den sensiblen Staudamm der Demokratie zu erhärten und widerstandsfähig zu machen, sodass große Gesellschaftsteile von der Überflutung mit rechter Propaganda und ideologischem Gedankengut verschont bleiben.

7. Literaturverzeichnis

- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration*: Die Bayerische Sicherheitswacht. Das besondere Ehrenamt. 2018. Verfügbar unter: https://www.polizei.bayern.de/content/2/9/5/2/8/3/siwa_stmi_flyer.pdf (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration*: Verfassungsschutzbericht 2019. München 2020.
- Behrendes, Udo*: Stellungnahme 17/2217 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtag NRW vom 05.11.2019 (Drs. 17/7750). Düsseldorf 2020.
- Benford, Robert*: "You Could Be the Hundreth Monkey": Collective Action Frames and Vocabularies of Motive within the Nuclear Disarmament Movement. In: *The Sociological Quarterly* 1993, Heft 2, S. 195–216.
- Benford, Robert; Snow, David*: Ideology, Frame Resonance and Participant Mobilization. In: Tarrow, Sidney (Hrsg.): *International Social Movements: From Structure to Action: Comparing Social Movement Research Across Cultures*. Schriftenreihe International Social Movement Research, Band 1. Greenwich 1988, S. 197–217.
- Benford, Robert; Snow, David*: Framing Processes and Social Movements. An Overview and Assessment. In: *Annual Review of Sociology* 2000, S. 611–639.
- Bergmann, Werner; Erb, Rainer*: „In Treue zur Nation“. Zur kollektiven Identität der rechtsextremen Bewegung. In: Hellmann, Kai-Uwe; Koopmans, Ruud (Hrsg.): *Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen Sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus*. Wiesbaden 1998, S. 149–165.
- Beste, Hubert*: Bürgeraktivierung im System der „inneren Sicherheit“. Die Wiederentdeckung des Lokalen. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 2000, Heft 2, S. 6–15.
- Bidlo, Oliver*: Von Lesereportern und Kontrolleuren. Medien und Bürger als Akteure der Überwachung. In: Bidlo, Oliver; Englert, Carina Jasmin; Reichertz, Jo (Hrsg.): *Securitainment. Medien als Akteure der Inneren Sicherheit*. Wiesbaden 2011, S. 111–134.
- Bidlo, Oliver; Englert, Carina Jasmin*: Wenn Innere Sicherheit zur Unterhaltung wird – Securitainment. In: Bidlo, Oliver; Englert, Carina Jasmin; Reichertz, Jo (Hrsg.): *Securitainment. Medien als Akteure der Inneren Sicherheit*. Wiesbaden 2011, S. 239–260.
- Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang*: Interviews mit Experten. Eine praxisorientierte Einführung. Schriftenreihe Qualitative Sozialforschung. Wiesbaden 2014.
- Böhm, Stefanie*: Innere Sicherheit *schreiben* – Sicherheitsthemen in Tageszeitungen. In: Bidlo, Oliver; Englert, Carina Jasmin; Reichertz, Jo (Hrsg.): *Securitainment. Medien als Akteure der Inneren Sicherheit*. Wiesbaden 2011, S. 83–110.

- Borg, Ingwer; Bilsky, Wolfgang; Hermann, Dieter:* Kriminalitätsfurcht und die Einstellung zur Sicherheitslage in der Stadt. In: *Kriminologie – Das Online-Journal* 2020, Heft 4, S. 467–490.
- Brand, Karl-Werner:* Neue soziale Bewegungen. Entstehung, Funktion und Perspektive neuer Protestpotentiale. Eine Zwischenbilanz. Opladen 1982.
- Brand, Karl-Werner:* Vergleichendes Resümee. In: Brand, Karl-Werner (Hrsg.): *Neue soziale Bewegungen in Westeuropa und den USA. Ein internationaler Vergleich.* Frankfurt am Main und New York 1985.
- Brand, Karl-Werner:* Kontinuität und Diskontinuität in neuen sozialen Bewegungen. In: Roth, Roland; Rucht, Dieter (Hrsg.): *Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland.* Frankfurt am Main 1987, S. 30–46.
- Bundeskriminalamt:* Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2016. Band 3 Tatverdächtige. Wiesbaden 2017.
- Bundeskriminalamt:* Polizeiliche Kriminalstatistik. Jahrbuch 2019. Band 3 Tatverdächtige. Wiesbaden 2020.
- Bundesministerium des Innern (BMI):* Verfassungsschutzbericht 2015. Berlin 2016.
- Bundesministerium des Innern (BMI):* Verfassungsschutzbericht 2016. Berlin 2017.
- Bundesministerium des Innern (BMI):* Verfassungsschutzbericht 2018. Berlin 2019.
- Castells, Manuel:* *Networks of Outrage and Hope. Social Movements in the Internet Age.* Cambridge und Malden 2012.
- Castells, Manuel:* *Die Macht der Identität. Das Informationszeitalter. Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur.* Band 2. 2. Auflage, Wiesbaden 2017.
- Della Porta, Donatella; Tarrow, Sidney:* Unwanted children: Political violence and the cycle of protest in Italy, 1966-1973. In: *European Journal of Political Research* 1986, S. 607–632.
- Der Bundeswahlleiter:* Ergebnisse früherer Bundestagswahlen. Wiesbaden 2018.
- Deutsche Polizeigewerkschaft:* Stellungnahme 17/2218 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtag NRW vom 05.11.2019 (Drs. 17/7750). Düsseldorf 2020.
- Eisinger, Peter:* The Conditions of Protest Behavior in American Cities. In: *The American Political Science Review* 1973, Heft 1, S. 11–28.
- Feltes, Thomas:* Null-Toleranz. In: Lange, Hans-Jürgen (Hrsg.): *Kriminalpolitik. Studien zur Inneren Sicherheit,* Band 9. Wiesbaden 2008, S. 231–250.

- Feltes, Thomas*: Angst als Ventil für Unsicherheit. In: Legal Tribune Online (Hrsg.), veröffentlicht am 15.06.2018. Verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/kriminalitaet-fluechtlinge-pks-sicherheit-angst-straftaten-statistik/> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Feltes, Thomas*: Bürgerwehren gegen die „German Angst“. Bürger, die sich wehren? In: Legal Tribune Online (Hrsg.), veröffentlicht am 02.11.2019. Verfügbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/buergerwehren-angst-irrational-kriminalitaet/> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Frevel, Bernhard*: Wer hat Angst vor'm bösen Mann? Ein Studienbuch über Sicherheit und Sicherheitsempfinden. Baden-Baden 1998.
- Frevel, Bernhard*: Sicherheit. Ein (un-)stillbares Grundbedürfnis. 2. Auflage, Wiesbaden 2016.
- Gerhards, Jürgen; Neidhardt, Friedhelm*: Strukturen und Funktionen moderner Öffentlichkeit. Fragestellungen und Ansätze. Berlin 1990.
- Gerhards, Jürgen*: Neue Konfliktlinien in der Mobilisierung öffentlicher Meinung. Eine Fallstudie. Studien zur Sozialwissenschaft, Band 130. Opladen 1993.
- Giustolisi, Daniele*: „Steeler Jungs“: Rechte Gruppe sorgt nach Marsch bei Karnevalsumzug für Entsetzen. In: Ruhr24, veröffentlicht am 06.03.2019. Verfügbar unter: <https://www.ruhr24.de/ruhrgebiet/steeler-jungs-rechte-marschierten-karnevalszug-essen-13149872.html> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Gläser, Jochen; Laudel, Grit*: Experteninterviews und qualitative Inhaltsanalyse. 4. Auflage, Wiesbaden 2010.
- Glaser, Stefan; Pfeiffer, Thomas; Yavuz, Christiane*: #hassimnetz: Frei – sozial – multimedial. Entwicklungslinien rechtsextremer Online-Präsenzen. In: Glaser, Stefan; Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Modern – subversiv – hasserfüllt. Hintergründe und Methoden für die Praxis der Prävention. 5. Auflage, Schwalbach 2017, S. 104–117.
- Goffman, Erving*: Frame Analysis. An Essay on the Organization of Experience. New York 1974.
- Goldstone, Jack*: More Social Movements or Fewer? Beyond Political Opportunity Structures to Relational Fields. In: Theory and Society 2004, S. 333–365.
- Goodwin, Jeff; Jasper, James*: Caught in a Winding, Snarling Vine: The Structural Bias of Political Process Theory. In: Sociological Forum 1999, Heft 1, S. 27–55.
- Grumke, Thomas*: Rechtsextremismus in Deutschland. Begriff – Ideologie – Struktur. In: Glaser, Stefan; Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Modern – subversiv – hasserfüllt. Hintergründe und Methoden für die Praxis der Prävention. 5. Auflage, Schwalbach 2017, S. 21–40.

- Gukelberger, Sandrine; Gerharz, Eva*: Qualitative Protest- und Bewegungsforschung. In: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen* 2019, Heft 1, S. 19–28.
- Haunss, Sebastian*: Geschichte und Perspektiven sozialer Bewegungen. In: Hüttner, Bernd; Oy, Gottfried; Schepers, Norbert (Hrsg.): *Vorwärts und viel vergessen: Beiträge zur Geschichte und Geschichtsschreibung neuer sozialer Bewegungen*. Neu-Ulm 2005, S. 27–42.
- Heger, Martin*: § 240 Nötigung. In: Lackner, Karl; Kühl, Kristian (Hrsg.): *Strafgesetzbuch Kommentar*. 29. Auflage, München 2018.
- Hellmann, Kai-Uwe*: Systemtheorie und neue soziale Bewegungen. Identitätsprobleme in der Risikogesellschaft. Opladen 1996.
- Hellmann, Kai-Uwe*: Paradigmen der Bewegungsforschung. Forschungs- und Erklärungsansätze – ein Überblick. In: Hellmann, Kai-Uwe; Koopmans, Ruud (Hrsg.): *Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen Sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus*. Wiesbaden 1998, S. 9–32.
- Hennen, Claudia*: Übergriffe in Köln. Silvesterschok am Hauptbahnhof. In: *taz*, veröffentlicht am 04.01.2016. Verfügbar unter: <https://taz.de/Ubergriffe-in-Koeln/!5263053/> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Herkenrath, Mark*: Die Globalisierung der sozialen Bewegungen. Transnationale Zivilgesellschaft und die Suche nach einer gerechten Weltordnung. Wiesbaden 2011.
- Hestermann, Thomas*: *Berichterstattung über Gewaltkriminalität. Wie häufig nennen die Medien die Herkunft von Tatverdächtigen?* Hamburg 2019.
- Hirtenlehner, Helmut; Hummelsheim, Dina*: Kriminalitätsfurcht und Sicherheitsempfinden: Die Angst der Bürger vor dem Verbrechen (und dem, was sie dafür halten). In: Guzy, Nathalie; Birkel, Christoph; Mischkowitz, Robert (Hrsg.): *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland. Band 1, Ziele, Nutzen und Forschungsstand*. Wiesbaden 2015, S. 458–487.
- Höffe, Otfried*: Der Kommunitarismus als Alternative? Nachbemerken zur Kritik am moralisch-politischen Liberalismus. In: *Zeitschrift für philosophische Forschung* 1996, Heft 1/2, S. 92–112.
- Hoffmann, Anika*: *Bürgerwehren und ihre Bedeutung im öffentlichen Raum. Abweichendes Verhalten als kriminologisch relevantes Problem*. Wiesbaden 2019.
- Hohmeyer, Christine*: Wachsame Nachbarn. Lokale Gemeinschaften im Dienst der Sicherheit. In: *Bürgerrechte & Polizei/CILIP* 2000, Heft 2, S. 51–58.
- Hunold, Daniela*: Stellungnahme 17/2304 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtag NRW vom 05.11.2019 (Drs. 17/7750). Bremen 2020.
- Infratest dimap*: *Glaubwürdigkeit der Medien 2020*. Verfügbar unter: <https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/glaubwuerdigkeit-der-medien-2020/> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).

- Jaeckel, Liv*: Gefahrenabwehrrecht und Risikodogmatik. Moderne Technologien im Spiegel des Verwaltungsrechts. Tübingen 2010.
- Kaiser, Robert*: Qualitative Experteninterviews. Konzeptionelle Grundlagen und praktische Durchführung. Schriftenreihe Elemente der Politik. Wiesbaden 2014.
- Kern, Thomas*: Kritische Ereignisse, Memory Frames und Protest in Südkorea (1980–1987). In: Berliner Journal für Soziologie 2003, Heft 3, S. 325–347.
- Kern, Thomas*: Soziale Bewegungen. Ursachen, Wirkungen, Mechanismen. Wiesbaden 2008.
- Kitschelt, Herbert P.*: Political Opportunity Structures and Political Protest: Anti-Nuclear Movements in Democracies. In: British Journal of Political Science 1986, Heft 1, S. 57–85.
- Kitschelt, Herbert P.*: Politische Gelegenheitsstrukturen in Theorien sozialer Bewegungen heute. In: Klein, Ansgar; Legrand, Hans-Josef; Leif, Thomas (Hrsg.): Neue soziale Bewegungen. Impulse, Bilanzen und Perspektiven. Opladen und Wiesbaden 1999, S. 144–163.
- Kliment, Tibor*: Durch Dramatisierung zum Protest? Theoretische Grundlegung und empirischer Ertrag des *Framing*-Konzepts. In: Hellmann, Kai-Uwe; Koopmans, Ruud (Hrsg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen Sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus. Wiesbaden 1998, S. 69–89.
- Koopmans, Ruud*: Rechtsextremismus, fremdenfeindliche Mobilisierung und Einwanderungspolitik. Bewegungsanalyse unter dem Gesichtspunkt politischer Gelegenheitsstrukturen. In: Hellmann, Kai-Uwe; Koopmans, Ruud (Hrsg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen Sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus. Wiesbaden 1998a, S. 198–212.
- Koopmans, Ruud*: Konkurrierende Paradigmen oder friedlich ko-existierende Komplemente? Eine Bilanz der Theorien sozialer Bewegungen. In: Hellmann, Kai-Uwe; Koopmans, Ruud (Hrsg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen Sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus. Wiesbaden 1998b, S. 215–231.
- Krauß, Matthias*: § 127 Vorläufige Festnahme. In: Graf, Jürgen-Peter (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar StPO mit RiStBV und MiStra. 37. Edition, Stand 01.07.2020.
- Kriesi, Hanspeter; Koopmans, Ruud; Duyvendak, Jan Willem; Giugni, Marco G.*: New social movements and political opportunities in Western Europe. In: European Journal of Political Research 1992, S. 219–244.
- Kriesi, Hanspeter; Koopmans, Ruud; Duyvendak, Jan Willem; Giugni, Marco G.*: New Social Movements in Western Europe. A Comparative Analysis. London 1995.

- Krölls, Albert*: Privatisierung der öffentlichen Sicherheit in der Fußgängerzone? In: *Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht (NvWZ)* 1999, Heft 3, S. 233–236.
- Kruse, Jan*: *Qualitative Interviewforschung. Ein integrativer Ansatz.* Weinheim und Basel 2014.
- Kuckartz, Udo*: *Qualitative Inhaltsanalyse. Methoden, Praxis, Computerunterstützung.* 2. Auflage, Weinheim und Basel 2014.
- Landesamt für Verfassungsschutz Hamburg*: *Verfassungsschutzbericht 2019.* Hamburg 2020.
- Lassahn, Philipp*: Die neuen „Bürgerwehren“ und das staatliche Gewaltmonopol. Private Sicherheitskräfte zwischen Gefahrenabwehr und Gefahrenquelle. In: *Archiv des öffentlichen Rechts* 2018, Heft 3, S. 471–513.
- Marks, Erich*: Stellungnahme 17/2302 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtag NRW vom 05.11.2019 (Drs. 17/7750). Hannover 2020.
- Mayring, Philipp*: *Einführung in die qualitative Sozialforschung. Eine Anleitung zu qualitativem Denken.* 6. Auflage, Weinheim und Basel 2016.
- McAdam, Doug*: *Political Process and the Development of Black Insurgency 1930-1970.* 2. Auflage, Chicago und London 1999.
- McAdam, Doug; Sewell, William*: It's About Time: Temporality in the Study of Social Movements and Revolutions. In: Aminzade, Ronald et al. (Hrsg.): *Silence and Voice in the Study of Contentious Politics.* Cambridge 2001, S. 89–125.
- Melucci, Alberto*: The Symbolic Challenge of Contemporary Movements. In: *Social Research* 1985, Heft 4, S. 789–816.
- Melucci, Alberto*: *Challenging Codes. Collective action in the information age.* Cambridge 1996.
- Melucci, Alberto*: Soziale Bewegungen in komplexen Gesellschaften. Die europäische Perspektive. In: Klein, Ansgar; Legrand, Hans-Josef; Leif, Thomas (Hrsg.): *Neue soziale Bewegungen. Impulse, Bilanzen und Perspektiven.* Opladen und Wiesbaden 1999, S. 114–130.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike*: Experteninterviews – vielfach erprobt, wenig bedacht: ein Beitrag zur qualitativen Methodendiskussion. In: Garz, Detlef (Hrsg.): *Qualitativ-empirische Sozialforschung: Konzepte, Methoden, Analysen.* Opladen 1991, S. 441–471.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike*: Experteninterview und der Wandel der Wissensproduktion. In: Bogner, Alexander; Littig, Beate; Menz, Wolfgang (Hrsg.): *Experteninterviews. Theorien, Methoden, Anwendungsfelder.* 3. Auflage, Wiesbaden 2009a.
- Meuser, Michael; Nagel, Ulrike*: Das Experteninterview – konzeptionelle Grundlagen und methodische Anlage. In: Pickel, Susanne et al. (Hrsg.): *Methoden der vergleichenden Politik- und Sozialwissenschaft. Neue Entwicklungen und Anwendungen.* Wiesbaden 2009b, S. 465–479.

- Meyer, David S.; Staggenborg, Suzanne*: Movements, Countermovements, and the Structure of Political Opportunity. In: *American Journal of Sociology* 1996, Heft 6, S. 1628–1660.
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen*: Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2018. Düsseldorf 2019.
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen*: Verfassungsschutzbericht des Landes Nordrhein-Westfalen über das Jahr 2019. Düsseldorf 2020a.
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen*: Kommunalwahlen 2020. Düsseldorf 2020b, verfügbar unter: <https://www.wahlergebnisse.nrw/kommunalwahlen/2020/aktuell/afd.shtml> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz*: Verfassungsschutzbericht 2019. Mainz 2020.
- Ministerium des Innern und für Sport Sachsen-Anhalt*: Verfassungsschutzbericht 2019. Magdeburg 2020.
- Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg*: Verfassungsschutzbericht 2019. Stuttgart 2020.
- Mujic, Sead; Unterhitzenberger, Sarah; Witzemberger, Benedict; Zajonz, Moritz*: Von '68 bis Fridays for Future. In: *Süddeutsche Zeitung*, veröffentlicht am 12.07.2019. Verfügbar unter: www.sueddeutsche.de/politik/demonstrationen-deutschland-1.4518558 (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Müller, Ansgar*: Stellungnahme 17/2196 zum Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an den Landtag NRW vom 05.11.2019 (Drs. 17/7750). Düsseldorf 2020.
- Müller, Claudia*: Das subjektive Sicherheitsgefühl. Ein Betätigungsfeld für die Polizei? In: *SIK-Journal – Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis* 2018, Heft 3, S. 43–52.
- Müller, Maria Christina*: Der Wehrverband als Bürgerpflicht? Mobilisierung und Militarisierung in der bayerischen Wirtschaftselite nach dem Ersten Weltkrieg. Schriftenreihe Augsburgs historische Studien, Band 2. Augsburg 2015.
- Neidhardt, Friedhelm; Rucht, Dieter*: Auf dem Weg in die „Bewegungsgesellschaft“? Über die Stabilisierbarkeit sozialer Bewegungen. In: *Soziale Welt* 1993, Heft 3, S. 305–326.
- Neighbourhood Watch Network*: Neighbourhood Watch. Verfügbar unter: <https://www.ourwatch.org.uk/> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- NPD*: Schutzzonen. Verfügbar unter: <https://schutzzonen.de/#home> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Osterlitz, Thomas; Kay, Wolfgang*: Eingriffsrecht im Polizeidienst. Band I Grundlagen. 10. Auflage, Witten 2012.

- Perron, Walter*: § 34 Rechtfertigender Notstand. In: Eser, Albin (Hrsg.): Schönke/Schröder Strafgesetzbuch Kommentar. 30. Auflage, München 2019.
- Peters, Christian Helge*: Affekttheorien und soziale Bewegungen. Kollektivierungen, Affizierungen und Affektmodulationen in Bürgerwehren. In: Vey, Judith; Leinius, Johanna; Hagemann, Ingmar (Hrsg.): Handbuch Poststrukturalistische Perspektiven auf soziale Bewegungen. Ansätze, Methoden und Forschungspraxis. Bielefeld 2019, S. 152–167.
- Pfeiffer, Thomas*: Menschenverachtung mit Unterhaltungswert. Musik, Symbolik, Internet – der Rechtsextremismus als Erlebniswelt. In: Glaser, Stefan; Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Modern – subversiv – hasserfüllt. Hintergründe und Methoden für die Praxis der Prävention. 5. Auflage, Schwalbach 2017, S. 41–64.
- Polizeipräsidium Essen*: Jahresbericht Kriminalitätsentwicklung 2019. Essen 2020.
- Pröve, Ralf*: Bürgergewalt und Staatsgewalt. Bewaffnete Bürger und vorkonstitutionelle Herrschaft im frühen 19. Jahrhundert. In: Lüdtker, Alf; Reinke, Herbert; Sturm, Michael (Hrsg.): Polizei, Gewalt und Staat im 20. Jahrhundert. Wiesbaden 2011, S. 61–80.
- Pütter, Norbert; Kant, Martina*: Ehrenamtliche PolizeihelferInnen. Polizeidienste, Sicherheitswachen und Sicherheitspartner. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2000, Heft 2, S. 16–30.
- Quent, Matthias*: Neuer Vigilantismus in der alten Welt. Bürgerwehren, Gewalt gegen Flüchtlinge und die Ambivalenz des rechten Terrors. In: Berliner Debatte Initial 2015, Heft 4, S. 122–134.
- Quent, Matthias*: Bürgerwehren. Hilfssheriffs oder inszenierte Provokation? In: Amadeu Antonio Stiftung (Hrsg.). Berlin 2016a.
- Quent, Matthias*: Selbstjustiz im Namen des Volkes. Vigilantistischer Terrorismus. In: Aus Politik und Zeitgeschichte 2016b, S. 20–26.
- Raschke, Joachim*: Zum Begriff der sozialen Bewegung. In: Roth, Roland; Rucht, Dieter (Hrsg.): Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt am Main 1987, S. 19–29.
- Ratsfraktion DIE LINKE in Essen*: „Steeler Jungs“ nicht durch Befragung aufwerten. Veröffentlicht am 10.06.2020. Verfügbar unter: <https://www.linksfraktion-essen.de/nc/detail/news/steeler-jungs-nicht-durch-befragung-aufwerten/> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Reichertz, Jo*: Die Medien als Akteure für mehr Innere Sicherheit. In: Bidlo, Oliver; Englert, Carina Jasmin; Reichertz, Jo (Hrsg.): Securitainment. Medien als Akteure der Inneren Sicherheit. Wiesbaden 2011, S. 11–42.
- Roth, Roland; Rucht, Dieter*: Einleitung. In: Roth, Roland; Rucht, Dieter (Hrsg.): Neue soziale Bewegungen in der Bundesrepublik Deutschland. Frankfurt am Main 1987, S. 9–15.

- Roth, Roland*: "Patch-Work". Kollektive Identitäten neuer sozialer Bewegungen. In: Hellmann, Kai-Uwe; Koopmans, Ruud (Hrsg.): Paradigmen der Bewegungsforschung. Entstehung und Entwicklung von Neuen Sozialen Bewegungen und Rechtsextremismus. Wiesbaden 1998, S. 51–68.
- Roth, Roland*: Neue soziale Bewegungen und liberale Demokratie. Herausforderungen, Innovationen und paradoxe Konsequenzen. In: Klein, Ansgar; Legrand, Hans-Josef; Leif, Thomas (Hrsg.): Neue soziale Bewegungen. Impulse, Bilanzen und Perspektiven. Opladen und Wiesbaden 1999, S. 47–63.
- Rucht, Dieter*: Soziale Bewegungen, Gegenbewegungen und Staat: der Abtreibungskonflikt in den USA, Frankreich und der Bundesrepublik Deutschland. In: Forschungsjournal Neue Soziale Bewegungen 1991, Heft 2, S. 31–42.
- Rucht, Dieter*: Modernisierung und neue soziale Bewegungen. Deutschland, Frankreich und die USA im Vergleich. Schriftenreihe Theorie und Gesellschaft, Band 32. Frankfurt am Main und New York 1994.
- Rühl, Ulli F.H.*: Versammlungsrechtliche Maßnahmen gegen rechtsradikale Demonstrationen und Aufzüge. In: NJW 1995, S. 561–564.
- Rzepka, Dominik*: Reichsflaggen vor dem Reichstag. Veröffentlicht am 29.08.2020. Verfügbar unter: <https://www.zdf.de/nachrichten/politik/corona-demonstration-reichstag-100.html> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Sauer, Paul*: Revolution und Volksbewaffnung. Die württembergischen Bürgerwehren im 19. Jahrhundert, vor allem während der Revolution von 1848/49. Ulm 1976.
- Schachtner, Christina*: Soziale Bewegungen im Zeitalter des Internets. In: Lessenich, Stephan (Hrsg.): Routinen der Krise – Krise der Routinen. Verhandlungen des 37. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Trier 2014. Trier 2015, S. 430–437.
- Schmidt-Lux, Thomas*: Vigilantismus als politische Gewalt. Eine Typologie. In: Behemoth. A Journal on Civilisation 2013, Heft 1, S. 98–117.
- Schmidt-Lux, Thomas*: Gerechte Strafe. Legitimationskonflikte um vigilante Gewalt. Weinheim und Basel 2017.
- Schmidt-Lux, Thomas*: Bürgerwehren als kollektive Akteure im Feld von Sicherheit und Recht. Eine theoretische und empirische Bestandsaufnahme. In: Zeitschrift für Friedens- und Konfliktforschung 2018, Heft 1, S. 131–163.
- Schneider, Jens Peter*: Art. 8. In: Epping, Volker; Hillgruber, Christian (Hrsg.): GG Grundgesetz Kommentar. 44. Edition, Stand 15.08.2020.
- Schultheis, Ullrich*: § 127 Vorläufige Festnahme. In: Hannich, Rolf (Hrsg.): Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung. 8. Auflage, München 2019.
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie und Kriminalpolitik. Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen. Schriftenreihe Grundlagen der Kriminalistik, Band 28. 21. Auflage, Heidelberg 2011.

- Senatsverwaltung für Inneres und Sport Berlin*: Verfassungsschutz Berlin. Bericht 2019. Berlin 2020.
- Singelstein, Tobias; Stolle, Peer*: Die Sicherheitsgesellschaft. Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert. 3. Auflage, Wiesbaden 2012.
- Singelstein, Tobias*: Sicherheit, Prävention und Polizei. Der Wandel der inneren Sicherheit und die Bürgerrechte. In: Bürgerrechte & Polizei/CILIP 2019, Heft 1, S. 17–24.
- Staatsministerium des Innern und Landesamt für Verfassungsschutz Sachsen*: Sächsischer Verfassungsschutzbericht 2019. Dresden 2020.
- Stadt Essen, Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen*: Ein Blick auf Soziales in Essen. Leistungen zur Existenzsicherung am 31.12.2017 bis 2019. Essen 2020a.
- Stadt Essen, Amt für Statistik, Stadtforschung und Wahlen*: Kommunalwahlen am 13. September 2020 in Essen. Informationen, Ergebnisse, Analysen. Essen 2020b.
- Stadt Gelsenkirchen*: Wahlergebnisse der Kommunalwahl 2020. Verfügbar unter: <https://wahl.gelsenkirchen.de/wahlen.php?site=left/gebiete&wahl=535#index.php?site=right/ergebnis&wahl=535&gebiet=3&typ=6&stimme=1&gID=1&gTyp=4> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Statista*: Umfrage in Deutschland zum Vertrauen in die Polizei 2019. Verfügbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/377233/umfrage/umfrage-in-deutschland-zum-vertrauen-in-die-polizei/#professional> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Stenzel, Kendra*: Angriffe zu Silvester. Köln ist schockiert. In: Der Spiegel, veröffentlicht am 05.01.2016. Verfügbar unter: <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/koeln-nach-uebergriffen-an-silvester-polizei-geht-60-anzeigen-nach-a-1070465.html> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Stober, Rolf*: Staatliches Gewaltmonopol und privates Sicherheitsgewerbe. Plädoyer für eine Police-Private-Partnership. In: NJW 1997, Heft 14, S. 889–896.
- Tarrow, Sidney*: Kollektives Handeln und politische Gelegenheitsstruktur in Mobilisierungswellen: Theoretische Perspektiven. In: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie 1991, Heft 4, S. 647–670.
- Touraine, Alain*: An Introduction to the Study of Social Movements. In: Social Research 1985, Heft 4, S. 749–787.
- Trurnit, Christoph*: Polizeiliche Maßnahmen bei Versammlungen. In: Juristische Ausbildung 2019, Heft 12, S. 1252–1262.
- Vey, Judith*: Wie “Gesellschaft von unten” denken? Konstituierungsprozesse zivilgesellschaftlicher Akteur_innen in postmodernen Zeiten. In: Lessenich, Stephan (Hrsg.): Geschlossene Gesellschaften – 38. Kongress der deutschen Gesellschaft für Soziologie in Bamberg. Bamberg 2017.

- Wache, Volkhard*: § 17a [Schutzwaffen- und Vermummungsverbot]. In: Häberle, Peter (Hrsg.): Erbs/Kohlhaas Strafrechtliche Nebengesetze. 231. Auflage, München 2020.
- Weber, Klaus*: Gewaltmonopol des Staates. In: Weber, Klaus (Hrsg.): Creifelds kompakt, Rechtswörterbuch. 3. Edition, München 2020.
- Weibler, Jürgen*: Andere Führungsstrukturen in Polizeipräsidien. Wissenschaftliches Evaluationsgutachten zum Modellversuch der Polizeipräsidien Aachen und Köln – Einordnung, Befunde, Handlungsempfehlungen. Hemer 2006.
- Westdeutscher Rundfunk*: Rechtsextremisten aus NRW bei Corona-Demos in Berlin. Veröffentlicht am 03.09.2020. Verfügbar unter: <https://www1.wdr.de/nachrichten/landespolitik/coronademos-berlin-rechtsextremisten-nrw-100.html> (zuletzt aufgerufen: 20.01.2021).
- Windzio, Michael; Simonson, Julia; Pfeiffer, Christian; Kleinmann, Matthias*: Kriminalitätswahrnehmung und Punitivität in der Bevölkerung – Welche Rolle spielen die Massenmedien? Ergebnisse der Befragungen zu Kriminalitätswahrnehmung und Strafeinstellungen 2004 und 2006. Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. (Hrsg.). Hannover 2007.
- Wolff, Jonas; Witt, Antonia; Stappenbeck, Jens et al.*: Frieden und Entwicklung 2020. Eine Analyse aktueller Erfahrungen und Erkenntnisse. In: Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung (Hrsg.). Frankfurt 2020.
- Zald, Mayer N.*: Looking Backward to Look Forward. Reflections on the Past and Future of the Resource Mobilization Research Program. In: Morris, Aldon; McClurg Mueller, Carol (Hrsg.): Frontiers in Social Movement Theory. New Heaven 1992, S. 326–348.
- Zick, Andreas; Küpper, Beate; Berghan, Wilhelm*: Von hohem Ausgrenzungswert. Menschenfeindliche und rechtsextreme Einstellungen in Deutschland. In: Glaser, Stefan; Pfeiffer, Thomas (Hrsg.): Erlebniswelt Rechtsextremismus. Modern – subversiv – hasserfüllt. Hintergründe und Methoden für die Praxis der Prävention. 5. Auflage, Schwalbach 2017, S. 65–86.

8. Anhang: Abbildungen

Abbildung 1: Distribution of Protest Frequency by Form of Government
(Eisinger 1973, 27).

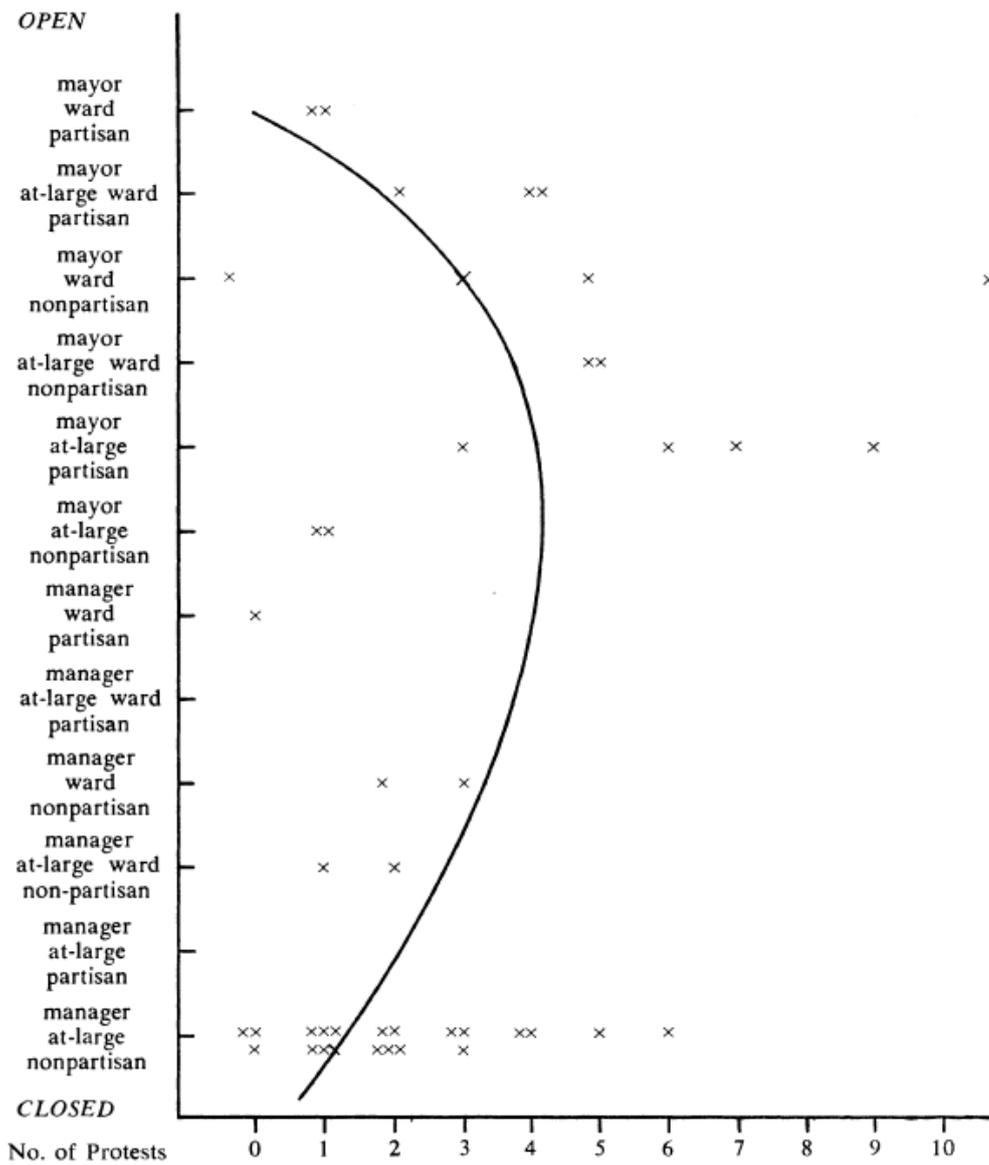


Figure 1. Scattergram Distribution of Protest Frequency by Form of Government

Abbildung 2: Political Process Model of Movement Development/Decline
(McAdam 1999, 52).

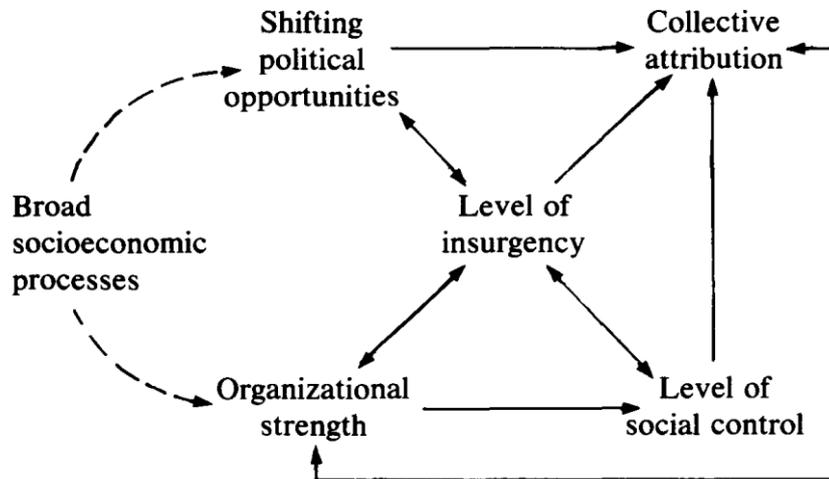


Abbildung 3: Entwicklung der Proteste 2010-2018 in deutschen Großstädten
(Mujic et al. 2019).

